





M
1.
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



Abgedrungene wahrhaftte
REPRÆSENTATION

Durch Mißbrauch der Hoch-^{Des}Obigkeitlichen Gewalt
Wider
**Den Herrn Land-Jägermeister von
Gleichen und dessen Frau Ehe-Consortin eine
gebohrne von Schick /**

Ausgeübten unrechtfertigen gewaltsamen Verfahrens /
Und

Standhaftte Widerlegung

Zu Ihrer schmählichen ^{Derer}Verunglimpfung ausgestreue-
ten unerfindlich-ungegründeter gedruck- und geschriebener
Schriften und Vorstellungen
Nebst

Unvermeidlicher Rettung

Der zum Nachtheil Ihres
und des gesamtten Reichs - Adeltichen Standes
bestrittenen besondern Vorrechten /
In Sachen

**Des Hochfürstlich-Sachsen-Weinin-
gischen Land-Jägermeisters von Gleichen
und dessen Ehe-Consortin
Wider**

**Herrn Herzogen Anton Ulrich zu
Sachsen-Weiningen undhero nachgesetzte
Regierung daselbsten.**

*Mandati de relaxando Arresto personali, nec via
facti sed Juris procedendo sine Clausula, &
Citatione super atrocissimis Injuriis &c.*

Mit Anlagen sub Lit. A. usque N.

— 22 (—————) 22 —



Der Herzoglich = Sachsen = Meiningischen Regie-
 rung, auf den Mahmen und Rechnung ihres Gnädigsten Für-
 sten und Herrn, des Regierenden Herrn Herzogen Anton
 Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Hochfürstlichen Durchlaucht,
 wider höchst Dero Land = Zägermeister, Herrn von Gleichen,
 und dessen Ehegemahlin, eine geböhrene von Schick, ausgeüb-
 te Verfahren ist dermassen illegal, violent, unjustificable, und ungesund,
 wann nicht durch die, von dessen Anstiftern und Urhebern, in alle Welt aus-
 gegangene Teutsche, auch Französische Zeitungen, und disseminirte, sowohl ge-
 schriebene, als gedruckte, ungegründete, ja mehrentheils grundfalsche Nach-
 richten, Anlaß gegeben worden wäre, das Publicum von allen und jeden der
 Sachen Umständen eines besseren wahrhaft zu informiren, der vor Höchst-
 gemeldt Ibro Hochfürstliche Durchlaucht in denen Vierzig = Jährigen Dien-
 sten, vielfältig gebührend bezeugte, und gnädigst aufgenommene, auch noch
 immer mit tiefster Submission hägende Respect, des Land Zägermeisters von
 Gleichen, weniger nicht der besondere Egard vor vieler darunter ohnvermeid-
 lich leidende gute Reputation, nimmermehr zulassen würden, davon weiter, als
 in dem ergriffenen Weeg Rechtsens, etwas zu gedenken. Nachdem aber so
 fern aus denen Schranken einer ordentlichen und moderaten Ausführung
 der vermeintlich habenden Widerreden gegen die förmlich anbrachte Klag ge-
 schritten worden, daß man nicht nur diese wackere rechtschaffene Eheleuthe,
 von gutem alten Adlichen Herkommen, zu ihrem, der ihrigen, und ihrer an-
 sehnlichen Verwandtschaft außserken, ganz unverschmerzlichen Verunglimpf-
 ung, vor bosshafte Verläumber, Ehrenschänder und Pasquillanten in der
 ganzen Welt ausschreyen, und zu allen Ehren = Aemtern gleichsam untüchtig vor-
 stellen dörfen; Dasjenige hergegen, was sie zu unumgänglicher Rettung ihrer
 Ehre vorbringen müssen, vor l. v. Lügen und Calumnien, und noch dazu auf
 den Mahmen eines alten gelährten und erfahrenen Reichs = Fürsten angeben, so
 mit ihrer Widersacher Weltkündig = übeles, und cumuluarisches Betragen als
 untadelhaft anpreissen will: Sondern auch nicht entsteht, das Höchst = preis-
 liche Kayserliche Reichs = Cammer = Gericht, und dessen Hohe Glieder insbeson-
 dere, ja gar Fürstliche Personen, und deren Ministres, welcher Integrität und
 Vollkommenheit dem ganzen Reich, und verschiedenen grossen Höfen, um die
 sie sich, durch ihre fürreffliche Dienste, gar besonders meriärt gemacht haben,
 besser befannt ist, vor aller Welt, vor Kayserliche Majestät, und dem ganzen
 Römischen Reich, einer Collusion, aufs empfindlichste, zu beschuldigen, vor
 partheyisch,

parthenisch, ungerecht, und respectivè, Friedbrüchig zu erklären: So finden besagte Gleichische Eheleuthe keinen andern Weg, ihre allenthalben, höchst unverschuldeter Weise, angegriffene Ehre zulänglich zu retten, als, in cramine maximè licita defensionis, denjenigen, welchen man sich jenseits gefallen lassen, die Reputation und Leymuth rechtschaffener Leutthen anzugreifen, und also den Ursprung des ganzen Geschäfts, und dieser, seit Aufhebung des Haupts Rechts, schwerlich erhörter Proceuren, aus seinem innersten Grund herzuholen. Gleichwie aber ermeldte Adliche Eheleuthe wider alle, durch die Reichs Befehle, vorgeschriebene Proceß-Ordnung, Rechte und Gebührnisse, hierzu wider Willen, genöthiget werden: So bezeugen sie zuvörderst, auf das feyerlichste, daß alles, was hiernächst vorkommt, und vorkommen muß, zu keines Menschen, hohen oder niedrigen Standes, vorlesglichen Verunglimpfung, sondern einzig und allein, wie gedacht, zu Rettung ihrer eigenen Ehre und guten Nahmens gemeynet und gesagt seye. Sie ermächtigen sich auch nicht, Höchstgedachtem Kayserlichen Reichs-Berichte, oder dem Durchlauchtigsten Herrn Commisario und Höchst Dero Herren Ministern, in Rettung Dero Hoheit, Würde und Respects, durch einige ihre Spharam übersteigende Schuß, Rede, vorzugreifen; sondern wollen nur dasjenige in puncto Jurisdictionis hie und da sagen, was sie, zu Bestärkung ihres an das Höchstpreßliche Reichs-Cammer-Gericht gemüßigten Recursus, beizubringen erlaubt und nöthig finden. Es ist demnach der wahrhaftige Ursprung und Verlauff der Sache dieser:

Ein Freyherrlich: Niedereislicher Unterthan aus dem Vogelberg, Nahmens Pfaffenrath, seiner Profession ein Messerschmidt, hat, nachdeme er mehr Glück bey dem Ackerbau, wie bey seinem Handwerk zu finden geglaubt, sich zu einem Pächter gebrauchen lassen, und, auf verlassenen Pacht eines Guths zu Petterweill in der Wetterau, einige Hochgräflich: Solmsische Güther in der Grafschaft Riech von neuem bestanden.

By diesem Güther: Bestand erworbe er sich, durch allerley, wegen das mahlen vorgewalteter Kayserlichen Debit-Commission, dem Imperatrisch: Hohen Theil gethane annehmliche Vorschläge und Verathung, von dem Hochgräflichen Hauff Hohen-Solms das Pradicat eines Cammer: Raths, und erhielt auch die Gnad, daß sein Sohn, Justus Herman, zum Cansley-Accesfiten, und endlich zum Secredario aufgenommen worden. Dieser wußte auch mit respectuoser Begleitung der ältesten Gräfin Tochter Wilhelmine, bey ihren vorgenommenen öfteren Promenaden, sich bald so weit beliebt zu machen, daß, auf Befehl der Hohen Eltern, der Hof: Prediger die unanständige Familiarité beyderselts nachdrücklich dissuadiren und untersagen mußten.

Wie aber die Folge zeigt, ware es zu spät; Dann, als kurz hierauf, zum Unglück, der Frau Mutter Hochgräfliche Gnaden auf Frankfurth reisen, und wegen wichtiger Geschäften, an statt des sonst zu Wirtschaftlichen Angelegenheiten in der Suite gehabten Küchen-Schreibers, Christ, ihren Rath, Herrn Gondela, mit sich nehmen mußten, liesse die älteste Comtesse im Vorbeygehen vor des Ober-Amtmanns, Herrn von Brand, Zimmer auf dem Schloß, mit gutem Bedacht, daß sie vielleicht dermahlen in ihrem Vorhaben leichter reustiren könne, einen an den Secretarium Pfaffenrath gestellten Brief, als ob er ohngesehr verlohren gegangen, auf die Erde fallen, worinnen Sie Ihre Liebe und Engagement mit ihm umständlich beschrieb, und erklärte hatte. Diesen gleich hernach gefundenen Brief beschloß der Herr Ober-Amtmann mit seinem und dem Cansley, Siegel ganz vorsichtig, gab aber alsbald, mit

Appro-

Approbation der nach ältern Comtesse Christiane, die Ordre an seinen in Weßlar sich befindenen Herrn Sohn, daß er der Hochgräflichen Frau Mutter, und dem auf der Reifß mit sich gehabtten Rath, Licentiaro Gondela, bey Ihrer Retour, von diesem Vorgang ohnverzügliche Nachricht geben solle: So auch geschehen ist.

Mitlerweil ließ der Secretarius, Justus Herman Pfaffenrath, Secretariac Secretariac seyn, und traffe den Weeg hinter der Thür zum Land hinaus; Die Comtesse Wilhelmine packte ihren Vorrath auf einen Karren, und marchirte zu der Frau von Steyrach auf Dietz los, in Hoffnung, daß diese Dame ihr Aufenthalt und Gelegenheit geben sollte, ihre Liebes-Händel auszuführen. Allein Selbige schaffte Sie, mit klugen Lehren und größter Vorsichtigkeit, gegen Recepsile, von Post zu Post wieder nach Hause.

Darauf came es, bey der Rückkunft der Frauen Mutter und des Raths Gondela, zu allerley unangenehmen Unterredungen, und wurde, nach hin und wieder gepflognenem Rath, endlich die Landes- Relegation des Pfaffenraths beschloffen, das Decret expedirt, und dessen Vatter zu Reich, auf gewöhnliche Artz, förmlich insinuirt.

Welches alles dermassen wenig geheim gehalten, sondern vor jederman, inn- und aussershalb Landes, public gemacht worden ist, daß der Hohen-Solmssische Rath, Licentiar Gondela, in Weßlar, es in allen Gesellschaften, und Concerten bey Musicis und Cantoribus, öffentlich, ja so gar mit dem Zusatz, erzehlet: Er hätte den Hochseeligen Herrn Grafen Oessens Consens in die würdliche Heyrath mit dessen ältesten Comesse Tochter der Pfaffenrath, durch allerley niedererächte *Insinuationen*, sich schon erworben (gehabt) nicht anders von dieser üblen Meinung abbringen können, als daß er derselben weiß gemacht, der Pfaffenrath habe bey ihme um seine, Licentiar Gondela, eigene Tochter angehalten, und also damit zu der widrig desto härteren Resolution bezogen:

Daß der ungetreue Mensch nun gar des Todes sterben sollte &c.
So jedoch von Ihro kurz darauf, wie nur gedacht, in die Relegation verwandelt worden seye.

Die Comtesse Wilhelmine mußte darauf so lang Stand halten, bis die Frau Mutter und der Rath Gondela abermahlen eine Reife in die Grafschafft Reich vorzunehmen beliebten. Da Sie dann, und zwar vor jeto in Gesellschaft Ihrer jüngsten Gräfin Schwester, den Bündel abermahl machte; zum empfindlichsten Verdruss der Frau Mutter, unter andern, das schönste Porcellan mit einpackte, und Sie beyde also über Gießen fortzogen. Wo Sie sich nun von dar ferner hingewendet, und einige Zeit aufgehalten, lässet man der Notorietät über, und saget nur, wie bald hernach, die Drey älteste Comcessen, auf dawis schen gekommenen Todes-Fall Ihres Hochseeligen Herrn Vatters, am 16ten Julii 1744. folglich lang vor der ersten Comesse etwas verspäteten Copulation, Ihre Frau Mutter, der Frau Regentin Hochgräfliche Gnaden, mit mercklicher Beyseßung des kindlichen Respects, vor Höchstpreisllich. Kayserl. Reichs Hof-Rath in Frankfurth, unter andern Ansprüchen, auch ausdrücklich auf die (noch etwas zu frühzeitige) Constituirung eines Dotis oder Heyrath-Guths belanget, breiteren Innhaltß des angebogenen Extractus Protocolli sub Lit. A. Lit. A.

Wen dieser Gelegenheit hielte sich ermeldter Secretarius einige Zeit zu gebachten Frankfurth, und nachhero zu Wien, in Diensten des Kayserl. Camers Raths, Herrn von Wiesenbüter, auf, liesse sich auch nicht entgegen seyn, so gar eine Agenten-Stelle bey dem Kayserl. Reichs Hof-Rath zu ambiren; Da endlich ihn die Comesse Wilhelmine, in gar schlechter Bekleidung, mit

einer abgenutzter Contouche, aufgesucht, und er sie bey einer bekandten Wittib zu Wien so lang logiret, gefleidet, unterhalten, und besucht hat, bis endlich beyde sich auf Eßenburg in Ungarn begeben, und allda, seitherigem Vernehmen nach, im Monath Maji 1746. durch einen Evangelischen Geistlichen copuliren *Lit. B.* lassen: Wie solches die Anlag sub *Lit. B.* grössten Theils umständlich besaget.

Von Seiten der jüngsten Comtesse gieng es endlich noch etwas ordentlich zu, massen deren Galan Hödt, gewesener Hohenz Solmsischer Registrator, seiner Verlobten in den Nieder-Sächsischen Ehren folgte, wo sie noch mit einander leben.

Alles dieses aber, und wie weit solche Liebes-Intriguen avanciret seyen, auch was eine oder die andere Comtesse bewogen habe, den Respect vor das Hochgräfliche Haus, und zumahlen ihre Leibliche Frau Mutter, so sehr ausser Acht zu setzen, begehren die Adelige Gleichische Eheleuthe nicht weiter zu untersuchen, haben es auch niemahlen zu thun verlanget: Sondern ihr Endzweck gehet lediglich dahin, zu zeigen, daß die Pfaffenrathin sich, durch ihr eigene Vergehung, des Rangs ihres hohen Adels, zum Vorgang vor anderen in ähnlichen Chargen mit Reputation gestandenen Sußtr:mäßigen alt-Adelichen Personen, nicht bedienen können, noch mögen, und daß ihre üble Conduice dermassen notorisch gewesen, daß man davon indifferenten und öffentlich nicht nur sprechen, sondern auch solche zur Defension, absque presumptione animi injuriandi, erforderlicher Orten vorbringen dürffen. Wend es ist nicht allein durch des Herrn Fürsten Wölffrang Ernst zu Hsenburg-Birstein Durchlaucht, als zeitigen hohen Directoris des Wetterauischen Reichs-Gräflichen Collegii, auf vorgängige der Solmsisch, Fürst- und Gräflichen Häusern Erklärung, bey dem allgemeinen Reichs-Convent ad Dictaturam publicam gebrachte Rescriptum, sub dato 8. & praesentato 14. Aprilis 1747. so hier sub *Lit. C.* beygefüget, auf das vollbündigste dargethan: sondern es erhellet auch aus dem, vor der Herzoglich-Meiningsischen Regierung ultimatod von der Frau von Gleichen zur Defension vorgebrachten, vermahlen in formâ probante, *Lit. D.* sub *Lit. D.* angebotenen glaubhaften Schreiben einer vormahls an dem benachbarten Solms-Braunfelsischen Hofe in Diensten gestandenen, und nunmehr in dasiger Gegend verheyratheten Dame ganz offenbar; und wer noch mehr convinciret seyn will, kan in den Hohenz Solmsischen und benachbarten Landen, von jedem zu begreiflichen Jahren gekommenen Kind, zu geschweigen von erwachsenen Buren, Bürgern, und höhern Stands-Personen, beyderley Geschlechts, so viel Specimina hören, daß er sich wundern wird, wie Menschen, welche noch dazu Rechts-Gelährte zu seyn pretendiren, und wenigstens vor die Administration der Justiz gesetzt sind, hinweg mit Feuer und Flamme, auf die eclatanteste Art, angehen können: Da doch, wie vorhin gedacht worden, der nachher wider die Gleichische Eheleuthe mit in Consilium gezogene Hohenz Solmsische Rath, Licentiac Gondela, welcher die Untersuchung der Wilhelminischen Liebes-Intriguen geführt, den Herrn Vatter so klug von denen ersten milderen Gedanken abzubringen gewußt, und die Expedition der Landes-Verweisung des Secretarii Pfaffenrath angerathen, auch beförget hat, solches alles mit denen geheimsten Umständen jederman öffentlich zu erzehlen, nicht den mindesten Anstand genommen.

Nach allem diesem Vorgang fügte sich, daß der aus denen Hohenz Solmsischen Landen stüchtig gewordene, und darauf noch förmlich relegirte Secretarius, Pfaffenrath, zu einem vornehmen Mitglied der Herzoglich-Meiningsischen Landes-Regierung aufgenommen, und den 25ten Augusti 1746.

als Regierungs-Rath würklich introduciret wurde. Welchem Character einer solch honorablen, mehr durch Glück als Meriten erlangten Charge gemäß, auch seine Ehefrau, die ehemahlige Comtess von Hohen-Solms, anfänglich ihren Rang, in allen Vorfällenheiten, mit größter Zufriedenheit angenommen, ohne daß sie sich ihres begebenen Grafen-Standes im geringsten zu pravaliren, noch auch im Gegentheil ihr, der höchst überennten ungleichen Ehe halber, jemand etwas in den Beege zu legen gedacht, oder nur davon gesprochen hätte, auffser daß der Herzoglich-Meiningsche Geheime Rath, Herr von Pfau, (dessen Frau Cheliebste von Herborn herstammet, und von ihrer Verwandtschafft aus der Gegend Hohen-Solms früher dann andere einige Zeitungen haben können) der Frau Land-Zägermeisterin von Gleichen, verschiedentlich, aus eigenem freyen Trieb und Gefallen, ohne darüber befragt zu seyn, mit solcher Offenherzigkeit und Assurance, als ob er gleichsam die Gnade des Herrn Herzogen gegen den Pfaffenrath vor etwas ganz außerordentliches und befremdliches vorstellen wollen, dem bisher erzehlten Vorgang noch diese besondere Umstände beygefüget:

„Die Gräfin Wilhelmine seye ihren Eltern, zum größten Chagrin, würklich davon gelauffen, und dem Secretario Pfaffenrath nach Bremen und Wien gefolget, bis er sich mit ihr trauen lassen müssen; Und was das mehreste wäre, hätte der Secretarius Sie nicht einmahl haben wollen, sondern nehmen müssen, &c.

Mit dem spaßhaftsten Urtheil:

Was thut die Liebe nicht!

Ob nun zwar, wie leicht zu ermessen, die Aufführung dieser jungen Leuthe mit der besser excolirten Lebens-Arth mehr erfahrener Stands-Personen, und dem Hof-Ceremoniel nicht völlig überein kame: So ertrug doch jederman Sie beyde, aus Respect vor des Herrn Herzogen Durchlaucht, nach dem Rang und Würde, darin Sie durch des Mannes Charge gefeket waren, mit höflichster Gelassenheit, daß deren keines den geringsten Mißfallen darüber nehmen oder blicken lassen konte; sondern Sie mit ihrem unverhofften Glück ganz friedlich und vergnügt waren: folglich man sich ehender des Himmels Einfall, als dieses versehen mögen, daß die neue Frau Regierungs-Räthin den Vorgang vor der Noblesse und allen Hof-Aemtern begehren, oder Ihr solcher angewiesen werden würde: Ehe man aber sich dessen vermutete, änderte sich alles ganz plötzlich. Dann als Anfangs Monats Octobris 1746. der mirlern Prinzessin Geburtstags Fest celebriret werden sollen, und die Frau Land-Zägermeisterin, von Gleichen, von allen Regierungs-Räthin Pfaffenrath gegenwärtig, und zwar so postirt, daß Sie, ergebenden, vermuthlich voraus gewußten Falls, mit Bequemlichkeit den obersten Platz einnehmen konte. Die Speisen wurden aufgetragen, der Page stunde bereit zum Gebet, und wartete nur auf den Wink des Hof-Staabs-Commendanten, Herrn Stallmeisters von Buttlar, als dieser ganz unversehens in die kurze und emphatische Worte gegen die Frau von Gleichen ausbrach:

Serenissimus befehlen, daß die Frau von Pfaffenrath den Rang vor allen Dames haben soll:

Sich stumps unwandte, und ohne der Frau von Gleichen gemachte kurze Einreden anzuhören, dem Pagen zu beten befahle, und die Ehefrau des Regierungs-Raths Pfaffenrath die Oberstelle an der Taffel mit aller Adresse occupirte.

Wie empfindlich es nun der Frau von Gleichen, die bisher noch immer den Vorzug erhalten hatte, gewesen seyn müsse, bey einer dergleichen Solennität, auf eine solch asthigeannte unversehene Art, zurück gesetzt und öffentlich prolicuiert zu werden, kan ein jedes ehrliebendes Gemüth sich leicht vorstellen; Und wer nur einen Augenmerk auf des Gnädigsten Landes- und Dienst- Herrn, als eines Herzogen aus dem uraltesten-Haus Sachsen, angekommene Fürstliche Großmuth nimmt, und alle andere, durch die langwürlige Erfahrung und rare Geldhsamkeit erworbene Vollkommenheiten, übergehen will, kan zum voraus sich nimmermehr vorstellen, daß, wann es auch die höchste Willens-Meynung gewesen, dieses neue Rang, Reglement einzuführen, nicht zugleich von Serenissimo die gemein hergebrachte Art, solches in Zeiten zu publiciren, einweider ausdrücklich anbefohlen, oder doch dabey stillschweigend bedungen worden, und also nicht vielmehr durch den Hof, Stabs, Commandanten, Herrn von Buttklar, darunter vorsehlich gesucht seyn sollte, die Frau von Gleichen durch solchereley Surprise auf das Eiß gleichsam zu führen, um Gelegenheit zu finden, Sie anzuswürzen und zu stürzen. Allein Ihre Vorsichtigkeit und unbrünstiger Respect vor des Herrn Herzogen hochfürstliche Durchlaucht, und Dero Fürstliche Kinder gieng weiter, als daß Sie eine solche Festivität durch niedrige trächige Brouillerie verunehren sollte. Sie ware auch zu Christlich, um der dazumahl schon hoch schwangern Frau Regierungs-Räthin, durch verursachende Alteration, zu einer Faulle Couche Ursach zu geben; Sondern Sie setzte, Ihrer billichen Bestürzung ohngeachtet, Sich, mit aller Gelassenheit, dem Herrn von Pfau, der Ihr vorhin die Begebenheiten der neuerlich so genannten Frau Gräfin umständlich erzehlet hatte, zur Seite, schüttete aber vor ihne, in einzig wahrem Vertrauen zu seiner Droiture, und mit außerlesenen Worten dffter concertirten Freundschaft, Ihr Herz aus, remontrirte die Duree des Herrn Stabs, Commandanten, und thate zwar, nach Ihrem Einfall, den Vorschlag, daß Sie sogleich nach der Tafel von Hofe fahren, und solcher gestalt alle zu vermuthende Demeeles gerne verhüten wolte; erbat jedoch seinen erleuchteten Rath vorher, wie Sie sich am besten zu betragen, damit nur erwähnte Ihre löbliche Absichten mit Ihrer eigenen Ehre erhalten werden könnten.

Dieser, in Publicis sowohl, und besonders der epineusen Materie vom Recht der misheyratheten Standes-Personen Weiblichen Geschlechts, erfahrene, als auch der Meinungsichen Hof-Ordnung, und der Pfaffenrathischen sauberen Heyrath ganz genau kundige Minister, erkannte, nach seiner tiefen Einsicht, den der Frau von Gleichen zugesügten Tors so groß, daß er auch nicht einmahl Ihr Vorhaben, sich in der Stille zu retiriren, approbirte, sondern Ihr anriethe, nach der Tafel bey dem Abgehen den Rang vor der Pfaffenrathin zu nehmen, anbey noch heilig versicherte: Er wolle nicht nur die Pfaffenrathin von dem Begehren des Vorgangs deroumiren, sondern auch des Herrn Herzogs Durchlaucht ersteren Befehl durch seine Vorstellung redressiren.

Nach diesen des Herrn von Pfau Engagement gieng alles so ordentlich und friedlich zu, daß, auf kurze Unterredung mit demselben, die Frau Regierungs-Räthin der Frau Land-Fägermeisterin von Gleichen den Pas ohnweigerlich gegeben, und letztere nun auf nichts sicherer zu rechnen Ursach hatte, als des Herrn von Pfau großes Ansehen und Zielvermögenheit werde auch den unversehenen Coup gänzlich zurück halten, und damit allem weitem Verdruß vorkommen: Zumahlen noch, als der Herr von Pfau schon selbige Nacht nach Sandersheim abgereiset, um der Frau Abstin, nebst der Frau Herzogin zu Württemberg, Bernstat hochfürstl. Durchlaucht, hochfürstl. Durchlaucht
auf

auf Meinungen zu inviciren, nach seiner geschenehen Recour aber nicht genug zu räumen wußte, wie sehr diese Hochfürstl. Personen der Frau von Gleichen Conduite gelobet, hingegen der Frau von Buttlar Entschliessung, der Pfaffenrathin zu weichen, mißbilliget hätten; Er erwechte auch gar ausführlich, wie Höchst. Dieseibe den Umgang der Pfaffenrathin denen Princessinnen vor nachtheilig hielten, und also nicht ruhen würden, bis Sie diese Leuthe aus der Stadt gebracht sähen; Ingleichen, wie Sie sich expresse bedungen, daß bey Ihrer Anfunfft die Pfaffenrathin um so weniger am Hof erscheinen dürffte, als eine sichere Gräfin von Solms dieser Frauen viel-jährige Conduite sehr übel beschreiben habe.

Beÿ der Anfunfft Höchst-beflegter Herzogin Hochfürstlichen Durchlauchte ließ der tief-schuldigste Respect nicht anders zu, als daß die Frau von Gleichen, auf ausdrückliches Erfordern des Herrn Stallmeisters von Buttlar, Ihre unterhänigste Aufwartung bey Hofe machte, ohne sich zu bekümmern, wer Ihr hierinnen folgen würde; die Frau Pfaffenrathin aber bliebe zuruß. Ob nun solches auf Veranlassung des Herrn Geheimen Rath von Psau, oder aus was andern Ursachen geschehen, konte erstere Dame nicht wissen, hatte sich auch darum nicht zu bekümmern: Doch kan Sie betheuern dazu keinen Anlaß gegeben zu haben; Vielmehr konte Sie auf des Herrn von Psau, als des, wenigst ad interim, dirigirenden Ministers Zufage und Auctorität das feste Vertrauen setzen, er werde durch seinen Bericht an Serenissimum der Durchlauchtigsten Frauen Schwestern Sentiments, und des, seinem Vorgeben nach, mit eigenen Ohren zu Sandersheim angehörten Recite einer Chanoinesse das selbst, auch vermittelst seiner eigenen Kundschaft von der Pfaffenrathischen unziemenden Aufführung, des Herrn Herzogen Hochfürstliche Durchlauchte zu defabuliren, und also das abgeschwäste, denen Fürstlichen Kindern diffeputirliche neue Rang-Reglement abändern zu machen, eiferrigst bemühet seyn. Anstatt dessen aber kame den 19ten Octobris 1746. der Herr Stallmeister von Buttlar zu der Frau von Gleichen, und las Ihr den harten Fürstlichen Befehl vor:

„Der Stallmeister solle denen geschwülftigen Dames bedeuten, der Pfaffenrathin ohne Anstand den Rang zu geben, oder sich des Hofes zu „außern. Er solle selbige wider alle Beschimpfung schützen, und es „ahnden, was malhonette Leuthe von ihr sprechen. Sie hätten auch „mit großem Mißfallen vernommen, daß die Pfaffenrathin, bey An- „wesen der Herzogin von Bernstare nicht nach Hof gedörfft, welches „auf Anstiften der geschwülftigen Dames geschehen, &c. &c.

Nur waren damahls nur zwey Dames in ganz Meinungen, so den Hof frequentirten, nemlich die Frau Land-Jägermeisterin von Gleichen, und die Frau Stallmeisterin von Buttlar, von welchen diese, auf den ersten Befehl, den Rang sogleich willigt cedirte, sich auch bey der Fürstlichen Tafel an eben diesem Tage mit Fleiß nicht befunden hatte, als ihr Herr Ehe-Confort das Rang-Reglement kurzum mündlich publiciret: Within stunde an denen Fürgern abzuzehlen, daß in dem so ungnädig abgefaßten Rescript die Frau von Buttlar kein Bedencken getragen, sich lieber in der mehreren Zahl, welche sie hierbey ausmachtet, mit unter die angeblich-widerspänstige geschwülftige Dames zehlen zu lassen, als sich bloß zu stellen, daß sie diese Sache angesprochen; Nachdeme sie kurz vorher schon selbst vor denen Adlichen Eheleuten von Gleichen,

Gleichen, ohnerachtet selbige bereits etliche Dreßsig Jahre hindurch jenen un-
 strittig vorhergehende Hof- Charges bekleidet, den Rang würdlich präcendiret,
 und eben darum alle Gelegenheiten gesucht hatten, diese in Ungnad und
 gar von Hof zu bringen, solchen unbilllichen Zweck auch endlich erreicht.
 Bey allem dem betheuret der Herr Stallmeister von Buttlar der Frau Lands-
 Jägermeisterin von Gleichen von freyen Stücken, ja sogar mit Schwüren,
 die Pfaffenrathin rühme sich, daß der Herr von Psau Sie zum höchsten portire;
 Von Wien aus an des Herrn Herzogen Durchlaucht *recommandirer*
 habe, und selbige auch bey dem Rang maintainen wolle.

Die Frau von Gleichen (welcher diese lekttere Umstände sehr fremd und fast
 ungläublich vorkamen) konte demnach nicht sicherer und aufrichtiger zu Werk
 gehen, als sich vorgängig gegen den Herrn von Psau zu expliciren, Ihme
 seine anfänglich gethane Overture von der Pfaffenrathin Conduite in Erin-
 nerung zu bringen, und sich an seine gegebene Parole zu halten. Welche Sie

Lit. E. in dem sub *Lit. E.* angefügten weitläufftigen Schreiben, wie dessen ganze
 Connexion zu erkennen giebt, in der ersten Hitze und Wehnhue, ohne einige
 in dergleichen Fällen nicht zu vermuthende Verstellung oder Heuchley, also
 bewürdet, daß Sie Ihme auf seine Nachrichten auch die Ihrige (so nun wi-
 der alle vernünftige bessere Einsicht ein Paquill seyn soll) Extracts-Weiße com-

Lit. F. municirte. Ob aber schon der Herr von Psau in seiner sub *Lit. F.* folgende
 folgenden Antwort den Inhalt der Psau von Gleichen Schreibens einiger
 massen von Sich abzulehnen suchet: So wird sich doch, bey genauer Gegen-
 einanderhaltung beyder Anlagen, sattsam zeigen, daß Er in der That kein Jota
 der Ihm *ex justissimo dolore* gethanen Vorruckungen verneine, sondern nur
 die Sätze in ganz verkehrten Sinn zu widerlegen, und damit die Frau von
 Gleichen von der Hand zu weisen gedacht habe. Die Frau von Gleichen
 schreibt zuforderst:

„Der Herr von Psau habe Ihre Beweg- Ursachen des der Pfaffenrathin
 „nicht gestehen könnenden Rangs approbiret, und versprochen alles
 „zu redressiren: der Herr von Buttlar aber betheure: wie selbiger
 „vielmehr die Pfaffenrathin zum Vorgang encouragiret habe.

Den Ersten Satz gestehet Er so nachdrucksam, daß Er bloß wegen des
 Zweyten, den Herrn von Buttlar einer müden Delebrung beschuldiget.

Vor das Andere berufft Sie sich auf des Herrn von Psau oben angeführte
 eigene Relation von der Pfaffenrathischen Erweichung, Heyrath, und ganser
 übrigen Conduite. Herr von Psau suchet nur von sich zu wenden.

„Daß Er solche in Meinungen und Vandersheim befand gemacht,
 Er läugnet also nicht, daß Er Dieselbe wenigst der Frau von Gleichen, und
 denen beyden Durchläuchtigsten Herzoginnen erzehlet. Er wiederholt fern-
 nerweit, solche Heyrath und Ihre Umstände seyen nicht unbekandte: Wird
 auch dabero nicht präcendiren, daß Er solche nur in Vertrauen eröffnet, und
 nicht auch andern Personen erzehlet habe. Ob übrigens, seiner Expression nach,
 es eine *insane Conduite* gewesen wäre, wann Er solche Umstände am ersten
 Saade kündig gemacht hätte, da doch diese Dame, nemlich die Pfaffenrathin,
 Ihn bey seiner Ankunft nicht beleidiget gehabt, will man demselben nicht
 beymessen, sondern bedanket sich, daß Er die Frau von Gleichen von aller
 Infamie frey spricht; weil Sie von der Pfaffenrathin nur all zu hart beleidig-
 get worden ist.

Drittens repetiret die Frau von Gleichen des Herrn von Psau Ihr ge-
 thanen Recit von der beyden Höchstgedachten Herzoginnen Discours. Herr
 von Psau antwortet hierauf:

Er

Er habe keinesweges auf Orde Derselben die Frau Regierungsräthin nicht zu Hof kommen lassen, indem Sie in denen Meiningschen Landen nichts zu befehlen hätten, sondern es seyen andere Umstände gewesen, warum letztere bey Höchst Dero Anwesen nicht bey Hof erschienen seac.

Das mag alles seyn, und möchten wohl der beyden Frauen Herzoginnen Hochfürstl. Durchläuchte, Hochfürstl. Durchläuchte auch nicht verlangen, in denen Meiningschen Landen, oder insonderheit dem Herrn von Pfau, als dem vornehmsten Interims-Ministre, etwas zu befehlen; Ob gleich Höchst Denenfelben eben so wohl frey gestanden, Sich bey höflicher Einladung an einen Hof, zu mahlen in Abwesenheit des Landes-Herrn, einiges Ceremoniel vorzubedingen, als der Herr von Pfau die Höflichkeit gehabt haben würde, solches, als Ministre, zu accordiren. Weil aber die Frau von Gleichen an solche Ausschweifungen nicht gedacht hat; so hoffet Selbige auch, man werde Sie bey des Herrn Herzogen Hochfürstliche Durchläuchte nicht gar anschwärzen, als ob Sie gesücht habe, die Landes-Herrliche Hoheit zu violiren.

Vierrens gesehet der Herr von Pfau, der Frau Aebtrisin von Sandersheim Hochfürstl. Durchläuchte Aeußerung gegen der Pfaffenrathin pretendirten Vorgang, und Approbation der Frau von Gleichen geführten Conduite gleichfalls ein; Hätte aber nicht nöthig gehabt, dabey wieder hinzuzufügen, daß diese Fürstliche Dame beßfalls Ihm keine Befehle gegeben. Genug, daß der Frau von Gleichen Conduite, nach Hoher Standes-Personen und seinem eigenen Zeugnuß, zu loben ist; als welches wider das ganze Verfahren die beste Schutz-Rede seyn kan.

Bei dem aufgezogenen Fünfften Satz ist nur zu erinnern, daß, nach Herrn von Büttlar Reden, die Pfaffenrathin sich des Herrn von Pfau Wohlwollen solle gerühmet haben, die Frau von Gleichen aber ihm nichts mehr aufgebürdet.

Es wäre übrigens zu wünschen gewesen, daß des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchläuchte lauter solche moderate und vernünftige Conhilia gegeben, auch gültig gemacht worden seyn mögten, als der Geheime Rath, Herr von Pfau, vorgeschlagen zu haben contestiret; So würde der Gleichihigen Eheleuthe Alte Adeltliche Familie und ansehnliche Anverwandschaft so wohl, als anderer Höher Häuser Ehre weit besser, wie durch das bisherige Betragen gedient worden seyn. Unter diesen zweifelhaften Umständen nun, und da auf einer Seiten alle indifferente Gemüther, ohne Unterschied des Standes, der Frau von Gleichen Conduite gelobet, Sie auch so gar encouragiret, durch niederrüchtig; und leichtsinniges Nachgehen einer Ihres vorherigen Rangß sich, durch eigene Schuld, doppelt verlustig gemachten Person, Ihrer, nebst Ihres Ehe-Herrn Familie und Angehörigen, keine solche Blame anzuhängen; auf der andern Seite aber Derselben Feinde bey Hof wider Sie heimlich arbeiteten, und des Herrn Herrn Herzogen Hochfürstliche Durchläuchte genugsam zu erkennen gaben, daß Sie das allgemeine Gespräch, und den Reichs-kündigen Eclar von der Pfaffenrathin Conduite nicht glaubeten, sondern was davon gesprochen würde, zu ahnden, suchten: Ware allerdings nöthig, sich, zu Bescheinigung der Notoricität bereit zu seyn. Weshalber die Frau von Gleichen Ihren guten Bekandten in denen Wetterausischen, Heßischen, Westerwäldischen und Solmsischen Landen bittlich zuschriebe, Ihr zu melden, mit was Umständen die Sache allenthalben beandt seye, und erzehlet werde. Diese ersuchten hinwieder Andere darum. Wodurch dann geschehen, daß ein Dritter, dem der Zustand des Gräflichen Hohen-Solmsischen Hofß beßens wissend, der sich aber doch auch bey selbigem nicht in Ungnade sezer wolte, ein ohnunterschiedene Nachricht, des ohngefährlichen Innhaltß, wie die Befuge sub Lit. G. zeiget, der Frau von Gleichen

Lit. G.

auf der Post zuschickete; und selbige dann die Substanz dieser Relation (weil sie des Herrn von Pfau seiner Erziehung ganz gleich kame, es auch immer nöthiger würde, Ursachen anzuführen, warum die Pfaffenrathin sich ihres Standes nicht mehr prevaliren könne) Ihrem an gedachten Ministre erlassen, oben sub Lic. E. adjungirten Schreiben einfließen ließe. Sie hat aber davon an niemand einige Abschrift communiciret, auch die eigentliche Terminos so genau nicht behalten, daß Sie dieselbe, von Wort zu Wort, neuer Dingen vorlegen könnte. An weiterer von verschiedenen Orten her Ihr zugekommene, mit des Herrit von Pfau und dessen mündlichen Erzählung einstimme Relationes, hat Sie nicht einmal gedacht, und braucht solche desto weniger anzuführen, nachdem so viele, theils nahe anverwandte hohe Stands-Personen der gewesenen Gräfin von Hohen-Solms ihre üble Ausführung dergestalt öffentlich ausgescholten, daß auch, als die Gräfliche Frau Mutter einen nahen anverwandten Reichs-Fürsten ersucht, an des Herrn Herzogen zu Meiningen Durchlauchte ein Dancksagungss-Schreiben vor die Ihrer Tochter bezigte Gnade ergehen zu lassen, Derselbe in einer zahlreichen Gesellschaft geantwortet: Er bedanke Sich vor dergleichen Leute nicht u. Das artigste und handgreifliche Attestat von sich selbst an gabe die Regierungs-Räthin Pfaffenrath, als sie Anfangs Novembris 1746. in welchem Jahr sie allererst Menck Majo copuliret war, zu Meiningen mit einer aufgetragen gefunden, wohlgestalt, eigenen und nicht supponirten Tochter glücklich niederkame.

Allein alles dieses konnte nicht hindern, daß die von denen Feinden, zu rache gieriger Prostitution, gefaste Entschliessungen wider den Herrn Land-Fürgermeister von Gleichen, und seine Ehegemahlin nicht mit der heftigen Gewalt und Ungerechtigkeit aufgeführt werden müssen, dergleichen gewißlich im Römischen Reich noch keine Exempel gehöret seyn worden. Ehe und bevor aber jedoch dieses erant Verfahren nach seiner Ordnung dorgeleget wird, muß man annoch erinnern, daß weder der Herr noch die Frau von Gleichen jemahlen mit dem Herrn Regierungs-Rath, oder der Frau Regierungs-Räthin von der, ab Seiten der letzteren sich anmassenden Præcedenz, oder auch sonst ein verfohrnes Wort gesprochen, noch beyde Theile sich gegen einander jemahls in Freund- oder Feindschaft expliciret, viel weniger einander provociret haben. Wie dann ohne dieses zwischen den Männern, nach der Ungleichheit ihres Herkommens, mit Reputation nicht geschehen können, unter denen Weibern aber bisher in Teutschland nicht üblich geworden ist. Es hatte annehmst die Frau von Gleichen, seit dem Ihr befohlen ware, der Pfaffenrathin den Rang zu geben, oder den Hof zu meiden, die letzte Alternativam erwählet, damit Sie ja des Herrn bezingelten Willen, ohne Ihr Nachtheil, folgen möchte, und erwartete mit stiller Gelassenheit, den Effect des Herrn von Pfau vertritteten Interposition.

Unter diesem gedultigen Warten aber, und da Sie eben beschäftiget waare, alles zum würdigen Empfang einiger auf die Mittags-Suppe gebetener Gäste zuzubereiten, fuhr den 3oten Novembris a. p. Vormittags gegen 10. Uhr, ein ohnerwarteter Hof-Wagen, unter Begleitung Sechs bewaffneter Granadiers, eines Capitain-Lieutenants, Nahmens Pertsch, und des Registratoris Arnholt vor Ihre Behausung: Der Registrator kame zu der Frau von Gleichen, ganz zerstückt in das Zimmer getreten, und citirte Sie, doch mit der größten Bescheidenheit, sogleich vor der Hochfürstlichen Regierung zu erscheinen, denn Sie gutten Muth zusprache, und, ohne sich nach Ihrer Küche oder Tafel umzusehen, mit aller gehorsamen Ehrfurcht, alsobald folgte. Und da Sie den im Vorhaus gefundenen, nicht weniger bestürzten Capitain-Lieutenant ebenfalls angehöret, stieg

stieg Sie mit reinem Gewissen und gutes Muths in den Wagen, und liesse sich, unter der wohl: beweht, allein höchst: schimpflichen Escorte, durch die Strassen, mit ganz langsamen Schritten, nach der Regierung fahren, nicht anders! glauwende, dann daß Sie allda, wo die geheiligte Priester Gottes Gerechtigkeit vorstellen, und ohnfehlbares Recht sprechen sollen, ein gerechtes Gericht finden, und alsobald mit völliger Lossprechung, auch hiernechst angedeynd: proportionirter und eclatanter Satisfaction nacher Haus entlassen werden würde: Sie wußte aber nicht, daß Ihr Ehe: Gemahl immediat vorher auch schon conlitiuirt worden seye, biß Sie ihn, bey oberzehitem Erscheinen auf der Regierung, nur im Vorbegehen, erblicket, und mit gebrochenen Worten von ihm hörte, daß Er in das sogenannte Rosenenthal, ein elendes tieffes Gefängnuß, gesetzt werden solle.

Wie Sie nun in Consilio erschiene, gabe die Fürstliche Regierung, durch eine sehr herbe Preliminar: Anrede, sogleich die Substanz der vorgestakten über: eiltten Meynung dergestalt zu erkennen:

„Sie habe des Herzogs Befehl nicht respectiret, und der Pfaffenrathin nachgegangen, von Ihr übel gesprochen, auch gottlose und calumniose Schrifften gegen Sie aufgestreuet; da diese doch so eine rechtfaf: sene, brave, tugendhafte Dame wäre, solte also auf die vorzuhaltende Puncten antworten.

Sie aber wurde aufs grausamste, böshafter Weise aufgescholten und herunter gemacht, hingegen die Pfaffenrathin durch Lob Sprüche gleichsam in den Him mel erhoben.

Dieser erste Vortrag zeigte solchemnach die böse Absichten des Richters genug, und daß die unschuldig Beklagte schon vorläufig verdämmer seye, was Sie auch immer zu Ihrem Behuf und Exculpation vorbringen würde: Nichts desto weniger aber liesse Sie sich folgender gestalt über die an Sie gethane Fragen ad Protocollum vernehmen:

Ad Quäst. 1. „Woher Sie etwas Unrechtes von der Pfaffenrathin wisse? Resp. „Daß erste Licht von deren Aufführung habe Sie vom Geheimen Rath Pfau, welcher Ihr erschlet, wie selbige ihrer Frau Mutter durch: gegangen, ihrem jezigen Mann nachgelassen, derowegen ihre Frau Mutter nichts von ihr wissen wollen. Wann nun ein Frauenzimmer, einer Manns: Person wegen, die doch weit unter ihrem Stand wäre, davon ließe, könte gewißlich nichts ehrliches daraus geschlossen werden, viel weniger, daß solch ein Mensch Ehr und Rang vor andern ehlichen Weibern prætendiren wolte.

Ad Quäst. 2. „Warum Sie ihr den Pas nicht geben wollen, da Sie doch aus einem Hohen Gräflichen Haus abstammend, auch mit Hohen Fürstlichen Häusern in Anverwandschaft stünde?

Resp. „Sie hätte, durch ihre Defercion und Heyrath, sich ihres Standes verlustig gemacht: Dann sie hätte einen Secretarium genommen, welcher nun zwar vorgebe, er wäre geadelet. Es wären dergleichen Exempel viel anzuführen, daß verschiedene Gräfinnen, so außer Stand geheyrathet, mit ihrer Männer Rang hätten zufrieden seyn müssen; Zudem wäre sie mit Dishonneur in Ehestand gekommen, hätte ihr also, ohne ihrer selbst eigenen Honneur Schaden zu thun, nicht nachgehen können.

Ad Quäst. 3. „Woher und wie Sie die gottlose Schrifft von ihr bekommen? Resp. „Von Beylar auf der Post zugesandt.

Ad Quaest. 4. „Auf was für Anlassung Sie solche bekommen?

Resp. „Weil Sie sich nach ihren Umständen erkundiget.

Ad Quaest. 5. „Warum Sie solches gethan, und warum Sie solche ruchtbar gemacht?

Resp. „Weil auf dem Vorgang beharret worden, hätte Sie sich nach ihrer üblen Lebens-Arth genauer erkundiget, und, als Sie selbige erfahren, habe Sie, um sich zu legitimiren, daß Pfaffenrathin mit Recht nichts präcediren können, solche ruchtbar gemacht.

Ad Quaest. 6. „Wem Sie selbige vorgezeiget?

Resp. „Zielen Leuthen: Dann weil ihre Aufführung genugsam bekannt, habe Sie nicht nöthig erachtet, es geheim zu halten.

Ad Quaest. 7. „Wem Sie Abschriften davon ertheilet, und wer selbige geschrieben?

Resp. „Abschriften habe Sie niemanden davon gegeben, ohne in dem Brief, so an den Geheimen Rath Pfau Sie geschrieben, hätte Sie einen Excerpt des Beklarischen Schreibens mit einfließen lassen, weil er versprochen, in der Sache sich bey dem Herzog zu interponiren, Sie solle die calumniöse Schrift bey Tausend Thaler Straf herbey schaffen.

Diese hat Sie holen lassen, und lautet solche, ihres benläufigen Inhalts, wie oben sub Lit. G. das Adjunctum mit mehrerem besaget.

Ad Quaest. 9. „Ob Sie sich nicht, unrecht gethan zu haben, schuldig erkennen, daß Sie die gottlose Schrift veranlassen, und ruchtbar gemacht?

Resp. „Nein: Weil ja in allen Rechten erlaubet, gegen seinen Widerspart alles aufzutreiben, was zu selbst eigener Legitimation dienen könnte.

Ad Quaest. 10. „Ob Sie sich nicht straffbar erkennete, daß Sie des Herzogs Befehl nicht gehorsamet, als er zum andernmahl befohlen, der Pfaffenrathin nachzugehen?

Resp. „Nein: Dann Sie habe nicht glauben können, daß Ihs Durchlaucht der Frau üble Umstände und böse Conduite bekannt wären, sonst würden Sie ihr, als einer ehrlichen Frau, nicht zugemuthet haben, ihr den Pas zu geben, welches, ohne Verletzung ihrer Ehre, nicht geschehen können, und die Iesse Sie sich, der Pfaffenrathin wegen, nicht nehmen.

Hierauf wurde aus dem Stegreiff resolviret, und der Frau von Gleichen das Urtheil publiciret:

„Der Pfaffenrathin in ihrem Haug eine kniende und fußfällige Abbitte zu thun, Sie (nach einer vorlesenden, und von Wort zu Wort nachsprechenden Formul) auf das wehmüthigste und bußfertigste um Vergebung und Gnade anzusehen, und sich schuldig zu erkennen, daß alles von Ihr, boshafter Weise, fälschlich erdichret, mithin Lügen und Calumnien wären; Sie wisse von ihr, der Pfaffenrathin, nichts als alles honnêtes, und wolte furohin mit allem Respect von selbiger sprechen &c. &c.

Und was eine solche desperate Formul mehr vor Exorbitancien enthalten mögen, wodurch die gute Dame sich auf Lebenslang vor eine infame und Ehrlose Frau hätte darstellen, auch selbst ihren Nachkommen einen unaufs lösslichen Schandfleck anhängen müssen, der Sie zu allen Diensten und honnèten Gesellschaften unrichtig gemacht haben würde. Wobey aber wiederum wohl zu remaquiren, wie, vermög des zeithero erst, und ganz fürzlich, auf den Nachmen

des

des Herrn Herzogen zu Meiningen Hochfürstlichen Durchlaucht, an des Tages Nicht gekommen, so betitulten: Unbestand 2c. 2c. und dessen Anlage sub Lic. A. sich verificiret, daß dieses saubere Urtheil bereits den 19ten Novembris, und also fünf Tage vor der ersten Verhör, ja so gar vor der *Captur* schon abgefaßt gewesen ist. Weil nun eine moralische Ohnmöglichkeit ware, sich zu einer solchen präposteriten Ehrenrührigen Recantation, ohngehör: und ohne legale Erkänntnuß, nach dem Einfall eines präoccupirten Richters, zu resolviren, viel mehr die Frau von Gleichen dadurch die Reichs: kündige Wahrheit, so viele Hohe Standes: Personen, und den Herrn Geheimen Rath von Psau selbst ins Angesicht hätte schänden müssen, so siele ex parte Regiminis die weitere kurze Resolution aus:

So muß Sie sich gefallen lassen in Arrest zu gehen.

Darauf wurde Ihre der Hochfürstliche Befehl zu diesem cumcultuarischen Verfahren vorgelesen, und ob Sie gleich gegen alle Gewalt proceßirte, sich die rechtliche Defension aufbete, und insonderheit den in der Wiege gelegenen Beweis der Pfaffenrathin niederträchtigen Ehe, und frühzeitigen Verfalls anführte, wurde Sie doch, immediat von der Regierung:Versammlung, auf das Raths: Haus, und daselbst in ein solch elendes Zimmer in Arrest gebracht, welches wegen der lieblichen Bekleidung, und, weil es mehr zu einem Tangboden apiret, nicht mit dem stärksten Feuer erwärmet werden, folglich Sie sich darinnen durch kein Mittel von Bettflachen, warmer Kleidung und Pelzen, vor der Kälte erwehren konte: Woselbst man Sie dann beständig, durch zwey bewachte Mann, verwachte, und niemand, außer Ihren Domestiquen, den Access zu Ihr erlaubte, bey welchen aber auch jedesmahl eine Schildwacht mit in das Zimmer treten mußte. In solchem unverantwortlich, schmähligen, engen und harten Arrest erfuhr Sie erst etwas genauer, doch mit großer Betrübnuß, daß Ihr Ehegemahl, ein betagter, etlich Vierzig Jahr hindurch bey dem Hochfürstlichen Sachsen: Meiningischen Hause wohl, mericirter Bedienter, vom ersten Rang, dem man, nach vermählig: öffentlicher Bekanntnuß des Herrn Herzogen Durchlaucht, nicht den geringsten Theil von allen diesen Händeln bezuzumessen gedacht hatte, mit weit größerem Unfug und Himmel: schreyender Unbarmherzigkeit, bloß um deswillen gefänglich hingesezt seye, weil Er diese seine Ehe: Confortin, widerrechtlich zugemuthete höchst: infamirende kniende Abbitte nicht approbiren, noch Sie dazu mit Gewalt zwingen wollen oder können. In welchem Arrest besagter rechtschaffene, alt: dabei fränkliche Cavalier, mit einem grossen Vorleg: Schloß so schorff verwahret worden, daß Er nach keinen Hülfß: Mitteln zu greiffen vermogte, wohl aber, durch die lange Dauer eines fünf: Wochentlichen Arrests, an seiner Gesundheit völlig ruiniret worden ist.

Sie, die Frau von Gleichen, hingegen erhielt Gelegenheit, an den Herrn Herzogen durch ein nachdrückliches Memorial, so unten sub *Lit. H.* folget, *Lit. H.* Ihre enorme, und bis auß äufferste gestiegene Bedrängnuße so wohl, als der Pfaffenrathin vielleicht guten Theils noch unbekandte Conduite vorzuführen; um Rechtliche Defension auß nachdrückliche zu bitten; Ihre proportionirte Satisfaction gegen dieselbe im Weg Rechts vorzubehalten; und sich zum Rechts: Vorstand bey Fürstlicher Sachsen: Meiningischer Regierung, zu offeriren; Wobey Sie bezeigte, daß Ihr Ehegemahl bey dem ganzen Vorgang, nicht das mindeste impliciret seye; Sie schriebe auch nachmahlen an den Herrn Geheimen Rath von Psau; erinnerte ihn seiner Pflicht und Amt eines cordaten Ministers; Sie gabe ihren vornehmen Verwandten Nachricht von ihren betrübten Umständen; bate um deren Assistentz, und das grausame Ver-

Verfahren aller Welt kund zu machen, ob etwan jemand sich Ihrer defendendo & agendo annehmen und helfen wolte; Des Königlich-Pohlnischen Chur-Sächsischen würcklichen Geheimen Raths und Ober-Consistorial-Präsidenten, Herren Grafen von Holtendorff Excellenz, deren Gemahlin ebenfalls eine Leibliche Schwester der Frau von Gleichen ist, ersuchte nicht weniger den Herrn Herzogen per Literas um gerechteste Remedur; ja Sie selbst wiederholte ihr voriges demüthigstes und rechtliches Begehren, durch ein anderweites und noch viel submissileres Schreiben ad Serenissimum, welches mit *Lit. I.* adjungiret wird.

Alles aber ware umsonst, es erfolgte nicht die geringste Antwort, noch Justizmäßige Erhörung, und wurden vielmehr die Molimina zu fernerer Befrändung, auch, wo möglich, völliger Unterdrückung der äussersten Unschuld verdoppelt; Auch so gar, um die voraus gefasste unverantwortliche Resolution, zu Faveur der sich vor aller Welt prostituirten Gräfin Wilhelmine, jetziger Pfaffenrathin, mit desto empfindlicher Schmach durchsetzen zu können, andere zur Geächtlichen Untersuchung ganz nicht gehörige Leute, und solche Kniillarien gebraucht, gegen welche die Menschen überhaupt ein besonderes Vertrauen zu fassen, und sich nichts böses von ihnen zu versehen pflegen. Deren ersterer ware, wie es bey denen auf den Tod sitzenden Maleficanten zu geschehen pfelet, ein Geistlicher, und zwar, daß alles ja recht schreckhaft zugehen mögte, des ersten Rangs, nemlich der Superintendens, der, den 20ten Decembris vorigen Jahrs, plötzlich auf die Bühne treten, und, an statt der nach Recht und Billigkeit verhofften Erhörung und Defensions-Gestattung, mit dem harten Donner-Wort:

Der Herzog habe die Defension ein=vor allemahl gänzlich abge= schlagen:

Die ganz widrige Nullitäten mit Nullitäten häuffende, auch dabey höchst=bedrohliche Inhäsitiv-Resolution vortragen mußte:

Daß es bey der Ihr, der Frau von Gleichen, auferlegten insamirenden Abbitte bleibe, weil alles Calumnien wären, und die hochgräßliche Solmische Familie sich der Pfaffenrathin annehme; Sie solte also entweder abbitzen, oder Ihr ein solch terribler Schimpff wiederfahren, daß Sie auf ewig prostituiret wäre; die Execution auch ohne Gehör vollzogen werden ic.

Nun ist der einzige Richterliche Ausspruch: Es solle keine Defension gestattet werden: Die eclatanteste Probe von der Fülle aller Ungerechtigkeit; Indem doch, nach einstimmiger Meynung aller Rechts-Gelährten, die Defension nicht einmahl dem leidigen Teuffel, wann solcher in foro humano zu Recht stehen könnte, verjaget werden solle. Welcherley Procedere dann auch in denen Obtrilichen, Canonischen, Weltlichen, gemeinen und besondern Sächsisch-Ernestinischen Linie Rechten, vor der Gestalt hart gehalten wird, daß die gewissenhafteste Rechts-Lehrer von einem solchen Richter, der nicht aus eigenem Trieb die Defension verfüget, statuiren:

Quod adificet ad Gehennam, & animam suam occidat.

Wie es Doepferus im Schau-Plau der Leibes- und Lebens-Straffen *cap. 2.* von dem Pünlichen Richter *f. 94. & 95.* ausführlich & cum Authoritacibus Dd. deduciret: Deswegen auch die unglückliche Frau von Gleichen in tali extremicate, sich nicht so bald erklären konte, sondern etliche Tage Bedenk-Zeit außbitten mußte. Da nun dieses erste Tentamen mißlungen, schritt die Fürstliche Regierung post biduum, nemlich den 22ten Decembris, zu dem andern, und

und bekame Sie von dem Herzoglichen Leib-Medico, Doctore Koch, unter appui seiner Innuantien Arzney-Kunst, eine anderweite Visite, die, weil doch sonst aller Zugang verboten ware, desto angenehmer geachtet wurde. Bey dieser aber begunzte selbiger, *extra limites officii vagando*, so viel von dem Gehorsam vor die von dem Herrn Herzogen aufgelegte Abbit, und mit solch eckel haften Schwachhaftigkeit, vorzubringen, daß die Frau von Gleichen, um seiner nur loß zu werden, ihn mit der endlichen Antwort abfertigte: Sie wolle sich lieber eine Pistole vor den Kopff setzen, als eine solche Abbitte thun, welche Sie um Ehr und *Reputation* brächte ic. An die Malice dachte Sie aber nicht, daß dieser Mann zu dem capable wäre, was geschehen zu seyn, sie kurz hernach erfahren mußte. Dann kaum ware Er fort, und hatte seinen Rapport der Regierung hinterbracht, so kame der mehrgedachte *Capitain-Lieutenant* Petersch mit Zwoy bewehrten Soldaten und dem Hof-Advocat Schlesing, in das Arrest-Zimmer, nahmen Messer, Gabeln und Schere weg; verbotten Ihr dergleichen mehr zu lassen; befahlen hingegen, daß Ihr das Essen zugeschnitten werden, auch die bewehrte Soldaten in der Stube bleiben solten ic. Und eractirten Sie, kurz zu sagen, vor närrisch und rasend. Da Sie dann erst von der außsersten Bosheit dieses Leib-Medici, und der eigentlichen Ursach seiner ohngebetenen Visite urtheilen konte. Kein Wunder wäre es gewesen, wann Sie über solch gleisnerisch und gefährliches Verragen, und die darauf gefolgte neue Prostitution in der That von Sinnen gekommen wäre; welches wohl auch die Absicht gewesen seyn mag. Gott stärkte Sie aber auch dieseßmahl, daß Sie alles mit ziemlich gelassenem Gemüth erduldet. Sie liesse zwar sogleich den vorher eingeschlichenen Medicum *expressé* zu sich fordern, stellte ihm aber die *Nacivität* rechtsschaffen, und brachte ihn so weit, daß er, um seine eigene Ehande vor der ehrbaren Welt wieder gut zu machen, die Fürstliche Regierung, mit so grosser Mühe, als er vorhero seine Lücke aufsprudret hatte, bewegen mußte, den Fehler zu redressiren, und den Arrest in vorigen Stand zu setzen. Indessen währte doch das neue prostruirliche Verfahren 24 Stunde lang, und Captiva trug so viel davon, daß Sie allenthalben vor eine ihres Verstands beraubte und rasende Person passiren mußte. Gleichwohl aber continuirte man doch in diesen Zaun- und Siegel-losen recht barbarischen Proceduren, und, so krank auch miserable die, mit vorsetzlich zubereiteter Angst, Beschimpfung und Kälte, gemarterte arme Frau von Gleichen immer ware, mußte Sie doch, nachdeme die Pfaffenrathin während der Zeit ihre Wochen aufgehaltten, folglich ihre Person wieder agiren konte, den zoten Decembris, gegen alle Exculé, sich durch Zwoy Grenadiers, abermahls auf dem faralen Hof-Wagen führen, und vor die Regierung bringen lassen. Woselbst Ihr dann, nach einer Eydlichen Verhörung über die Zeit und Umstände der ihr, wegen der Pfaffenrathin *Conduite* und Heyrath von verschiedenen Orthen zugekommene Benachrichtigungen, von neuem wiederum ihr Verragen, nicht mehr allein gegen ermeldte Pfaffenrathin selbst, sondern nun auch gegen deren Ehemann, den Herrn Regierungs-Collegen, als Liebloß (das war also noch kein Criminal-Verbrechen) vorgestellet, es bey der gleich Anfangs injungirten knienden Abbitte belassen, über das aber neuerlich auferlegt wurde: Eydlich zu geloben, daß Sie letzterer den Rang geben, und selbige vor *honette* erklären wolle. Ob nun schon die Frau von Gleichen, mit besten Zug Redtens, alle vorhin angebrachte wohlgegründete Entschuldigung wiederholte, und das ihr, so eben vor dieser Verhör, erst zugekommene Schreiben der Frau von Steyrath, welches oben sub Lic. D. beygeleget ist, de dato 20ten Decembris 1746. vorzeigte; auch, nach wie vor, um Gestärkung der *Defension* bate; der *Provocation* an *Ihro Kaiserliche Majestät*

inbx-

inherite; sich abermahl zur Rechtlichen Ausführung wider die Pfaffenrath erborte, und gegen alle Gewalt feyerlich protestirte: So ware doch, weder diesen Freytag, noch den folgenden Samstag, als den letzten Tag des nächst abgehenden Jahres, (da offbesagte Frau von Gleichen nochmalen, als eine Malefiz-Person, vor der Regierung, unter Militairischer Begleitung, erscheinen mußte) kein anderer Bescheid als dieser zu erhalten:

Es seye des Herrn Herzogs Befehl, erst die Execution zu vollstrecken, und dann die Defension zu verstaten. Wann also diese vorbey, solten ihre Einreden an denselben geschickt, und Ihr zum Defensore gegeben werden, wenn Sie verlangte.

Und hierauf wurde Sie alsbald wieder in den Hof-Wagen, und unter Begleitung Vier Soldaten, auch des Capitain-Lieutenants, vor der Pfaffenrathin Behauptung gebracht, in ihr Zimmer so gar gewaltsamer Weise hinauf getragen, und auf einen Stuhl niedergesetzt; Alhwo Sie die beyde Regierungs-Räthe, Reinwald, Wucherer, und den Pfaffenrath selbstien, nebst dem Hof-Advocac Schlußing gegenwärtig, die Madame aber, in angenommener besondern Grandeza, parat fande, ihr die Hand zum Kuß und Deprecation zu reichen; mithin sämtliche Herren Räthe den alten Vortrag wiederholten, und, weil die Frau von Gleichen auf der vorigen besugtesten Weigerung beharrte, ja auch von der Pfaffenrathin in faciem verlangte, daß Sie nach Ihrem Gewissen sagen solte: Ob sie der gethanen Beymessung unschuldig seye: Diese aber, wegen innerlicher Ubergengung, so wenig als ein Stock antworten konte; so ersetzten solches die Herren Räthe, mit der mündlichen Final-Resolution:

So solte Sie dann wieder in den Wagen gebracht, und auf den Markt geführt werden, um alda zu sehen, wie die Nachriche von der Pfaffenrathischen Ausführung durch den Schinder öffentlich verbrandt werden würde.

Als nun die Frau von Gleichen unter ohnzweyblig off wiederholter Appellation an Ihre Kayserliche Majestät/ als allerhöchsten Reichs-Nichter, und Procellation gegen dergleichen offenbare Gewalt noch zuletzt erinnerte, daß der, welcher solche Nachricht geschrieben, seine Satisfaction ohnzweyffentlich suchen würde: gab Pfaffenrath die Collegialische Antwort:

Der wird seinen Lohn schon empfangen haben.

Und ein anderer Regierungs-Rath setzte hinzu:

Es hilft kein Protestiren, des Herzogs Befehl muß exequirret werden: Welchemnach Sie sofort wieder durch die Vier Soldaten in den Hof-Wagen gebracht, von der Pfaffenrathin Haus auf den Markt in einen geschlossenen Creyß geführt, und, da Sie sich des ihr zugemutheten Aufsteigens geweigert, dennoch forciret worden, sich in den Schlag des Wagens zu setzen, und von daraus zusehen, welcher gestalt der Schinder gedachte Nachricht, in Gegenwart einer grossen Foule von mehr als Ein Tausend fremden und einheimischen Menschen, auf einen von dem Cent-Nichter abgelesenen schriftlichen Befehl, so nahe bey Ihr verbrennen müssen, daß auch die Flammen und Asche an den Hof-Wagen gefahren sind. Durch welchen publicirten Befehl dann zugleich auch bey Straffe Hundert Reichsthaler, und Sechs-Wöchiger Gefängnuß, sehr lächerlich, verboten wurde, künfftighin von der Sache ein Wort zu sprechen cc. Und nach Endigung dieses barbarischen, in alle Ewigkeit unjustificirlichen Verfahrens so unschuldig, als enorm beschimpfte Frau von Gleichen dannoch wiederum in Ihren vorigen Arrest wandern mußte.

Das

Das einzige hat man, bey Erzählung des Vorgangs in letzterer Verhör, zu bemerken vergessen, und muß also in so weit zur Legitimation der Herzoglichen Regierung, noch hinzugefügt werden: daß, unter der Frau von Gleichen beständigen Procetiren und Lamentiren, die Regierung zur Excuse ihrer decessablen Procedur, ein Schreiben von der Hohen-Solmischen Frau Vormünderin und Landes-Regentin vorlesen lassen, worinnen Sie dem Herrn Herzog danket,

Daß Er Ihrer Tochter unter die Arme greiffen wollen, Sie könnte auch versichern, daß Sie sich an denen Orthen, wo Sich abwesend auf gehalten, recht *honette* aufgeführt: Wassen Sie auf Ihre Schritte und Trette Achtung geben lassen; und mögten ja der Herr Herzog sich Ihrer ferner annehmen, und Sie für Verläumdung schützen, dann es wäre einmahl und bliebe ihr Kind.

Ein artige Schutz-Rede vor ein wohlgerathen seyn sollendes Kind.

Von vorhabender Verbrennung der Schrift hingegen wurde in dem zweyfachen letztern Verhör (wie doch hätte geschehen müssen) kein Wort gedacht, bis die Herren Råthe erstlich in dem Pfaffenrathsischen Haus und Zimmer die Nachricht davon zu ertheilen beliebten.

Daß aber solche schon ganz fest resolviret gewesen seyn müsse, und dennoch geschehen wäre, es möge die Frau von Gleichen auch depreciret haben oder nicht, gaben die, justement an einem Marktage, bey Vormittag-Zeit, da noch viele Hundert bis Tausend fremde Leute in der Stadt zusehen konten, gemachte Peinliche Anstalten nur mehr als zu deutlich zu erkennen. Und nur wird so gar in dem obangeführten Meinungsichen Unbestand, durch dessen Beylag sub Lic. A. ausdrücklich bekennet, daß die zweyte Urtheil abermahl bereits den 19ten Decembris gefället, mithin die, auf den 31ten dito, vorgenommene Constituirung und Verhör der Frau von Gleichen nur pro forma angestellt worden sey.

Wie nun mit dem Anfang dieses Jahres, der Frau von Gleichen schimpflicher und violenter Arrest immer continuirte, ja so gar geschärft wurde, Ihre Herr Gemahl auch ebenfalls, in seiner schmählichen und dunkeln Gefängnuß, nach wie vor, ohnverhört, sitzen bliebe, folgjam beyde Eheleute sich von jederman verlassen, ohne Trost und Hülffe, auch selbst von gerechtestem Kummer und Vergenuß unspählich befanden: So mußten Sie allerdings mit verdoppeltm Ernst und Eifer, auf Ihre vereinsige Errettung und Erlangung der Gult und Menschen wohlgefälligen Justiz bedacht seyn, und, best möglichster Dingen, Ihre ansehnliche Verwandten so wohl, als sonstn vieljährige vertraute Freunde ersuchen zu lassen, sich in hoc frangenti, wo Gult, Ehr und Leben zugleich periclitiren, vor Sie zu interponiren, und bey einem oder andern Höchsten Reichs-Gericht den nöthigen Schutz Ihrer, so Himmel-schreyend bedrängten und fast gänzlich unterdruckten Unschuld, in Ihrem Nahmen, geziemend und flehentlichst zu erbitten. Vorauf sich auch des Hohen Teutschen Ordens Ritter und Commandeur zu Ober-Fürstheim, Freyherr von Diemar, nach dessen mit dem Herrn Land-Zugemeister von Gleichen gepflogenen Dreyßig-Jährigen intimen Freundschaft, aus Christlicher und generouser Compassion, entschlossen, die vorläuffige Instruction zu der, Nahmens Ihrer beyder Adelichen Eheleutthen, einführender Klag, bey dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gericht zu Wezlar, einem dasigen Procuratori zu ertheilen. Welche Klag so fort den 7ten Januarii a. c. jedoch aus Mangel weiterer Information, nur bis auf den Vorgang mit dem Superintendenten und Medico, folgjam excussive der zweyfachen letztern Verhör, auch schmählichen Verbrennung der schriftlichen Nachricht sub Lic. G. und also mit keinem weiteren Effect exhibiret worden,

den, als daß höchst belobtes Kayserl. Reichs Gericht, an statt des gebetenen Mandati poenalis de relaxando Arresto personali, nec viâ facti, sed Juris procedendo S. C. cum Citatione super atrocissimis Injuriis &c. am 8ten ejusdem aufordert ein Schreiben um Verichte an des Herrn Herzogen Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Hochfürstliche Durchlaucht, sub termino 14. dierum, cum inhibitione te. aporali, & annexâ ordinatione, erfannte:

1. Klägern so wohl als Klägerin, mit keinem ihrer Gesundheit schädlichen Arrest zu belegen, vielweniger mit der angedroheten Prostitution, bis dieses Mandat Gesuch an diesem Kayserlichen Cammer-Gerichte erschienen seye, vorzuschreiben ic.

2. Als aber mitlerweil nurgedachter Herr Commandeur selbst, nicht nur mit nähern Bescheinigungen von dem letztern Actu der infamirenden Criminal-Execution, und darauf noch exacerbirten der Frau von Gleichen Arrest, zu Weglar eintraffe, sondern auch der daselbst wohnende Hohen-Solmische Rath, Lt. Gondela, den letztern Vorgang, als Meiningsche Nova, solchen Leuthen selbst erzehlet, welche die davon erhaltene Nachrichten weiter kund zu machen, kein Verbot hatten, und deswegen befugt zu seyn glaubten, dergleichen rare, ganz erstaunliche Nouvelles allenthalben außzuspauenen, ja, nachdem, durch die aus dem ganzen Reich in Weglar zusamen schlagende Correspondenz, diese schynde Mißhandlung des allenthalben, nebst seiner vornehmnen Anverwandschafft, wohl belobten alten Adeltichen Hauses von Gleichen, als eine außerordentliche Begebenheit, mit größter Compassion berichtet wurde; auch sich dadurch die Umstände mercklich alteriret und angehäuffet fanden; trug der klagende Anwalt alle diese vorhin unbekandte Momenta dem Höchsten Reichs-Gericht, mittelst einer ferneren Supplic, beweglich vor, deducirte:

1. Die heut zu Tag gar gemein gewordene Effectus der Mißgeyrathen von Hohen Stands, Personen Weiblichen Geschlechts; bezog sich
2. Auf die in- und um Weglar nur mehr als zu viel bekandte Umstände und Suicen der Pfaffenrathischen Liebes-Händeln; weniger nicht,
3. Auf die Notorietät des Meiningschen grausamen Verfahrens; legte,
4. Der Frau von Gleichen hiermit einstimmige umständlichste Schreiben, samt einem, der edlen Wahrheit zu Steuer aufgestelltem Arrestato von mehrgedachtem Herrn Commandeur von Demar, über das, was Er, bey seinem Anwesen in dässigen Gegenden von ein- so andern Particularitäten selbst vernommen, seiner Supplicæ bey; offerirte
5. Zum Ubertuß Caucionem de sistendo &c. führte,
6. Zu Gemüthe, wie in dem Meiningschen, bey Hundert Ehaler Geldes Straffe und Sechs-Wöchentlicher Gefängnuß, verbotten seye, von der Sache zu sprechen; und zeigte endlich,
7. Aus denen Rechten ins besondere an, wie in dergleichen Fällen, imminentis damni irreparabilis, difficilis probationis, facti occulti, facti voris reorum, & captivitatıs &c. auch eine unvollkommene Bescheinigung zu Erkennung eines Mandati relaxatorii statt finden müsse.

Auf weld rechtliches Suchen dann endlich, gewiß nicht ohne die reiffeste Deliberation, welche in dergleichen Extrajudicial-Sachen nur immer erfordert werden kan, daß, primo loco, nachgesuchte Mandatum S. C. cum Citatione super injuriis &c. den 11ten ejusdem puré erkannt worden ist. Kaum aber ware dieses geschehen, und der Boite damit zur Insinuation fortgeschicket: So erhielten des Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht hiervon, durch kurr erwöhrten Lt. Gondela, die Nachricht, und liessen auch diesen nach Frankfurt zu

zu sich kommen. Zu Meinigen wurde zwar das Kayserliche Mandat von der Regierung, den 1ten besagten Monats Januarii, angenommen: Als aber der Botte auf Franckfurth came, und des Herrn Herzogen Durchlaucht, welcher Reichs-kündiger massen, schon seit vielen Jahren, mit Verlassung Dero Fürstlichen Residenz und Lande, Zhr Domicilium daselbst zu etabliren vor besser besunden, solches Mandat, nach der Votten-Ordnung im *Concept Cam. Ger. Ordn. part. 1. tit. 57. §. 2.* ebenfalls insinuiren wolte, waren Sie ganz fälschlich berichtet, daß, ausser Zhrer gewöhnlichen Residenz-Stadt, einige Kayserliche allerhöchste Verordnungen Sie anzunehmen nicht schuldig seyn, und lieffen demnach dem Votten, durch Zhren Secretarium und andere Diener, mit überlegener Gewalt (zugleich aber sehr irrespectueusen und straffbaren Bezeigen) zwingen, das Kayserliche Original-Mandat wieder mit sich zuruck zu nehmen. In sothanem Mandato S. C. nun ware höchst, Deroselben und Dero Regierung, unter bestimmter Straf von Zehen Mark Vbthiges Golds, befohlen:

Nach dessen *insinuation* Klagende Eheleuthe von Gleichen der Gefangenschaft alsobald zu entlassen, und sich alles thätlichen Verfahrens gänzlich zu enthalten, sondern nach vorgeschriebenen Rechten zu verfahren, und diejenige, welche einen Anspruch an dieselbe zu haben vermeynen, zu dessen Rechtlichen Ein- und Ausführung zu verweisen c. c.

Der Terminus *docendæ paritionis* aber wurde, wie gewöhnlich, auf Zwey Monath bestimmt.

Um nun die Befolgung desto mehr zu befördern, und alle nur ersinnliche Hindernisse zu heben, oder allenfalls doch eine weitere Bescheinigung von der bestridten Gleichischen Eheleuthen Zustand einzubohlen, reiste der Königlich Pöhlmsche und Chur-Sächsische würckliche Hof-Rath, Herr von Zanthier, als ein Gleichischer naher Aenderwarter, mit dazu erhaltenem allergnädigstem Special-Urlaub, in Begleitung eines vorzorglich requirirten Notarii und zweyer Zeugen, den 16ten Januarii auf Meinigen, lieffe sich nach der Ankunfft, den 17ten ejusdem, bey dem Herren Geheimden Rath von Wichling, und Herrn Regierungs-Rath Grimm melden, bate um einen Zutritt zu den arrestirten von Gleichischen Eheleuthen, und daß diese, gegen allensals zum Ueberfluß erbotene genugsame *Real-Caution*, (zu deren Leistung Er etliche Tausend Reichshaler baarés Geld mit sich genommen) relaxiret werden möchten. Allein auch dieser wurde mit lauter leeren Hof-Bescheiden, ohne die mindeste zuverlässige Resolution, abgewiesen, ausser daß, nach Sieben-Tägigem Warten, Ihme die Regierung durch seinen Bedienten in Antwort zuruck sagen lassen:

Es solte die von *Serenissimo* eingeloffene Resolution noch selbigen Tages dem Herrn von Gleichen publiciret werden.

Unter dieser Zeit referirte besagtem Notario des Herrn Land-Jägermeisters sein Bedienter, am 22ten Januarii a. c. Abends gegen 8. Uhr, daß den 2ten, sogleich nach Ankunfft einer Eskadetta von *Serenissimo* aus Franckfurt, der Frau von Gleichen alle Schreib-Materialia weggenommen, Zhr Cammerer-Mädgen auch, welcher vorher der Ab- und Zugang erlaube gewesen, ebemäßig in Arrest behalten worden, und daß anjeto kein *Domestique* mehr mit dem Herrn Land-Jägermeister allein sprechen, am wenigsten aber des Nachts bey Ihm bleiben döuffte, ohne sich mit Ihm einschließen zu lassen, welches aber sein Herr nicht annehmen wollen.

Den 23ten dato bekräftigte die Frau von Gleichen, durch einen mit blauer Zeichen-Farbe an den Herrn Hof-Rath von Zanthier geschriebenen sehr lamentablen Brief, die Zhre Person betreffende Umstände, auch, wie nicht nur Zhr, sondern auch Zhrem Eheherrn ebenfalls alle Schreib-Materialien weggenommen

men worden seyen, mithin Sie keine schriftliche Nachricht mehr ertheilen könte; und endlich hinterbrachte mehrbedachter Bedienter, daß die Wache der Frau von Gleichen die durch ihre Kinder obnvermerctt erhaltene Abschrift des Kayserl. Mandati mit Gewalt aus denen Händen geriffen habe: Wie solches *Lit. K.* alles aus dem, sub *Lit. K.* accludirten Instrumento Notariali mit mehrerem erhellet. Und wurde daraufhin alle und jede Assistentz derer sich selbst nicht zu helfen vermögenden Gleichischen Eheleuthe so verhasst, daß man auch Meinungs *Lit. L.* gischer Seite, vi Adjuncti sub *Lit. L.* kein Bedenken nahme, den Herrn Commencheur von Diemar selbst, ohne Rücksicht auf seinen besonders privilegirten Teutschen Ordens: Ritter: und Herrn: Stand, auf dem Lande, wo Er sich damahls bey seiner Frau Schwester, der verwitweten von Basse, zu Ellingshausen aufhielte, mit bewährter Mannschafft, auch, wie er bald hernach glaubhafft erfahren, durch ein Commando von Zwanzig sich in dem nächst dabey gelegenen Holz, bis zu einem Nächtlichen Einfall, versteckt gehaltenen Grenadiers aufsuchen zu lassen, der dann, woserne man ihn angetroffen hätte, mit den guten Gleichischen Ehegatten ohnfehlbar einerley gewalthätiges Tractament, bis zu gleichmäßiger allerhöchsten Richterlichen Hülff, erwarten und aufstehen sollen. Indessen wurde zu Weklar *ex parte adversa*, bey der Sollicitatur, ohne Scheu, aber mit so viel grösserer Unverschämtheit und Gewissenlosigkeit, vorgegeben: Die Pfaffenrathische *Affaire* seye nur der Vorwand, der wahre Grund aber des strengen Verfahrens eine Meuterey, welche der Land: Jägermeister von Gleichen und seine Ehe: Gemahlin, mit Aufbezug derer Fürstlichen Kinder gegen Ihres Herrn Vatters Durchlaucht angesponnen haben solten: Wie dann solches die Frau von Gleichen schon währenddem Arrest zwar erfahren, aber auch in der Anlag sub *Lit. H.* herzhafft widersprochen, und deshalb, aus reinem Gewissen, um eine scharffe Untersuchungs: Commission gebetten hatte. Gleichwie nun alle diese betrübte Folgen, und noch weiters rencirte Thathandlungen satzsam zu Tage legeten, daß nicht die geringste Attention vor die allerhöchste Kayserliche Befehle genommen, sondern vielmehr Gewalt mit Gewalt gehäuffet werden wollen, und die unschuldig Gefangene in der größten Gefahr einer neuen und noch heftigern Beschimpfung, wo nicht gar des Lebens, stünden; soferne nicht auf das schleunigste zulängliche Hülff: Mittel vorgekehret würden: Als konten Sie sich nicht entbrechen, den 30ten Januarii a. c. von allem diesem bey dem Höchstpreißlichen Reichs: Cammer: Gericht eine fernere, auch näher documentirte Anzeige zu thun, und nicht nur pro Mandato arctiori, sondern anben, ob summum cujusvis moræ periculum, pro Commissione ad manutendum & sequelrandum, auf Ihre Königl. Majestät in Pohlen, als Chur: Fürsten zu Sachsen, und des Herrn Herzogen zu Sachsen: Gottha: Hochfürstl. Durchlaucht, als nächst angrenzende höchste und zu diesem Vorhaben vermögende Reichs: Stände anrufen zu lassen. Welches gebettene Mandatum und Commission, nach denen in der Supplican: und rechtlich angeführten Umständen, nicht durch einen gemeinlich aus Vier bis Fünf Membris bestehenden, sondern mit der exactesten Vorsichtigkeit und Klugheit, auf Sechs vermehrten Senacum extrajudicialem, von solchen uninteressirten Herren Alesforibus, erkannt worden, deren wohl keiner jemahlen den Nahmen des Herrn Land: Jägermeisters von Gleichen vorhero gehdret, vielweniger selbigen gekennet, noch zu ihme und denen Seinigen, oder der Sache, (wie schmähsüchtiger Weise vorgegeben werden will) eine besondere Neigung gehabt. Daß demnach nicht wohl möglich gewesen, die Distribution der Sache zu einer unbedenklicheren Deliberation zu verfügen, hätten nicht des Herrn Cammer: Richters Hochfürstliche Durchlaucht, gegen die Ordnung und Reichs: Gesetze, die ders

dermahlen bestellte Vier Senaten, zum Nachtheil der Justiz, gänzlich zerreißen wollen. Doch die Sache selbst widerleget dergleichen invidiose Anspürungen aufs deutlichste, wann nur reiflich bedacht werden will, wie vorsichtig die Commissio erkannt worden ist; als welche nicht schlechthin, wie sie gebeten, sondern mit der Modification aufgetragen worden:

„Daß des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchlaucht,
 „auf beschene legale Anzeig: daß weder dem bereits erkannten und
 „insinuirten, noch dem anderweit. Kayserlichen Mandato gemäß ohn-
 „gestäunte Partion geleistet: so wohl die supplicirende Gleichische
 „Chefrau, als deren Ehemann, wann dieser, nach eingezogener Nach-
 „riche, nichts *criminelles*, so Leib und Leben angebet, folglich nichts
 „anders, als was die eingeklagte Rang, Strittigkeit, Sache betrifft,
 „gethan oder verwürcket haben solte, mit all, nöthig findendem Nach-
 „druck und Hülffe, benebst ihren Bedienten und Angehörigen, gegen
 „alle befahrende fernere Gewalt, und wider Sie etwa vornehmend-
 „weiteres Verfahren, schützen, selbige aus der Gefangenschaft zu
 „Meinigen in sichere doch ohnmachtliche und schickliche Verwahrung
 „bringen, und, biß zu anderweiter des Kayserlichen Cammer-Gerichts
 „Verordnung, beybehalten lassen sollen &c. &c.

Mit diesem geschärfften Mandat wurde, so bald es nur expediret werden können, ein Bort, und zwar der Eilfertigkeit halber, zu Pferd, mit schwebren Kosten, auf Meinigen abgeschicket, zugleich aber auch das Commissorium, mittelst einer Estaffette, an den damahl in Eisenach gegenwärtig gewesenen Herrn Commendeur, Freyhern von Diemar, abgeschicket, und Er ersucht, einstweilen an das Hohe Ministerium in Gotha hiervon Notiz zu geben, und zu sollicitiren, daß (weil von denen Umständen des Herrn und Frau von Gleichen nun nicht die geringste Nachricht mehr zu haben gewesen, und es also um Ihre Ehre, ja Leib und Leben weit gefährlicher wie jemahlen aufgesehen) nach Ankunfft des Cammer-Botten und dessen gethaner Relation von ihrem damaligen Befinden, die benöthigte Hülffe desto mehr beschleuniget werden möge. Welches dann auch von ihm, ob *praesentissimum in mora periculum*, aus Christlichem Mitleiden, also befolget worden ist. Nurbefagter Cammer-Gerichts-Bott insinuirte hierauf das Mandatum ulterius, mit dem inserirten Decreto Commissionis, den 7ten Februarii a. c. der Fürstlich-Meiningsischen Regierung, und bate zugleich um Erlaubnuß, einige von dem Westphälischen Mandatario an die Adelige Cheleuthe von Gleichen gestellte Schreiben abzugeben zu dürfen; so ihm aber keinesweges gestattet worden, sondern er müste solche wieder mit sich zurück nehmen. Als bejagter Bott nachher von Meinigen in Gotha ankame, und das Commissorium ebenfalls insinuirte, auch von seiner Verriichtung, und daß die Adelige Cheleuthe von Gleichen noch immer in gar engen Arrest behalten würden, glaubhafft referirte; weniger nicht die von Gleichische mehrertheils minorene und gar unmundige Kinder, mittelst dessen weitem Bescheinigung, gar wehmüthig um Rettung ihrer Eltern anfeheten: Wurden sofort die Herren Subdelegaci, nach dem ganz ausdrücklichen Inhalt des Kayserlichen Auftrags, alsobald, und, ohne den geringsten Zeit-Verlust, benennet, und zu dessen Vollziehung instruiret. Wie nun fernerweit dieses Commissionis-Geschäft, bis zu dessen würcklicher Eröffnung, veranstatet worden, solches ist aus denen Hochfürstlich-Sachsen-Gothaischen verschiedentlich dithirwirten gründlichen und standhaften Impressis allschon zur Genüge bekandt.

Nach würdlicher deren zu Wafungen geschehener Eröffnung, erschiene den 14ten Februarii, gegen Abend, ein Meiningscher Secretarius vor denen Herren Subdelegatis, und zeigte platterdingen an, daß die Gleichische Eheleuthe der Hafften entlassen seyen: Den 15ten Morgens aber wiederholte er dieses mit der nachdrücklichen und sehr bedentlichen Erklärung:

„Die Regierung habe die Entledigung der Gleichischen Eheleuthe, *notanter* vor sich, ohne des Herrn Herzogs Durchlaucht dazu habenden Besehl gerhan, und wüßte nicht, ob solches *approbirt* werden würde.

Eodem Mittags, erschiene die Frau von Gleichen ebenfalls bey denen Herren Subdelegatis, danckte gesiemend vor die übernommene und in so weit bewürkte Commission, bate aber, weil Ihr und Ihrem Mann bey der Loslassung ausdrücklich bedeuert worden:

Es geschehe ohne Vorbewußt und Befehl des Herrn Herzogen:

Und Sie also vor einer neuen Arretir- und Beschimpfung gar nicht sicher seyen, gleichwohl noch zur Zeit, bey Ihrem kräncklichen Zustand, und bevor die Hauptsache am Höchstpreiflichen Kayserlichen Reichs: Cammer: Gericht entschieden wäre, aus Meinungen, ohne Ihren größten Schaden, nicht gehen könnten, Ihnen beyderseits die allergnädigst aufgetragene Manucenz, in Gefolg des Commisiorii, so lang gnädigst angebeyen zu lassen, bis diejenige Gefahr, zu deren Verhütung solches ertheilet worden, zuverlässig gehoben seyn würde.

Bey der Rückkehr wurde Sie zwar ohngeshindert in Meinungen eingelassen, aber genau *visitirt*, ob Sie niemand bey sich habe, und den Abend der Regierungs: Secretarius zu Ihr und Ihrem Ehe: Herrn geschickt, mit Vermelden:

„Daß Sie hier, in Meinungen, ganz frey und sicher seyen, auch weder Ihnen noch Ihren Leuthen das geringste in Weg geleyet werden solte, mithin die Regierung verhoffte, daß auch solches von Ihr vor Hochlöblich: Kayserlicher Commission declarirt worden seye.

Worauf die Frau von Gleichen antwortete:

„Daß Sie zwar bey Kayserl. Commission ausgesagt, wie und auf was Arth man Sie des Arrests entlediget: Nachdem aber solch unerhörte und terrible Proeeduren, à parte mit Ihr, Frau von Gleichen, vorgegangen, die Regierung auch sagte: Sie hätte bloß vor sich, ohne Ordre des Herrn Herzogs, Ihre Befreyung auf sich genommen, so würden Sie Ihr nicht übel nehmen, daß Sie sich auf Ihren, ja auch auf des Herrn Herzogs Schutz nicht verlassen könnte, sondern Sie, Frau von Gleichen, wäre einzig und allein deswegen zur Hochlöblich: Kayserlichen Commission gereset, um sich in Dero Protection zu geben, und Kayserlichen Schutz ferner unterthänigst auszubitten; Woraus sie sich auch keineswegs begeben würde, bis Ihr alle Satisfaction geschehen seye; Dann es wäre mit Ihr nicht verfahren worden, wie es vor rechtshaffene Leuthe gehörte.

Dieses ware Ihre Erklärung, wie Sie solche in continenti an Ihre Freunde berichtet, und jedesmahl endlich zu bestärcken erbietig, auch ein so anderes, der Sache Umständen nach, weit glaublicher ist, als das, was auf den Mahnen des Herrn Herzogen zu Meinungen, gegen allen Schein der Wahrheit, mit gefährlichem handgreifflichen Verdacht, besag des, so betitulten,

Ungrund des Fürstlich: Sachsen: Gothaischen Pro Memoria, de dato Meinungen den 20ten Marcii 1747. S. Doch eben dieser war ic. ic.

verleumderisch, und nur zur böshafft intendirten Erbitterung der Kayserlichen Subdelegation wider Herrn und Frau von Gleichen, durch den Secretarium Walsh, referiret worden ist: Daß nemlich Meinungen in Feuer und Flamm stehen würde, wo Sie nicht wäre zur Commission gekommen, und auch diese Sie, die Frau von Gleichen, über Ihr Erscheinen aufs heffigste reprochirt und gesagt haben solle: Sie sähe lieber einen Popanz 2c. 2c.

Kein Mensch von gemeinen Sinnen wird glauben, daß die, ohne des Herrn Herzogs Willen und Approbation, und also mit größter Unsicherheit relaxirte, so sehr gewisigte Gefangene solche Ehoren gewesen seyn solten, der Commission dergleichen herbe Unwahrheiten, ja wann es auch wahr gewesen wäre, das nachzusagen, was Sie, als fälschlich angegebene Referentes, vor f. v. offenbare Lügner, auf das äusserste verhasst machen können, und zwar zu einer Zeit, da Sie erfahren, und mit Augen gesehen, wie 300. Mann Land-Miliz, nebst der Jägerey in Meinungen eingerückt, und die völlige übrige Nacht aufgebort; alle Plätze, Thore und Zugänge der Stadt mit ganzen Compagnien bewaffneter Soldaten besetzt gewesen, und dabero ein blutschlechtes Ansehen zu einer dauern hafften Befreyung der Gleichischen Eheleuthe vorhanden gewesen.

Ohne ist es nicht, daß man ferner dem Herrn Land-Jägermeister von Gleichen die verstellte Flatterie gemacht, es seye ganz nicht des Herrn Herzogs Intention, Ihn aus Diensten zu lassen, sondern Er werde vielmehr darin weitere Avantage erlangen:

Allein wer sollte wohl darauf gebauet haben, da zumahlen noch immer größere Anstalten gemacht, die Stadt fortificirt, alle Gemeinshaft, Handel und Wandel mit denen Gothaischen Unterthanen und diesen Truppen, auch gegen Bezahlung, einige Fourage oder Lebens-Mittel zuzuführen, bey schwerer Strafe verboten; Gegen die in dasigen Landen und Diensten befindliche Landes-Kinder Avocatorien unter angedroheter Vermögens-Confiscation publiciret; und alles zu einem öffentlichen Krieg prepariret wurde.

Weilen aber doch mittlerweile der Meiningsische Secretarius die Herren Subdelegatos mündlich versicherte, daß die Regierung die Commission agnosquiren wolle: So ließen sich dieselbe zwar durch dergleichen gute Vorstellungen auf die Hoffnung bringen, daß dieser Handel bald seine Endschaft erreichen, und Sie zurück kehren können würden; schickten deßhalben den Langstey, Worten mit einer Citation an die Adeltliche Eheleuthe von Gleichen auf Meinungen: Es wurde aber selber mit zwey Meiningsischen Soldaten als ein Arrestant zu Ihnen geführt, und auf seine Rückkehr so stark pressiret, daß ihm mit genauer Noth ein Receptisse gegeben werden konte.

Auf gehorsames Erscheinen der Gleichischen Eheleuthe nun thaten hochgedachte Herren Subdelegati, ad interim, bis der noch immer, aber vergeblich erwartete Meiningsische Secretarius ankommen würde, den wohlmeynenden Vorschlag: Gegen schriftliche Assuration und Revers des Herrn Herzogen und Dero Regierung, daß Sie samt denen Ihrigen und Ihren Effecten allen Echns und Sicherheit genießen solten, von der gebanen Manutencenz, Imploration abzusehen: Und hätte sich auch davon mit genüglichen Bedingnissen sprechen lassen: Da aber der Secretarius, wider sein freywilliges Erbieten, ausbliebe, und von allen Seiten ganz contraire Absichten hervorbrach; konte hieraus abermahl nichts werden, sondern die Sache mußte den Weg, worin sie noch steht, fortgehen.

Des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durchlaucht ließen demnach den 1sten Februarii durch Dero Anwald einen vorläuffigen Bericht von dem bisherigen Vorgang in Judicio Camerali übergeben, und erbatene eine

Berordnung, wie Höchst Dieselbe wegen der Manucencng sich ferner verhalten, und die aufgegane Commissions-Kosten beybringen solten.

Des Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen Hochfürstliche Durchlaucht hingegen klagten, durch ein an des Herrn Cammer-Richters Hochfürstliche Durchlaucht zu gleicher Zeit erlassenes weitläuffiges Schreiben, höchstgedachten Herrn Herzogen von Gotha, als einen Land-Friedens-Stöhrer, auf die in solchen Fällen gesetzte Strafen, besonders 20000. Marck Lothigen Goldes, an, und nahmen, mit affectirter Unwissenheit der Kayserlichen Erkenntnussen und Auftrags, das hiernach in allen Stücken *Authoritate Cesarea* legaliter und ordentlich vorgemommene Verfahren, zum vermeynnten Beweiß der Requisitionum, wie nemlich Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Sie und Ihre Lande,

- 1.) Mit offenbarem unrechtmäßigen Gewalt;
- 2.) Durch bewaffnete Macht;
- 3.) Aus Vorsatz und Bosheit, Land, Fried, brüchig überfallen hätten: fügten jedoch hinzu, daß zwar höchstgedachter Herr Herzog sich auf einen Cammer-Gerichtlichen Befehl zu beziehen unterstünde, den Sie sich aber nicht vorstellen könnten: Jalls jedoch etwas hieran seyn solte verlangten Sie, solchen aufzuheben, massen Sie Ihre Beschwerden über diese angebliche *Nulitäten* allschon an das allgemeine Reichs-Convent gelangen lassen.

Neben dem übergaben Dieselbe auf eine gleiche Weise *Exceptiones sub- & obreptionis* wider die Narrata der Haupt-Kläger.

Über das supplicirte auch der Herzoglich-Meinungische Anwalt, Ltus. Gondela, durch eine von ihm sub *Cauione rati & mandati ad causam* derer Adelichen Eheleuthen von Gleichen, *Mandatorum &c. &c.* exhibirte *Supplicam*, mit Beziehung auf übrige von seinem Durchlauchtigsten Herrn *Principala* ohne mittelbar eingeschickte *Scripta pro Mandato de abducendo Milite &c. &c.*

Der von Gleichische Anwalt, Ltus. Weylach, aber suchte, wegen unversesehen längerer Ausbleibens des Cammer-Votten, unter andern, vornemlich *Prorogacionem Termini ad reproducendum*.

Auf alle diese *Exhibita* nun wurden den 22ten Februarii folgende *Resolutiones* ertheilet:

Ad *Supplicam* Lt. Gondela.

- „ Abgeschlagen: Jedoch, so viel den *Punctum abducendi Militis* betrifft,
 „ hat der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha, auf nummehr beschehene Loh-
 „ lassung der Gleichischen Eheleuthen, wann vorher *Supplicantens* Herr
 „ *Principal* derselben die durch seine und seiner Regierung beharrliche
 „ Widersetzlichkeit, und bezeigtes *Respekt-*loses Verfahren gegen die
 „ *Kayserliche Commission*, als welche ordentlich und *legaliter procediret*,
 „ verurtheilte *Commissions* und *Executionis* Kosten, entweder gütlich, oder
 „ nach Richterlicher *Taxation*, und zwar ohne *Deyrag* der *Untertha-*
 „ nen, entrichtet, gedachte *Trouppen* hinweg wiederum abzuführen, auch
 „ bis dahin nicht mehr, als dazu nöthig, in dem *Meinungischen* liegen zu
 „ lassen.
 „ Dann wird der *Kayserliche Fiscal*, wegen obgedachter *Widersetzlichkeit*
 „ und *Respekt-*losen Bezeigens, seines Amtes hiermit erinnert.
 „ Zugleich wurde ihm, Lt. Gondela, die *extrajudicialiter* eingelangte *Herzogliche*
 „ *Exceptionis* Schrift, aus erheblichen dazu bewegenden Ursachen, unter dem
 „ *Kayserlichen Adler* verschlossen, mit dem Befehl, zurück gegeben: Solche,
 „ *facta Reproductione, judicialiter* zu exhibiren.

Ad Supplicam Dris. Zwirlein, als Herzoglich, Sachsen-Gothaischen
Mandararii.

„ Sollen die übergebene Commissariische Berichte verschlossen ad Acta
„ gelegt werden.

„ Dann wird Supplicans auf die denen Exhibitis Lt. Weylach und Lt.
„ Gondela vom 18ten und 20ten dieses aufgeschriebene Decreta verwies
„ sen, und, wofern sein Herr Principalis mit dem Herrn Herzogen zu
„ Sachsen-Meinungen wegen der aufgegangenen Commission's, Kosten
„ sich in Güte nicht vergleichen wird, soll derselbe solche specificiren,
„ und längstens innerhalb Drey Wochen diesem Kayserlichen Cammer's
„ Gericht einschicken.

„ Ubrigens lässet man es bey der vorhin erkannten Manuencenz, so viel
„ nöthig, annoch bewenden.

Ad Supplicam Lt. Weylach.

„ Wird Supplicans auf die denen Exhibitis Dris. Zwirlein und Lt. Gon-
„ dela vom 18ten und 21ten dieses geschriebene Decreta verwiesen, und
„ die gebettene Prorogation auf 8. Tage verstatet.

Unter diesem Vorgang und nachher beschwehrt sich des Herrn Herzogs
Anton Ulrichs Hochfürstliche Durchlaucht, allenthalben über die in leerer Ein-
bildung bestehende Nullitäten und Eingriffe Eines Hochpreislichen Kayserlichen
und Reichs-Cammer-Gerichts, und des Durchlauchtigsten Herrn Commissarii in
die hohe Fränkische gemeine auch besondere Creysß-Rechte und Præmissarien.
Und so viel man erfahren, geschah solches den 12ten Februarii an das
Hohe Fränkische Creysß-Directorium;

Den 13ten an gesamtes Hohes Creysß-Convent;

Den 15ten durch ein allgemein divulgirtes Scriptum, welches, wegen sei-
nes extravagancan Inhalts, hiermit sub *Lit. M.* angefüget wird; *Lit. M.*

Den 3ten Martii durch öffentliche im Land affigirt und außgetheilte
Patenten;

Den 11ten ejusdem durch eine gedruckte Anzeige an die allgemeine Reichs-
Versammlung zu Regensburg;

Den 20ten ejusdem durch ein anderes Impressum, sub rubro: Ungrund
des Fürstlich Sachsen-Gothaischen Pro Memoria &c.

Den 7ten Junii durch ein abermaliges Pro Memoria; und endlich durch
den so rubricirten: Unbestand 1c. 1c.

Anderer bis hiehin zwar gedruckt aber noch nicht zum Vorschein gekomme-
ner Impressorum, wie auch derer öffentlichen Nachrichten durch Französisch
und Teutsche Zeitungen nicht zu gedenken.

In diesen verschiedenen Impressis und ungedruckten Scriptis aber, werden
dreyerley Haupt-Einwendungen gemacht:

I.) Wider das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht:

II.) Gegen des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durch-
laucht: Und dann,

III.) Wider den Herrn Land-Jägermeister von Gleichen, und dessen Ehe-
gemahlin.

Dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht wird ad I.) besonders beyge-
gemessen: Es habe

A.) Mit schlechter Vorsicht einen erst kürzlich angetretenen Assessorum,
der vorher Fürstlich-Gothaischer Hof-Rath gewesen, in den formirten Senat

bey gegenwärtiger Sache gezogen, welcher das erste Mandat erkannt, ein anderer aber, welcher das zweyt angegeben haben solle, hätte eine starcke Connection mit dem Gothaischen Ministerio:

vid. Ungrund 2c. §. Ob und wie weit 2c.

Idem das Pro Memoria vom 7ten Junii.

„ B.) Gegen die Qualicät der fürwaltenden Criminal- und Fiscalischen Sa-
 „ che, lediglich in contemptum des Privilegii de non appellando Saxonici,
 „ gegen die Kayserliche Wahl; Capitulation und Jüngern Reichs; Abschied;
 „ und endlich gegen das in Conformität der Reichs; Abschiede von 1667. und
 „ 1668. von dem Sächsischen Hauß, Ernestinischer Linie Anno 1798. publi-
 „ cirte, und in viridi observantia stehende Dull-Mandat Mandata Casarea
 „ erkannt.

C.) Sich über das Duell-Mandat eine Critique angemasset, dasselbe, und was sonst in Duell-Vorfällen usuel, vor ein dem Juri Naturæ contraires Edictum declariret:

vid. *Adjunctum sub Lit. M.*

D.) Allschon vor bestimmter Partitions-Zeit, und ehe noch die Exceptiones eingebracht werden können, den Terminum abgeändert; das Zweyte Mandat und Executions-Commission ad nuda Narrata dahin erkannt, daß Gotha die Inquisition in anderweite Detention bringen, die Causam examiniren, und über den Befund Bericht erstatten solle, so mit manifestiret, daß es, causam principalem zu seiner Cognicion zu ziehen, unternehmen wolle.

E.) Anbey noch auf einen solchen auswärtigen Reichs-Fürsten; Welcher, F.) Im Fränckischen Creyß weder Gütther noch Vorum habe; Auch über das,

G.) Der nächste Nachbar und angränzende Reichs-Stand nicht seye; Und, H.) Pronorocie mit dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Meiningen in großfester Feindschaft und Processen stehe; Und,

I.) Durch seine Ministres und Diener die ganze Sache bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht betreiben, und zur Gefährde des Herrn Herzogs Anton Ulrich einleiten lassen;

K.) Das (also fälschlich benennete) Gothaische cumuluarische, partialische, ja Fried-; brüchige Verfahren vor legal, und zu gleicher Zeit die Rechnung der Kosten vor liquid per Sententiam erkannt; Nicht weniger,

L.) Den Meiningschen Anwalt, Ltum. Gondela, weil er des Herrn Herzogen Hochfürstlichen Durchlaucht gedienet, cassiret, und um 2000. fl. gestraft; Und endlich,

M.) „ Höchst-Dieselbe durch eine Sentenz verdammet, dem Herrn Com-
 „ mandeur Baron von Diemar öffentliche Abbitte zu thun, und 10000. Rthlr.
 „ Schimpff-Gelder zu bezahlen. Und weil, nach all diesen audacissime ange-
 „ schuldeten allein bey näherer Einsicht grund und bodenlosen Imputationen,
 „ incompetentter und nulliter wider die Reichs; Ständische Hoheit, Dignität
 „ und Ehre angegangen, und das Höchste Reichs-Gericht dadurch Litem suam
 „ gemacht haben solle: Will die Sache per Recursum ad Comitum Imperii
 „ gebracht werden.

So viel die Zweyte Gattung, der wider des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durchlaucht und Höchst-Dero Ministerium ausgelassene Härigkeiten, angehet: bestehen solche, nach Ordnung des Vorgangs, theils gemeinsam mit denen, so wider das Höchst-preisliche Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht vorgekommen, theils besonders darinn, daß,

„ Erstlich,

- „ Erſtlich, die Gothaiſche Miniſtres und Diener die ganze Sache bey dem
 „ Kayſerlichen Cammer-Gericht betrieben, und zur Gefährde des Herrn Her-
 „ zogs Anton Ulrich zu Sachſen-Meiningen Hochfürſtlichen Durchlaucht ein-
 „ geleitet haben ſollten.
- „ Zwentens, daß das Hochfürſtliche Hauß Gotha die als Reichs-Geſetz-
 „ widrig angegebene Commiſſion auf ſich einzuleiten; Und,
 „ Drittens, Gelegenheit geſucht hätte, als Hereditæta ex triplici capite
 „ talis, die Meiningiſche Lande Friedbrüchig zu überziehen;
 „ Viertens, dem Hohen Directorio des Fränciſchen Creyſes, als ein
 „ Extraneus Circuli, der kein Vorum im Creyß habe, gegen die Reichs- und
 „ Creyß-Verfaſſung in ſeine hohe Jura eingegriffen.
- „ Fünftens, aus einer Privat-Rache, denen Juribus und Privilegiis des
 „ Hauſes Sachſen, als nemlich dem Privilegio de non appellando und dem
 „ Duell-Mandat, gröblich zuwider gehandelt, und in propria viscera ſelbſten
 „ laviret;
- „ Sechſtens, die Anſtalt zu Vollführung der Commiſſion und Aus-
 „ marche der Troupen ſchon den 17ten Februarii gemacht, bevor das Com-
 „ miſſorium noch beſandt geweſen;
- „ Siebentens, ein ausgeprengtes falſches Gerücht vom Tod des Herrn
 „ Herzogs zu Sachſen-Meiningen zur Urſach des angegebenen feindlichen Ein-
 „ bruchs genommen;
- „ Achttens, die Commiſſion nicht gebührend beſandt gemacht; und damit
 „ veranlaſſet, daß,
 „ Neuntens, ohne auf die Gleichiſche Sache denken zu können, der Herr
 „ Herzog zu Meiningen die Gegen-Anſtalt wider die ſchon vor Drey Jahr
 „ aus gleichen unbilligen Gothaiſchen Abſichten gemachte Kriegeriſche Anſtalt
 „ verfügen müſſen;
- „ Zehntens, ſeye ohne vorherige Intimation der Anfang mit gewaltſamen
 „ Blutvergieſſen gemacht, die Thore zu Waſungen aufgehaben, die Residentz
 „ Meiningen mit Feuer und Schwert bedrohet, und endlich erſt, da man ohne
 „ hin im Begriff geweſen, die Gleichiſche Eheleuthe loßzulaffen, durch einen Se-
 „ cretarium die Nachricht von einem Commiſſariſchen Auftrag gegeben worden;
- „ Elfften, obſchon die Frau von Gleichen ſich coram Commiſſione ſi-
 „ ſtret: So ſeye ſie doch nicht ſequeſtriret worden; ſondern die Subdelegati
 „ hätten ihren Verdruß über die per accidens erfolgte Loßlaſſung Ihrer und Ih-
 „ res Gemahls dermaßen wenig bergen können, daß ſie ihre Ankuſt in Wa-
 „ ſungen vor den ärgſten Popanz gehalten, und Sie darüber ſtark reprochiret:
- „ Darauf,
 „ Zwölfften, obgleich der Endzweck der Sequeſtrations-Commiſſion
 „ gänzlich ceſtret, dennoch ihre Troupen im Land gelaffen; Patenten ange-
 „ ſchlagen; die Landes-Herrliche abgeriſſen; an die Landſchaft reſcribiret; die
 „ Bürger geplaget; Thür und Fenſter eingeschlagen; liberum commercium,
 „ Nahrung, facultatem abundi & redundi gehemmet; die Herrſchaftliche
 „ Diener und Raths-Glieder mit Arrest, Ketten und Banden bedrohet, und von
 „ ihren Dienſt-Verrichtungen abgehalten; und endlich Bürger und andere mit
 „ Schieß-Gewehr verwundet, und tod zu ſchieſſen bedrohet; ſomit ſich einen
 „ gefährlich-intendirten Prædominanz zuweignen geſucht: welches alles den Ani-
 „ mum eines frevelbafften Land-Friedens-Bruchs anzeigen ſolle; und was an-
 „ dere herbe Schmähungen auf die höchſte Perſon Ihres Hochfürſtlichen Durch-
 „ laucht,

laucht, Dero Råthe und Weislichen Anwald mehr sind, die vor ehrbaren Augen zu wiederholen sich nicht schicken.

Was ad III.) wider den Herrn Land-Jägermeister von Gleichen und seine Gemahlin eingewendet wird, bestehet, so viel diese betrifft, in folgenden contradictorischen, und so vielfältig variirenden Imputationem und nichtigen Entschuldigen, als Scripta in das Publicum ausgestreuet worden sind: Daß nur allein hieraus, ohne einig zufügende Erläuterung, die Unschuld und der entgegen vollführtes nichtiges, thätliches, injurioses, unrechtfertiges und grausames Verfahren sich zu aller honöer Gemüther entsetzlichen Abscheu zu Tage legen, und zugleich die an sich der besten Praesumption würdige Procedur des Höchstes Reichs-Gerichts und dessen Hochfürstlichen Herrn Commissarii zum voraus legal und untadelhaft gehalten werden muß.

Primò, wie in dem Schreiben an Ein Hochlöbliches Fränkisches Creyß-Convenc, sub dato Franckfurth am Mayn den 13ten Februarii 1747., welches wegen seiner merkwürdigen Expressionen, und weil es, so viel man weiß, im Druck noch nicht erschienen, sub Lit. N. beygefügt ist, gar deutlich gesagt: Der Land-Jägermeister von Gleichen und dessen Eheweib in Meinungen hätten wider des Regierungs-Raths Pfaffenrath Frau einen *Libellum famosum* öffentlich produciret und divulgiret.

In der den 11ten Martii 1747. auf allgemeinem Reichs-Tag ad Dictaturam gebrachten Anzeige und Vorstellung hingegen wird durch eine umständliche Erzählung induciret:

Die Frau von Gleichen seye darum in Verhaft gezogen worden, weil, unter allen übrigen Hof-Damen, Sie allein der Pfaffenrathin, einer gebornen Gräfin von Coblen-Solms, nicht den Rang geben wollen, sondern sich derselben überall vorgebrungen, und einen *Libellum famosum* gegen selbige divulgiret.

Der Herr Land-Jägermeister aber soll darum in Arrest kommen seyn,

Weil Er eines theils sein Weib in der *precedens* Sache zu dem dem Herrn Herzogen schuldigen Respekt und Gehorsam nicht angewiesen, und andern theils wohl gewußt, daß deswegen seinem Weib der Hof verboten, und seine Besoldung mit Arrest beschlagen worden, daß Sie den *famosum Libellum* extrahiret, daß solcher an sein Weib würdlich geschicket, und von Ihr überall bekandt gemacht worden, auch noch mehr divulgiret werden sollen; und Er dennoch Sie nicht davon abgehalten hätte.

In dem angeschlagenen Patent heisset es:

Die *Differens*, weshalb die Gleichische Eheleuthe *arretiret* worden wären, betreffe keineswegs den bloßen Rang-Disput mit der Regierungsräthin Pfaffenrath, sondern vielmehr eine schändliche *Diffamation*, welche jene durch *Extrahiret-Product* und *Divulgirung* eines *famosi Libelli* gröblich zu Schulden habe gebracht.

Und endlich saget man in Adjuncto sub Lit. M.

Es seye gegen des Land-Jägermeisters von Gleichen Ehegenossin nach Vorschrift des *Duell-Mandats* verfahren worden.

Secundò, solle, nach oberwehnter Anzeig an das Reichs-Convenc, der Arrest beyder Adelichen Eheleuthe von Gleichen zur Grafe, die Frau von Gleichen aber zur Abbitte und Ehrens-Erklärung in der Pfaffenrathin Zimmer schuldig erkannt worden seyn.

Und weil Tertio, die Frau von Gleichen a.) sich hierzu nicht verstehen wollen; b.) die gegen ermeldte Pfaffenrathin publicirete *Diffamation* Gerichtlich wiederholt; c.) solche derselben *in faciem* gesagt; d.) in dem Arrest an Ihre Freunde

de

de geschrieben und gebetten, selbige überall bekräftigt zu machen; auch e.) sich in sothanem Arrest als ein rasendes Weib gestellt; f.) zu ermorden gedrohet; g.) den Herrn Herzogen, und alle die, so an Dero Erkenntnuß Theil genommen, ad Vallem Josphas citiret; ja selbst h.) auf Remonstrantion Ihres Mannes, der Geistlichen und Medicorum die Abbitte verweigert, hätte man endlich den Libellum famosum durch den Schinder, in Beyseyn der Frau von Gleichen, öffentlich verbrennet:

Darauf aber Quarto, dieselbe, weil Sie während des Arrests noch mehr dergleichen passquallanische Briefe procuriret und divulgiret, und das Gräfliche Hohen Solmsische Haus ebenfalls vor die Jüngste Comtesse nach dem Duell-Mandat, die Rechtliche Satisfaction gesucht habe, in Ihren vorigen Arrest zurück bringen lassen.

Warum hingegen, Quinto, der Herr Land-Jägermeister noch immer squalore carceris sitzen bleiben müssen, nachdem Er doch seine Ehegemaclin nunmehr selbst zur Abbitte ermahnet haben solle, wird nirgendwo die geringste Ursach angeführt, außer, daß der Herzogliche Anwald, Lt. Gondela, bey der Sollicitatur in Weglar höchst-fälschlicher Weise vorzubilden sich bemühet: Alles Verfahren seye wegen der heimlichen Ursach vorgenommen worden, weil Herr von Gleichen eine Meuterey anzuspinnen gesucht: Welches aber nach des Herrn Herzogs eigenen, dem Publico vorgelegten mehr beglaubten Entschuldigungen, und auf das genaueste zusammen geleseenen causis justiticiis niemand vor was anders, als eine böshafte Schwägeren halten wird, die gedachter Gondela zu faveur seines nahe angelegenen Dienst-Hauses Hohen Solms, um es aus allem Verdacht einer vindicativen Veranlassung zu setzen, gewissenloser Weise ausgesprochen hat.

Sexto, nimmt der Herr Herzog in der Anlag sub Lit. M. gleich Anfangs, zum Grund des angesponnenen Proceses, daß das Gräfliche Haus Hohen Solms, um die Inquisition auf die der Pfaffenrathin, als der ältesten Tochter, zugefügte seyn sollende Injurien *prævia cause cognitione* gebetten, und nach vollstreckter Execution auch vor die jüngste Tochter um *satisfaction* nachgesucht habe.

vid. Anzeig sub dictato Ratisbonæ die 11. Martii 1747.

§. Wannenhero wir 2c. 2c.

Anderwo aber, und wie die Sollicitanten in Weglar sich bloß gegeben, sollen des Herrn Herzogs von Meiningen Hochfürstliche Durchlaucht in denen exhibirten Exceptionibus versichert haben, daß Sie, aus eigener Bewegnuß, ohne jemandes Begehren, ja wider die von verschiedenen hohen Orten und der Pfaffenrath selbst eingelegte nachdrücklichste Vorbitte und *intercession*, die Execution, einzig nach Vorschrift des Duell-Mandats, verfüget; Daher dann auch,

Septimo, Ihre Durchlaucht in mehrangezogenem Patent mit Unwillen bemercket, daß die Regierung sich unterfangen, die Adelige Eheleute von Gleichen, ohne Dero Befehl und Genehmhaltung, des Arrests zu entlassen, und bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht hiervon die Anzeige per Procuratorem zu thun.

§. Angesehen sich unsere 2c. 2c.

Dahingegen werden,

Octavo, alle Narrata, so in denen Supplichen des Herrn und Frau von Gleichen vorgekommen sind, wie allenthalben, also besonders in dem vorgedachten Schreiben an Ein Hochlöblich-Fränkisches Creyß-Convent sub Lit. N. mit größter Dreistigkeit, allein der lieben Wahrheit schnurstracks zuwider, vor lauter gortlose Calumnien und offenbare Lügen, an denen kein wahres Wort seye, angegeben.

Und schließlich,

Nono, hinzugefüget, daß der Herr Land: Jägermeister an dem Proceß nicht den geringsten Theil nehme, noch künftighen nehmen werde.

Dieses alles nun sind die fürchterliche Masquen, unter welchen das Kayserliche Reichs Cammer-Gerichtliche und Commidariße Verfahren, als das ärgste Scheusal der auf Pflichten gebundenen Justiz, auch unverantwortliche Supprimierung der Reichs-Fürstlichen hohen Jurium und Prærogativen, zu einem Recurs an Kayserliche Majestät und das gesamte Reich qualificiret, und dem alt-Adelichen Gleichischen Hauß, nebst dessen ansehnlichen Verwandten, die gebührende Rechtliche Satisfaction vor das erlittene Himmel schreyende Unrecht, Gewalt, Schimpff, Spott und Marter auf einmahl abgeschnitten werden will. Allein ob des Herrn Herzogs Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen Hochfürstliche Durchlaucht durch die bis hiehin in den Weeg gelegte meistens fingirte Erzählungen diesen ihren unlöblichen Zweck erhalten können, ist, was anjeto zu untersuchen stehet.

Gleichwie aber bald Anfangs berauget worden, daß man sich nicht ermächtigen wolle, es auch Privatis nicht zukomme, Jura publica unter die Centur zu nehmen, folgsam vor Eines Höchstpfeißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts höchste A. is-Verrichtung, auch fundirte Jurisdiction, und des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durchlaucht Verfahren eine ohnnothdürfftige Schutz-Rede zu führen, sondern eines wie das andere höchst- und höheren Orthen in geziemendem Respect überläßet: Also wird man sich, mit Beyseitigung der zwey ersten Haupt-Einwendungen, nur mit der dritten aufhalten, und durch fernere Ausführung der Adelichen Gleichischen Geleuthe gänglichen Unschuld ohnwidertreiblich zu zeugen bemühet seyn, daß die Forderung Ihrer bis hiehin nothgedrungenen allerhöchsten Justiz-Imploration weder durch die gegenseitige Herzöglische anmaßliche allein per totum ertraumte Impu- tationes so vieler Nullitäten, Unordnung und Partheylichkeiten, noch durch die fürteilige Behelligung derer Reichs- und Creiß-Conventuum länger gehemmet werden könne.

Daß also die Rathgeber und Ministre des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meinungen Hochfürstlichen Durchlaucht auf Höchst-Dero Nahmen den entstandenen Rang-Streit zwischen der Frau Land: Jägermeisterin von Gleichen und der Pfaffenrathin zum Grund alles nachherigen nullo jure justificablen vielmehr potencissimis insanabilibusque Nullitatibus laborirenden violenten Verfahrens angegeben, ist aus der oben Membro III. angeführten Anzeige an das allgemeine Reichs-Convent, sub dictato Ratisbonæ 11. Martii 1747., als einem solchen Scripto und Confessato publicato, daß vor allen andern in Consideration kommen muß, desto sicherer voraus zu setzen, weil nicht zu vermuthen, daß man Kayserlicher Majestät und dem Reich etwas falsches vorbilden, und diejenige præsumptionem exuberantis fidei derer Höchsten und Hohen Reichs-Strände, worauf die bisherige Principia *deneganda supremis Judicis Imperii facultatis informandi seu defendendi sententias sua*: mit grossem Nachdruck gesündet worden sind, verdächtig machen und schwächen wolle.

Nun wird in forthanem Exhibito Commerciali gesagt:

- „ Die Frau von Gleichen seye darum in Verhaft gezogen worden, weil
 „ Sie unter allen übrigen Hof-; Damen der Pfaffenrathin, einer ge-
 „ bohrnen Gräfin von Solms, Hohen Solms, nicht den Rang geben
 „ wollen, sondern sich derselben liberal vorgedrungen, und einen Li-
 „ bellum famosum divulgiret &c. &c.

Der

Der Herr Land: Jägermeister aber,
 „Weil Er eines theils sein Weib in der *Præcedenz*-Sache zu dem dem
 „Herrn Herzogen schuldigen Respect &c. nicht angewiesen ic. ic.
 Legantur reliqua citato loco.

Über dieses wird in dem neuern Pro Memoria vom 7ten Junii 1747. die
Criminalität der Sache (welche doch Serenissimus Dux in Dero Schreiben
 an den Fräncischen Creys: Convent de dato 3. Februarii d. a. (vid. Lit. N. nec
 non Lit. M.) vor ganz richtig supponiret) mit vieler Animosität wiederum
 geläugnet;

Was demnach in andern mutilam vel perverfam Facti Narrationem ent-
 haltenden, aus Privat- Nachgier und zur gehäßigen Præoccupirung der Gemü-
 ther disseminirten Scriptis von einem in sich übel erdichteren Libello famoso
 erwähnt worden, merckit desto geringere Attention, weil diese beyde Ursachen
 in denen übrigen Scriptis doch noch immer combinirt und behauptet wird: Es
 seyen nicht wegen des blossen Rang- Streits ic. ic. die Gleichliche Eheleuthe ar-
 reiriret worden.

Und ist also der Rang- Streit causa primaria, und der vermeynliche Li-
 bellus famosus causa secundaria, mithin zu erwegen,

1) Ob der Rang- Streit, als der erste Vorgang derer üblen Folgen, ein
 solches *Crimen* seye, weßwegen, wie geschehen, verfabren werden können?

2) Ob der (falschlich) angegebene *Libellus famosus* denen Rechten nach vor
 einen solchen zu halten? Woraus von selbstn fließen wird, ob

3) Das Scheidliche Klugwerck und darauf angediehene Rechts- Hüffe
 zu justifiziren seyen oder nicht?

Was die Erstere Frage betrifft: wird zur Last geleyet, daß,

a) Die Frau von Gleichen Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn
 Herzogen Befehl: Entweder der Pfaffenrathin den Rang zu geben; oder den
 Hof zu merden: ungehorsamlich widerstredet, und allerley *Insolentien* angefan-
 gen habe:

b) Alle übrige Hof- Damen gedachter Pfaffenrathin nachgegangen wären:
 Und dann,

c) Daß jene dieser allerley *Injurien* nachgesagt, verschiedene *procurirte* Schmä-
 he Schrifften gegen sie *dirigiret*, und ihre Verwandten gebetten, solche allent-
 halben bekande zu machen.

Die Erste Imputation ist im Grund falsch, und des Herrn Herzogen
 Hochfürstliche Durchlaucht durch gehäßige Verläumdungen und Hinterhaltung
 der wahren Umständen erpracticirter Befehl entweder übel außgerichtet, oder
 Ihre der nachherige Vorgang Wahrheits: widrig hinterbracht worden, gestalts
 ten man schon oben in Erzählung des eigentlichen Facti erinnert, daß der neu-
 benannte Hof- Staats- Commendant, Herr Stallmeister von Buttlar, zum
 allererstenmahl bey einem solennem Festin, unphölich, als der Page zum Mits-
 tage Tafel- Gebet schon bereit gestanden, bey Abwesenheit seiner Ehegemahlin,
 in die kurze Worte außgebrochen:

„Serenissimus befehlen, daß die Frau von Pfaffenrath den Rang vor allen
 „Damen haben soll.

sich stumps umgewendet, und zu beten befohlen habe. Hierbey ist also nichts
 von Weidung des Hofes gedacht worden; Die Frau von Gleichen hat sich
 auch nicht, sondern vielmehr die Pfaffenrath selbstn, ohne Zweifel *avisione*
prævia, vorgedrungen, hingegen jene sich zu dem Herrn von Frau, als damah-
 lig: anwesenden *Interims*- Minister, gesetzt, solchlich kan, ohne der Wahrheit zu
 wider zu sprechen, in so weit von keinem Ungehorsam gedacht werden.

Das Zweyte mahl ist die Frau von Gleichen, aus tief: schuldigstem Respekt vor der Frau Herzogin von Bernstatt Hochfürstl. Durchlaucht, und auf Erfordern des Herrn von Buttlar selbstem, zwar nach Hof gekommen; Sie hat aber alda keine Pfaffenrathin, folglich auch keine Möglichkeit angetroffen, wider den bis hiehin ungläublichen auch allenfalls sub- & obrepirten Befehl des Herrn Herzogen sündigen zu können. Gleich dann auch Sie sonst niemahl mit der Regierungs-Räthin in Gesellschaft gewesen, bis Sie zu Ihr durch bewehrte Grenadiers mit Gewalt geschleppt worden, die schmäbliche Abbitte zu thun, und ihr kniend die Hand zu küssen. Da also die Frau von Gleichen abermahl auf eines Ministers mündlichen Befehl gegangen, und Ihr der Hof nicht verbotten, vielmehr Sie durch den Herrn Stallmeister von Buttlar dahin erfordert worden ware; ist auch hierbey kein Ungehorsam nur von weitem abzusehen.

Als aber erst nach der nur gemeldten Aufwartung bey der Frau Herzogin von Württemberg, Bernstatt Hochfürstlichen Durchlaucht die alternative Bestimmung: Den Hof zu meyden: dem Ihr vorgelesenen in sehr ungnädigen Terminis abgefasten schriftlichen Herzoglichen Befehl eingeruckt worden: Hat Sie diese heilig erfüllet, und dadurch dem Herzoglichen Willen wiederum ein völliges Genügen gethan, ohne daß Sie nur gedacht hätte, dagegen zu sündigen; Ob gleich Sie sonst gesucht hat, des Herrn Herzogen Hochfürstliche Durchlaucht auf all: schädliche und convenabelste Arth, mit schier Göttlicher Verbrüderung, und aller nur ersinnlichen Submission begreiflich zu machen, daß Sie die wichtigste Ursachen von Ihrem bisher gehaltenen Rang nicht abzuweichen, und darum den Rahmen einer schwülstigen Dame nicht verdient habe.

Ob und wer nach der Zweyten Beschuldigung von andern Dames der Pfaffenrathin den Rang gegeben, kan sie nicht sagen, weil neben Ihr nur noch eine Dame, nemlich die Frau von Buttlar, vorhanden, diese aber, als Ihr Ehegemahl den ersten Rang-Befehl so gar despotisch mündlich publicirt, nicht bey Hof gewesen.

Nach bisheriger Enervirung der Zwen ersten Beschuldigungen bey der Ersten Frag, kommt es dann auf die Dritte und letzte an:

Ob nemlich wahr seye, daß die Frau von Gleichen der Regierungs-Räthin Pfaffenrath *injuriert* nachgesagt, auch Schmah-Schriften gegen Sie *procurirt* und *divulgiert* habe?

Allein alles dieses wird mit gleichem Ungrund, wie das vorige, auf die Bahnt gebracht. Inmassen, so lang die Frau Regierungs-Räthin sich nach ihres Manns Stand und Character, der allgemeinen Regul und Observanz gemäß, betragen, ihr niemand anders, als mit distinguirter Höflichkeit begegnet, auch von ihrer vorherigen Auführung nichts ruchtbar worden ist, bis der Herr von Pfaß deffalls die erste Erzehlungen, ohne alle Vertraulichkeit oder bedungene Secrecirung, ganz offenerzig abgelegt, worüber jedoch niemand, wenigst die Frau von Gleichen weiters nicht reflectiret, bis der unvermuthet Befehl auf die offtgedachte seltsame Arth eröffnet worden. Welcher, wie es auch wohl das Absehen gehabt haben mag; den standhaftesten Mann, zu geschweigen ein schwaches Frauenzimmer, deconenanciren können. Allein auch hievor hat sich die Frau von Gleichen großmüthig gehüret, ihren um sich gesehenen Feinden den Muth zu fühlen; sondern sie brauchte den rechten Weeg, demjenigen ihre Bestürzung, doch in aller Stille, zu entdecken, welcher von des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht, zur Direction der Justiz und Status Publici, wenigstens ad interim, gesetzt, und von denen erheblichsten und billichsten Gründen, so die Frau von Gleichen bewegen müssen, von ihrem bisherigen Vorgang nicht ganz stillschweigend abzuweichen, nach eigener Überzeugung so gewisser urtheilen

urtheilen konte; weil er über das wegen eines kurz vorher fürgefallenen Rangs Streits zwischen Ihr und der Frau von Burtlar die Sachsen-Weiningsche Rang-Ordnung gar genau nachgesehen, und in frischem Gedächtnuß hatte. Diefen erinnerte Sie an die von der Pfaffenrath ihm selbst befangte Umstände; Sie führte ihm das große Nachtheil einer vermählten Dame, deren Mann noch über das in einer der vornehmsten Adlichen Hof-Chargen stünde, zu Gemüthe; und bate nichts weiters, als den übel informirten Landes-Herrn zu defabuliren, mit dem ausdrücklichen Erbieten: sich, zu Conservation ihres Rechts und Vermeydung alles Mißvergnügens, gleich nach Endigung der Tafel mit guter Maniere zu retiriren; Sie erzehlte Ihm, wie es bey verschiedenen andern solchertley noch dazu ordentlich getroffenen ungleichen Heyrathen an denen Höfen seye gehalten worden, und noch täglich gehalten werde; und was Sie nicht wußte, supplirte Er mit allerbilligster Genehmigung ihrer Motiven; disponirte Sie an nebst dazumahl nicht vom Hofe wegzufahren, sondern zu bleiben, den Vorgang wider zu nehmen, und des Herrn Herzogen anderweite Verordnung zu erwarren; die Er auch durch seinen Bericht und Vorstellung zu effectuiren, mit den merkwürdigen Worten, sich anheischig machte:

„Seyn Sie doch nur zufrieden, Sie sehen ja, daß jederman vor Ihnen ist, „und deßfalls Ihre Conduite approbiret; es soll auch ferner nichts zu „sagen haben, ich werde mit Ihre Durchlaucht dem Herzog sprechen, „Sie defabuliren, und Sie sollen gewiß consolirret werden.

Wie man es ansiehet, ware die Frau von Gleichen hierzu besser massen befugt, und ist hieraus keine Injorie, auch nur von weitem zu erdenken. Hätte Sie, wie es vor der Erzehlung des Herrn von Pfau also gewesen, von denen Ausschweifungen und Heyraths-Beschaffenheit der Pfaffenrathin nichts, sondern nur das gewußt, daß ihr Mann ein Regierungs-Rath Bürgerlichen Herkommens seye, wovor er gefest wäre, und sich ausgegeben hatte: So wäre Ihre doch erlaubt gewesen, sich bey Ihrem bisher genossenen Vorgang, Reichlicher Ordnung nach, zu erhalten zu suchen, und deßhalb Ihren Recurs an den allhier zwar übel berichteten und berathenen, sonst aber jederzeit sehr gnädigen und milden Landes- und Dienst-Herrn zu nehmen.

Siquidem pro tuenda possessione fessionis sibi competentis liceat uti remediis possessoris.

Et in fessione sententia Judicis tuendus est is, qui in possessione vel quasi constitutus.

CRUSIUS *de Preeminentia, fessione &c. &c. cap. 10. n. 1. 2. seqq.*

Ut hinc detur actio vel confessoria vel negatoria.

JESSEN. *de Jure Precedentia part. 7. §. 3.*

Welches in diesem Fall so genauer einschlägt, weil sie dieser Frau nicht am Gesicht ansehen können, daß sie eine gebohrne Gräfin seye, deren Verwandtschaft sich so viele Gräfliche, Fürstliche, und höhere Häuser zu rühmen hätten; nicht weniger das Hochfürstlich-Sachsen-Weiningsche Rang-Reglement, und der gemeine Reichs-Brauch aller Höfen denen Adlichen Hof- und andern Chargen den Rang vor denen Personen Bürgerlichen Standes, (so nicht in höherem Charakter stehen) allerdings zugeleget; daher dann auch wider diejenige, so jemand in diesem seinem Vorrecht zu stören, sich unterfangen, super Injuriis gehandelt werden kan.

post GAIL. *lib. 1. observ. 27. n. 22. ibique citatos quamplurimos.*

suprà allegatus JESSEN. *part. 7. §. 3.*

citatus CRUSIUS *lib. 4. cap. 28. n. 1. seqq.*

TIRAQUEL. KNIPSCHILD. & passim Autores de Nobilitate.

Und

Und wann gleich entgegen gesetzt werden wolte, daß in des Landes Herrn bloßten Willkühr stünde, unter seinen Bedienten den Rang zu reguliren; man auch dieses einswelien nachgeben wolte: So ist doch von einem solchen Fürsten, welcher des Reichs Gewohnheiten, besondere Kundschaft und die Praesumption vor sich hat, daß Er seine treue Bediente, wider die so lang gegönnete Vorrechte ihrer Chargen, nicht mit Gewalt, und auf ganz ungewöhnliche Art, zu ihrer unwerdienten Verachtung plöglich prostituiren wolte, hinweg zu vermuthen, daß Er die allgemein erlaubte Wege der Billigkeit zu submissiler Vorstellung nicht in Ungnaden und zum Nachtheil rechtschaffener Leuthe Ehre und Reputation aufzunehmen, ja gar durch Gefängnuß bestraffen werde.

Cum non debeat in praedictum torqueri, quod in favorem introductum est.

Sondern es stehet vielmehr allezeit zu glauben, daß ein Regent seine Unterthanen gerne hören, und Sich gegen allen Hintergehungen mit Wahrheit besser werden wollen unterrichten lassen; wie dessen viele Beispiele unter allen moralisirten Völkern zu finden sind. Von denen Römisch- und Teutschen Rechten ist bekannt, wie, außer denen Exceptionibus sub- & obreptionis, auch die Appellationes ab Imperatore, à Papa, à Principe &c. &c. malè informati ad melius informandos von Anbegin gestattet worden. Die Franzosen haben das Sprichwort:

Du Roy mal Conseillé

Au Roy bien Conseillé.

Macharas bey dem Plutarcho in *Apophtegmat.* appellirte à Philippo Macedonum Rege dormitante ad eundem vigilante, und bey dem Valerio Maximo *lib. 6. cap. 2.* eine Frau, quæ ab eodem Rege tumulento immerenter damnata ad Philippum Sobrium. Da nun aber hingegen die Frau von Gleichen die dem illustren Gräflichen Herkommen unanständige Conduite der Pfaffenrath aus dem Mund des ersten Ministers selbst, folgen ganz zuverlässig erfahren hatte, stunde vorerst Ihr gar nicht zu verdenden, daß Sie selbigem die Morven, warum die so ungewöhnlich, und verkehrt publicirte Aenderung des Rangs Ihr sensible falle, und fallen müsse, ganz geheim in das Ohr gesagt, ohne wider die Regierungs- Råthin ein Wort zu verlieren, oder ihr nur eine böse Mine zu geben. Wahrlich, wer dergleichen Betragen vor Injurien ausgiebt und annimt, muß nicht wissen zu unterscheiden, was *injurien* oder Rechts- Mittel seyen.

Vor das Andere ware dieser Umstand der Pfaffenrathin hohen Naissance in Ansehung der Reichs- kündigung Miß Heyrath, und daß des Herrn Herzogen Hochfürstliche Durchlaucht ihr darum den Rang zulegen wollen, weil sie eine geböhrene Reichs- Gräfin ware, viel sensibler, als der Casus einer geringeren Geburt, und doch ehrbaren Wandels. Dann solcher gestalt hätte es vor eine Privat- Sache, und der Befehl noch einiger massen vor absolute willkührlich können geachtet werden: In jenem Fall aber wurde, zum Nachtheil der löblichen Teutschen allgemeinen Observeanz, nicht der Person der Frau von Gleichen als kein, sondern auch dem gesammten Adlichen Ritter- Stand selbst der empfindlichste Töte zugefüget, und hätte wenigstens jene mit Recht zu gewarten gehabt, nebst ihren Kindern, von allen Personis Illustribus primi & secundi Ordinis, und deren Gesellschaften ausgeschlossen zu bleiben, und also Ihrer ansehnlichen Familie bis auf die späte Nachkommenschaft das ersinnlichste Prajudicium zuziehen müssen, wo Sie darum den Rang geben wollen, weil die Pfaffenrath eine an einen Plebejum verheyrathete Gräfin seye.

Dann wer denen sämtlichen Standes- Personen primo loco angelegenen und an das Herz gehenden Würden etwas begibt, ist solcher allerdings unfähig, und leidet so viel, als am Leben: Nach dem Sprichwort:

Ehre verlohren, alles verlohren.

Uc

Ut hinc quaestio de praecedencia omni lucro sit praefenda.

CHASSANÆ. in Catalog. Glor. Mundi part. 1. considerat. 2.

Sonderlich, da heut zu Tage diese Materie so gar nachdrucksam behandelt und gehandelt wird, mithin nicht mehr eine Privat- sondern alle Stands- Personen gemein- angängige Sache ist, auch, ausser dem Jure communi, die Sächsische Rechte dergleichen Leuthen keinen andern Rang, als nach dem Mann, zueignen. Zum höchsten und der Pfaffenrath am vorzüglichsten mögte endlich noch statuirt werden, daß, so lang sie in gegenwärtiger Mißheyrath lebet, ihr Grafsen- Stand schlaffe, und, nach Absterben des Manns, erst wieder gelten könne:

Sächsisches Land-Recht lib. 1. art. 45. ibique Glossa.

add. GUNDLING. Dissertat. an Nobil. Venter. cap. 3. §. 53.

CARPZOV. part. 3. constitut. 37. definit. 2. n. 4.

FABER ad Cod. tit. de Dignitat. definit. 17.

TIRAQUEL. de Nobilitat. cap. 18. n. 5. seqq. &

de LUDOLF de Jur. Fem. Illustr. à GUNDLING vindicatus.

Wiewohl verschiedene Exempel aus dem Gräflichen Haus Solms selbst beygebracht werden können, daß nicht einmahl dieses gestattet, sondern die mißheyrathete Gräffinnen auch im Witwenstand nach der Metalliance und nicht nach der Geburth tractiret worden seyen, wo nicht der Respect die Feder hielt: So lässet man ihr das doch gelten, allein sie muß dann gleichfalls in ihrer jetzigen Situation nicht mehr verlangen, als ihr nach des Reichs Rechten und Gewohnheit zukommt.

Wiß hieher nun wurde alle Defension der Rangs- Verweigerung lediglich auf des Herrn von Pfau Erzehlungen gestellt, und die Frau von Gleichen versießte sich auf seine Parole, die widrige Fürstliche Verordnung zu redressiren. Nachdem aber es hieran fehlte, und im Gegentheile glaubhaft verlauten wolte, sich auch aus dem Zhr vorgeliefenen Hochfürstlichen Rescripte sattfam zeigte, daß des Herrn Herzogen Hochfürstliche Durchlaucht bey Dero gefassten Entschlusse ohnabänderlich zu beharren gemeynet seyen: So ware höchst- nöthig, daß die Frau von Gleichen Zhre einzige, aus des Herrn Geheimden Raths Mund entnommene Weigerungs- Ursachen anderswo her zu bestärcken suchte, und beflisse Sie sich daher nähere Kundschafft von der Pfaffenrathin Conduite und Heyrath einzuziehen, um vor sich des Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht besser informiren und Zhren Posten erhalten zu können; erlangte auch auf guter Freunde Interposition vor der Hand die General- Nachricht sub Lit. G. welche der gehäßig angegebene Pasquill seyn solle.

Daß aber Sie hierunter keinen Animum injuriandi gehabt, noch Zhr dieses Unternehmen davor oder auch nur zu einem Vorwiß ausgelegt werden könne, ist daher unwidertreiblich zu schliessen, weil

1) Wie vorhin ausgeführet, Sie nicht allein vor Zhre eigene Privat- Ehre, sondern auch Zhres Standes Vorrechte, welche unter dem Prætext der Gräflichen Geburth überhaupt gekränkter werden wolten, zu sechten, die billigste und wichtigste Ursach hatte.

Ubi verò animus injuriandi non est, etiam delictum non imputandum: quia præcipuum injuriarum fundamentum & requisitum substantiale est animus injuriandi.

RICHTER. Velitat. Academ. 15. de Injuriis §. 8.

Idem Velitat. 14. §. 7. L. 5. Cod. de Injuriis.

2) Vielmehr Sie dieses *animo defendendi*, utendo jure suo, unternehmen müssen.

Qui autem utitur jure suo nemini facit injuriam.

L. 55. ff. de Regulis Juris.

Et nihil ille delinquit, qui id agit, non ut alteri, sed ne sibi nocitum sit.

L. 2. §. 9. ff. de aqua & aqua pluv. arcend.

GAIL. lib. 2. observat. 101. n. 3. seq.

3) Es ein gar grosser Unterschied ware, ob die Pfaffenrathische Ehe ordentlich und löblich, oder mit Nachtheil der Ehrbarkeit und mit Prostitution geschlossen gewesen.

Virtuosi etenim non virtuosus sunt preferendi.

CHASSANÆ. in Catalog. Glor. Mundi part. 2. considerat. 36.

4) Wie mehrmahl gedacht worden, die Frau von Gleichen weder einen andern Gedanken gehabt, noch bezeuget, als solches an gehörigen Orth und Stelle, vor dem, Personam Principis repræsentirenden Ministre, Herrn von Pfau, zu gebrauchen, und, wann es die Noth erforderte, damit des Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht eines bessern zu unterrichten, als Sie anfänglich beredet gewesen; Demnachst

5) Sie bereit ware, diese Ihre Entschuldigungen zu beweisen:

Qui autem in judicio objectum vitium probare vult, super injuriis non tenetur.

GAIL. lib. 2. observat. 99. n. 7.

L. unic. Cod. de famosis Libellis.

Gestalten dann auch Sie,

6) Als der zweyte und schriftliche Inhasiv-Befehl, mit angeführter Behützung, den Hof zu meyden, gegen alles Vermuthen, erfolget, die ganz ungeschuldige Nachricht, besag des, sub Lic. E. adungirten Schreibens, dem Herrn von Pfau nicht förmlich, sondern nur nach Ihrem befalligen, doch nicht einmal accuraten Inhalt communiciret, und seine Justiz, Hülffe imploriret, Er auch in der ertheilten oben allschon beleuchteten Antwort sub Lic. F. die Sache so wenig verneinet, als Ihr Gesinnen vor unbillig erkennet hat.

Und weil auch mitlertveil,

7) Die Umstände der Pfaffenrathischen Ehe und Auführung ganz notorisch worden waren, dörffte Sie kein Bedenken nehmen, solche, bey sich davon ereigneten Discoursen zu befehen, und zu Ihrer excuse, daß Sie die schwulstige Dame nicht sehe, wovor Sie publicè practiciret werden wollen, sondern Urfach habe, den Vorgang nicht zu gestatten, anzuführen; welches jedoch abermahl keine Injurie macht, zu deren Eigenschaft eine gefährlich führende Absicht einen andern böshafft zu verläumben, erfordert wird.

Duo namque ad injuriam requiruntur, dolus & animus injuriandi, quorum unum si abest, injuria dici nequit.

RICHTER. Velitat. 14. §. 2.

Daß aber jemand die questionirte Nachricht gesehen oder bekommen, oder daß Sie Ihre Verwandten und gute Freunde gebeten haben sollte, der Pfaffenrathin üble nun Reichs-kündig eingestandene Conditte allenthalben bekande zu machen, ist sine des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht Pflicht, vergessen und sträflich beygebrachte böshaffe Calummie, daran Sie niemahlen gedacht, sondern

sondern was Sie Ihren Verwandten befaßt zu machen gebetten, wäre das violente Verfahren mit dem Arrest und übrigen schmähligen Folgen, deren bloße Erinnerung terrible ist, damit die ehrbare Welt wisse, wie unrecht und grausam mit Ihr umgegangen werde.

Aus diesem erhellet also klar und deutlich genug, daß die Frau von Gleichen die Pfaffenrathin weder injuriiret, noch Schmähschriften gegen Sie zu procuriren, am wenigsten dergleichen zu divulgiren nur gedacht, sondern allenthalben das gethan habe, was zu Rettung Ihrer und Ihres alt-Adelichen Herkommens Ehre unvermeidlich gewesen; mithin auch nicht die geringste Beleidigung der Pfaffenrathin, am allerwenigsten des Hochfürstl. Respects, zu geschweigen ein so schweres Crimen intendiret oder verübet, so die unerhörte und unverantwortliche Mißhandlung Ihrer und Ihres Ehegemahls Person verdienet hatte.

Und hieraus ergibt sich auch auf die Zweyte Frage:
Ob der (fälschlich) angegebene Libellus famosus vor einen solchen denen Rechten nach zu halten?

Die Antwort in negativam von selbst; dann zu einem Libello famoso wird denen Rechten nach erfordert, daß jemand darin

- 1) Mit bösem Vorsatz,
- 2) Zu dessen Beschimpfung, auch
- 3) Ohnerweisslicher Dingen, und
- 4) Eines solchen Lasters und Verbrechens beschuldiget werde, welches eine Peinliche Straffe am Leben, Leib oder Ehre nach sich ziehet, daß
- 5) Dessen Auctor solthanes Scriptum in dieser Absicht ausgestreuet und divulgiret habe.

Es muß also hier, wie bey allen andern Injurien, zuzuforderst ein *dolus & animus convitiandi* seyn, und wo der nicht vorhanden ist, hat auch keine Actio Injuriarum, noch weniger aber eine Straffe statt.

ERNEST. COTHMAN. *Consultat. Acad. Libro singulari Resp. 50.*
num. 147. 149. 157.
Consitut. Criminal. Caroli V. artic. 110.
RICHTER. *Delictat. 14. §. 5.*
MEV. *part. 7. decis. 112.*

Hältet man nun das Scriptum quaestionis dagegen, so ist außer Widerspruch, daß die Frau von Gleichen mit Erfundigung der Pfaffenrathin Conduice und Heyrath nichts anders intendiret, als dadurch Gerichtlich zu beweisen, wie selbige vor der Noblesse keinen Rang pretendiren, oder ihr solcher zuerkannt werden möge; und zugleich Rath einzuholen; wie sie damit genüthlich auskommen könne;

Qui vero consilii petendi causa manifestat, vel Magistracui ad examinandum exhibet, non culpandus.

COTHMAN. *cit. loc. num. 168. cum multis allegatis Dd.*

Diejenige Person aber, welche die Meiningscher Seite in vita Themide vor ein Patquill declarirte Nachricht sub Lit. G. ertheilet, hat solche eben so wenig animo injuriandi, oder positivè, sondern so gegeben, wie der Ruf in Weßlar, und daffier auch weit entlegentzen Nachbarschaft allgemein, und durch der Hohenzollnischen Bedienten cordatè Erzehlungen, Verfolgung des entwichenen Secretarii und dessen förmliche Relegation, auch die Flucht der Gräflichen Töchter Land-kündig ware; ingleichen selbige nicht aus eigenem Trieb, sondern auf Ersuchen eines guten Freundes von dem Gleichischen Adelichen Hause ohne fernere vorherige Kundmachung recta der Frau von Gleichen unter einem verpöhten

schickten Couvert und Ihrer Adresse auf der Post zugefertigt; und obwohl der Schreiber seinen Namen nicht hinzugefüget; so ist doch daraus keine Wichtigkeit, sondern nur so viel abzunehmen, daß er als ein alter Bekannter am Gräfl. Hoh. Selmischen Hof nicht vor denjenigen angesehen sein wollen, der sich über dessen Widrigkeiten mit ungerathenen Kindern freue, und ein solch. betrübtes Gedächtnuß neu machen wolle. Es seynd auch dergleichen Gattungen, Correspondenz und Erfundigung bey sich ereignenden Freyereyen, Bedienung mit Mägden, Knechten und höheren Dienern, aufnehmenden Bürgern, Bauern, und andern Unterthanen, item unter Handwerks-Leuthen, ja selbst bey denen Ritter-schafften und Stiftern gar gemein, ohne daß solcher vertrauten Kund-schafften wegen Injurien-Processe entstanden, oder von einem ohnpartheyischen Richter angenommen worden wären.

Und wo wolten die Historien-Schreiber, Genealogisten und Professores Historiarum hinkommen, wann alle dergleichen Nachrichten und Erzehlungen solcher Familien Gebrechen mit Feuer und Schwert bestraffer werden solten? Ja die vortrefliche Authores de Jure Foeminarum Illustrum, sonderslich der berühmte Juris Consulens und Königlich-Preussische Geheimde Rath Gumb-sling (dessen *Tom. 1. exercitat. 7. cap. 3. §. 44. 45. & notabili plane 46.* hieher conferirt zu werden allerdings verdienet) wurden noch vor ihrem Hintritt aus dieser Zeitlichkeit schwere Revenimens erlitten haben, weiln Sie von verchiedenen dergleichen Ausschweifungen und Vergehungen in ihren Operibus nothwendig Meldung thun müssen. Das Publicum würde keine Chronick, keine Historie, keine Genealogie in completen Stand und Ordnung übrig behalten; Und wie übel würde es des Herrn Fürsten von Henburg Fürstl. Durchlaucht selbstn gesagt seyn, daß Sie die böße Aufführung der Pfaffenrathin so offentlich benen plenis Comitibus vorgeleget haben; Anderer neueren Scriptorum nicht zu gedencken, welche gar empfindliche Dinge in dergleichen Materia lubrica erzehlen.

Daß hiernächst der Regierungs-Rathin Pfaffenrath die Beschreibung ihres vor ihrer Metalliance geführten Wandels wohl nicht zur Ehr gereichen, und sie lieber sehen mögen, daß solche beständig im Grab der Vergessenheit geruhet hätte, glaubet man gerne: Sie hätte aber auch nicht mehr affectiren sollen, als ihr gebühret, so wäre es dabey, und sie in allerley honoretten Gesellschaften friedlich und vernünftig geblieben. Ihr Mann wenigstens, der zu Zena eine Zeit-läng bey Gelährten sich aufgehalten, und andere ihres Hauses Rathgeber haben gefehlet, daß sie zu der ungewöhnlichen Rang-Dispute, und darauf verhängten Criminal-Proceduren, somit auch Anlaß gegeben, in via defensionis maximè licita die einiger massen gedämpfte Blame viel ärger zu machen, als sie anfänglich gewesen ist; wie es in dergleichen Fällen immer zu geschehen pfeget; vernünftige Leuthe rathen selten, oder gar nicht zu solchen Excellen:

vid. RITMEIER. in *Epistolis Covring.* pag. 37.

TACIUS *Annal. lib. 14. cap. 50.*

Idem *ibid. lib. 4. cap. 34. & 35.*

LUTHERUS, dessen Scripta dreymahl verbrennt worden, schreibt in *Tom. 1. Epistola 202.* Es seye keine Kunst, Bücher zu verbrennen, sondern zu widerlegen.

Gefchiehet das Letztere mit Bestand der Wahrheit, so muß allerdings die Frau von Gleichen unrecht haben, und in Torc bleiben: wo aber nicht, siehet es mit dem Gegentheil vor beständig übel aus. Die Frau von Gleichen hat nun zumahl

zumahl den öffentlichen Beweis Ihrer erheblichen Rang; Verweigerungs; Ur-
sachen zu ihrer Defension, mit Recht und ewigem Nachruhm, vor EICH, Ihre
Familie, vornehme Anverwandtschaft, und die ganze Noblesse vollführet, daß
niemand dagegen etwas Widriges mehr einwenden kan;

add. LEYSER. *Meditat. Specim. 351. them. VI. §. 5.*

Und wird sich auch künftigher einer allgemeinen Alibitentz zu verhoffend; eclaranter
Satisfaktion und proportionirten Ahndung der terriblen, auf Ehr, Leib und
Leben gegangenen Proceduren getrüsten dörffen. In rechtlichem Betracht,
daß dergleichen schmählische Mißhandlungen nicht nur die Anverwandten, son-
dern auch den gesamten Adel hart angreifen.

Conjuncta namque personae injuria est etiam cognatorum:

MASCARD. *de Probation. conclus. 408. n. 10.*

Daß übrighens das sub Lit. D. angelegte freundschaftliche Schreiben ebenfals
vor ein Pasquill aufgegeben werden will, weßwegen der Arrest continuiret wor-
den seye, ist eben eine der unverantwortlichsten Unternehmungen, welche bey dem
ganzten tam ab initio, quam in progressu & fine mit lauter insanablen Nulli-
täten und ganz unerhörten Violencien behafteten unsatthafften Criminal-Pro-
ceß vorgegangen sind.

Endlich kommet man zu der Dritten und Haupt-Frage:

„Ob das an dem Kayserl. Reichs; Cammer; Gericht angestellte Gleichische
„Klagwerck und die darauf angebrachte Rechts; Hülffe zu justificiren
„seye?

- Da nun bisher ganz ohnwidersprechlich dargethan worden ist, daß
- 1) Des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen; Meiningen Hochfürstl.
Durchlaucht wegen der Pfaffenrathin Vorgangs ertheilte, ob zwar an sich gar
harte Befehle auf das allergenaueste befolget worden seyen: Daß
 - 2) Die Frau von Gleichym auf die erste durch den Herrn von Butlar mit af-
fectirter Grandezza bewerkstelligte Publication ganz blind gehoramet; Daß
 - 3) Sie anderst nicht, als auf Gutfinden und Anrathen des Vices Principis
vertretenden Lacerims-Ministers, Herrn von Pfau, mit eben solcher Bereit-
willigkeit bey Hof geblieben, und nach der Tafel den Ihr gehörigen Pas wiederum
genommen; Daß Sie
 - 4) Auf den Zweyten und ungnädigen schriftlichen Fürstl. Befehl den Hof
gewieden; Daß Sie
 - 5) Der Regierungs; Rätthin Pfaffenrath niemahlen eine widrige Mine ge-
macht, vielweniger ihr das mindeste reprochiret: So solte schier eine weitere
affirmative Deduction dieser Dritten und letzten Frage vernünftigen Leuthen
überflüssig und lächerlich vorkommen, und man gestehet auch gern, daß die Ar-
beit eben nicht nöthig seye?

Weilen aber doch eines theils die nach und nach in das Publicum ausge-
sprengte häufige Scripta die Procedur wider den Herrn Land; Zägermeister und
dessen Ehe; Gemahlin noch immerhin zu beschönen vermeynen, und man also
glauben muß, deren Conspicienen mögten noch nicht völlig begreifen, was zu
einem Redtlichen Proceß gehöre; Andern theils aber in besagten Scriptis der
Gleichische nothbringliche Recurs und darauf angebrachte höchste Hülffe des
Kayserlichen Reichs; Cammer; Gerichts auch nach dessen Vorschrift vollführte
Herzoglich; Sachsen; Gethaische Commission vor so gar respective unbesugt;
incompetent, abscheulich; Land; Fried. brüchig und *injustificabel* abgemahlet wor-
den.

So wird nicht mißdeuter werden, ein so andere bisher noch nicht ausgeführte Umstände etwas näher zu berühren, da dann primo loco des Herrn Land: Jägermeisters von Gleichen zu gedenken ist, als welcher damit allein gesündigt, und sich die schimpfliche auch seiner Gesundheit ruinose Inhaftirung zugezogen haben solle, daß Er seine Ehegemahlin nicht zum Gehorsam vor den Rang-Befehl angewiesen; und von *Dumgeirung* des fälschlich angegebenen *Libelli famosi* abgehalten.

Gleichwie aber dieser rechtschaffene Cavalier an seiner Ehegemahlin keinen Ungehorsam absehen, und vor sein und seiner Kinder Ehre nicht wehren dürfen, noch können, daß die Würde des Standes auf erlaubte Art defendirt werde. Über das heut zu Tag das Imperium Maritale die Qualitates heriles ziemlich verlohren hat: So brauchet man vor seine gänzliche Unschuld keine weitere Apologie zu führen, und wird sich durch die Folge per argumentum à majori ad minus von selbst zu Tag legen, daß sich seine schmählige Bestrickung so wenig als der Frau von Gleichen arretirliche Einsezung justificiren lasse.

Was nun den Anfang des mit äußerstem Grausen sich zurück erinnernden Processus betrifft; So weiß man diese Stunde noch nicht zu sagen, ob solcher *accusatorius* oder *inquisitorius* gewesen seye.

Doch glaubt man denen offberührten *Scriptis ad Caesarem & Imperium*, daß er auf Imploration des Gräflichen Hauses Hohen-Solms oder vielmehr hauptsächlich und einzig der verwittibten Gräflichen Frauen Mutter vorgenommen worden; Und weil des Herrn Herzogen zu Sachsen-Meinungen Hochfürstlichen Durchlaucht Schriftsteller in etlichen *Scriptis Criminalitatem Cause* so gar nachdrücklich behaupten, will man, ob gleich neuerlich solche wieder eben so heftig abgeläugnet wird, auch das allerärgste nachgeben, daß Hohen-Solms *criminaliter* agiret habe, ja, damit man sich in nichts zu viel fäkture, mag eben falls geschehen seyn, daß, nach des Herrn Herzogs Hochfürstlichen Durchlaucht Vorgeben, *ex officio Judicii inquisitorie procederet* werden wollen: Und want anbey endlich das Sächsische *Duell-Mandat pro norma decidendi* angesehen worden seyn solte, mag es auch einstweilen, und in tantum quoad solam intentionem Judicis gelten.

Von welcher Seite aber die Sache betrachtet wird, erscheinet jedoch so gleich, daß sie weder zu dem einen oder dem andern Weeg *qualificire* gewesen, und ausser dem allenthalben die gröbste und ganz *insanable* Haupt-Nullitäten be- gangen worden; Ja, was sagt man von *Nullitäten*? es ergibt sich, daß gar kein *Processus* geführt, sondern mit bloßer unrechtfertigen Gewalt, selbst wider des Gräflichen Hauses Solms ausdrückliches Erinnern:

Prævia Causa Cognitio die *Satisfaktion* angedeyen zu lassen.

Allermassen per *suprà deducta* weder eine Injurie noch ein Pasquill vorhanden gewesen, sondern die Frau von Gleichen vielmehr *super Injuriis* handeln können, weil Ihr die nach Ihrem Stand und dessen wohl conservirten Privilegiis zukommende Würde und Vortrecht vor einer sich an einen Plebejum, dabey mit präcipitirten unordentlichen Liebe, mißheyratheten Gräfin entzogen werden wollen.

GAIL. *suprà citatus lib. 1. observat. 21. n. 22.*

CRUSIUS *de Præminentia lib. 1. cap. 9. n. 42.*

Und weil hier nicht allein die Frage von dem Particular-Rang des Meiningischen Hofes, sondern die *Quæstio Juris publici super Præferentia totius ejusdam ordinis Personarum Illustrum Imperii Romano-Germanici* decidiret

eidiret werden sollen; So ist nicht abzusehen, wie sich die Meiningsische Regierung unterfangen mögen, hierunter Ihre Kayserl. Majestät, in Ihre allerhöchste Reservata einzugreifen, und wider so viele in anderen dergleichen Fällen allbereit ergangene allerhöchste Verordnungen, einer noch dabey gar gering mißheyratheten Gräfin, den Rang vor anderen Standes-Personen zuzulegen.

Dann, was die Mißheyrath anlangt, muß wohl bemerket werden, daß das Engagement zu einer solchen unanständigen Demarche geschehen, da der jetzige Regierungs-Rath Pfaffenrath noch ein blosser Cansley- Secretarius zu Hohensolms, und also unter Personas clarissimas lange nicht zu rechnen gewesen; Die Heyrath selbst aber in statu Relegationis, und da er ganz Dienst-loß, mithin wieder nach seines Vatters Herkommen zu rechnen ware, re non amplius integra, in entfernten Landen vollzogen worden.

Sodann ist die anmaßliche Præcedenz der Pfaffenrath nicht, als einer Meiningsischen Hof-Dame und Regierungs-Räthin, sondern als einer geborenen Gräfin, die sich so vieler Fürstl. Häuser nahen Anverwandtschaft zu rühmen haben solle, zuerkannt worden; wozu die Fürstliche Regierung privativ nicht berechtiget ist.

Obnachgeblich gesetzten Falls aber, das Hauß Hohen-Solms oder die Gräflische Frau Bituis wäre super Injuriis civiliter & criminaliter zu handeln befugt gewesen; So ist doch in Rechten festgesetzt, daß diese *Actio* nur extraordinaria, ad interesse, & improprie criminalis seye, welche (wie neuerlichst durch die Hochfürstl. Meiningsische Scripta behauptet wird) keine veram Causam, oder Heylliche Klage, ausmacht, so auf Leib und Leben geht; und ad exemptionem a Foro Supremorum Judiciorum Imperii erfordert wird.

vid. Concept. Ordinat. Camer. part. 2. tit. 31. §. 14. verbis:

Ordnen und wollen Wir, daß hinfürer in Peinlichen Sachen, die Leib-Straf auf ihnen tragen ic. ic.

Sächsisches Land-Recht lib. 1. art. 53. & lib. 3. art. 32. &c. &c. ERNEST. COTHMAN. Respons. Acad. 1. n. 173. 219. & passim. addatur Meiningsisches Pro Memoria de 7. Junii 1747.

Mithin hätte ordentlich nach denen Requisiteis des Processus, previa causa cognitione, wie Hohen-Solms gebetten, libellando, respondendo, probando, concludendo, & pronunciando müssen verfahren werden.

Daß aber deren nichts zwischen denen Parthien auch gegen des klagenden Theils Reichs-kündig gemachte Bedingung vorgegangen, wird die Meiningsische Regierung selbst eingesehen müssen. Es ist also auch in Ansehung dieser Privat-Klage kein Proceß geführt, sondern mit lauter unrechtfertiger Gewalt verfahren worden, welche, Gott Lob! im Römischen Reich noch durch kein Gesetz oder Privilegium eingeführt, vielmehr unter schwerer Straff verbotten ist, folgsam bleibt nur der Inquisitions-Proceß übrig; Wobey wiederum desto weniger zu glauben steht, daß die Herren Räte das Duell-Mandat hieher zu ziehen, mit Ernst gemeynet seyen; indem ihnen nicht verborgen seyn müssen, und sie aus denen in der Meiningsischen Registratur oder Archiv befindlichen Acten gar umständlich ersehen können, wie des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningsen Durchlaucht solches immerhin gar nachdrücklich affirmet und ernstlich verbotten haben, es in Consideration zu ziehen.

Dann als vor verschiedenen Jahren ein förmlicher Duell zwischen dem abgelebten Ihre Durchlaucht Privat-Hof-Rath, von Ehlemann, und einem andern damaligen Adelichen Hof-Rath nicht weit von der Residenz Meiningsen vorgefallen, wobey, unter andern, der jetzige Herr Obrist von Iken gegenwärtig

zig gewesen, und die gemeinschaftliche Herzogliche Regierung zu Meiningen den Herrn von Thilemann darüber conſtituiren, auch gegen beyde Herren Duellanten nach dem Duell-Mandat procediren wollen, haben des Herrn Herzogen Anton Ulrichs, Hochfürstl. Durchlaucht, von Wien aus sich dawider hefftiglich geſetzt, und in einem Schreiben declariret, wie Sie nimmermehr geſchehen laſſen würden, daß höchst, *Deo privat.* Diener und *Deputatus* nach ſolchem belangt und beſtrafft werden ſolten; allermaßen Sie niemahl dergleichen Duell-Mandat zu Meiningen agnosceit noch darin conſentire hätten.

Über das würden sich die Herren Rätthe vor jederman ridicul machen, wann sie das Frauenzimmer, heutiger Zeit, da das Amazonen-Recht nicht mehr in Übung und derer Teutschen Reich männlich ist, auf dem Waffenplatz Duell-fähig erklären wolten, die doch hiervon schon in denen ältesten Zeiten ausgeschlossen waren, daß auch bereits Ovidius in *Heroid.* davon geschrieben, oder, wie es Poëtiſch heißet, geſungen:

Fœmina sum, & virgo natura mitis & annis,

Non faciunt molles ad fera tela manus.

Et paulò post:

Quia mihi cum ferro, quid bellica tela puella?

Aptior est digitis lana colusque meis.

Und was würde es nicht bey denen ehelich, oder unehelich, bekandt und unbesandten Schwangeren vor gräßliche zwey- bis dreifache Mord abscheu, oder wie sorgfältig müſſen nicht die Duell- und Kampf-Ordnungen geändert werden, wann ſolchem Unglück vorgebogen werden ſolte? Und wann alles außs beste versehen wäre, könnte es doch manchem Frauenzimmer wie jenem ergehen, deſſent Klugkist *de verbis Duellorum limitibus sive Kampf-Recht* ſect. 3. §. 4. umständlich gedenket.

Solte aber auch aus diesem Duell-Mandat nur die darin determinirte Straffen derer *Injurien* und *summarische Proceſſ.*-Form entlehnet und auf gegenwärtigen Casum appliciret werden wollen: So ist gleichwohl wiederum nicht zu läugnen, daß in gedächtem Duell-Edict eine besondere Absicht auf die mit großer Letbes- und Seelen-Gefahr befangene *Duelle* genommen worden, und darum zugleich mit auf *substratam materiam* und die *rationem legis* nemlich bevorstehendem Mord und blutigen Excessen schleunigt vorzukommen, gesehen werden müſſe, welche Gefahr aber hier zwischen beyden litigirenden Personen Weiblichen Geschlechts gänglich cessirete.

Es waren daher auch die Herren Rätthe so vorsichtig und klug, daß sie bey keiner Verhör, und die ganze Zeit über, daß beyde Adelige Eheleute in dem schmähslichen bitteren Arrest sitzen müſſen, nur eine Sylbe von dem Duell-Mandat erwehnet; Sondern sie haben schlechthin mit dem gewaltsamen Arrest angefangen, und die Frau von Gleichen, zur Zeit als Sie eben in der Veranstaltung einer Mahlzeit vor ihre Gäste begriffen gewesen, und also nicht der geringste Verdacht einer vorhabenden Flucht obwaltet, mit Sechs bewehrten Grenadiers, einem Capitain-Lieutenant und einem Regitratore so plötzlich aus ihrem Hauß abholen laſſen, daß Sie sich auch kaum ankleiden können.

Ob nun dieser Vorgang und ein solches Verfahren wider eine Adelige Dame sich vor einem höhern Richter und der ganzen ehrbaren Welt verontworten laſſe, bleibt eines jeden ohnpartheyischen Gemüths Überlegung und Judicatur anheim gestellt; Jedoch wird oben bereits vermeldeter maſſen die zweyfache Beweg-Ursach dieser schimpflichen Bestrickung Herzoglicher Seiten theils in der Frau von Gleichen Ungehorsam gegen die wegen des Rangs erteilte Fürstl.

Fürstl. Befehle: theils in denen eingebilddeten *Lejurien* und dem vermeyntlichen *Libello famoso* gesetzt, worauf aber auch bereits das nöthige, und wie wider die Frau von Gleichen sich eines solchen criminellen Ungehorsams schuldig gemacht, noch die Pfaffenrath *injuriert*, oder die per totum der Wahrheit gemässe und zu Ihrer in ipso Jure Naturae gegründeten Defension eingeholte Nachricht pro *Libello famoso* gehalten werden könne, satzjam geantwortet und deduciret worden ist, und fehle solchenmach das *Corpus delicti*.

Soll es etwa darin bestehen, daß die Frau von Gleichen dem Herrn von Pfau, als damahlig. besteltem Premier-Ministre, und seitherigen Regierungs-Präsidenten, zu Ihrer Vertheidigung und Bestärkung seiner Ihr zuerst gethanen Erziehung der Pfaffenrath unartigen Demarches den Substantial-Zinnhalten erhaltenen näheren Avis durch das vertraute Schreiben sub Lit. E. com-municiret, und ihn an die Parole der versprochenen Hülffe erinnert: So ver-rathen die Herren Rätthe ihre Unerfahrenheit in Criminal-Materien gar sehr, und daß sie die supra recensirte Requisita eines Pasquills, und was zur Captur vornehmer auch wohl berüchtigter Personen erfordert werde, nicht verstanden haben.

Zur Bestraffung eines blossen Ungehorsams reimete sich eine solche injuriöse schmähsüchtige Captur abermahen gar nicht; und wann ja dazu geschrit-ten werden wollen, so hätten sie sich doch ante omnia von dem Ungehorsam eigentlich informiren, und als Richter voraus überzeugt seyn sollen, daß die Eigenschaft eines *Libelli famosi* bey dem *Adjuncto Lit. G.* vorhanden, auch dessen *Propalation* ohne legale Ursach geschehen, und offenbar seye. Gestalten nach dem, was DOEPLER in seinem Schau-Platz Leibes- und Lebens-Straffen Cap. 10. §. 50. usque 61. schreibe, sich ein jeder im Obrigt-keitlichen Stand wohl vorzusehen, und in acht zu nehmen hat:

„Daß Er nicht etwa aus Haß, Groll und Feindschaft ohne eine rechtmäß-sige Ursach und Vorbedacht zufahre, und ehrliche Leuthe in das Ges-ängnuß werffen lasse, sondern gute Beschaffenheit darin brauche.

„ZIERL. ad Artic. XI. Constitut. Criminal. pag. 24.
 „DAN. CLASEN. ad eundem pag. 74. &c. &c.

„Dann es ist eine grosse Schmach und harte Beschimpffung, welche fest an-„klebet, und nicht so leicht abgethan werden kan.

„per text. in l. 5. §. 1. ff. qui satidat. cogant.
 „WESENBEC. part. 2. Consil. 57. n. 9. &c. &c.

„Imò injuria irreparabilis &c. &c.
 „Qua praesumitur fieri dolo malo & animo injuriandi,
 „L. si conviciit. Cod. de Injur. L. Cod. unde vi.

„Et supplicium mortalium gravissimum.
 „POLYDOR. VERGIL. lib. 14. &c.
 „WINTHER. Parthen. litigios. cap. 14. n. 30.

Und, nach weiterer Ausführung der zufügenden Schmach und Verachtung, setzet er:

„Wann einer noch so unschuldig ist, muß er oder seine Kinder sich es wohl
 „bey der geringsten Offense von dem gemeinen Mann vorwerffen lassen.
 „Dannhero ein solch plumper, unbedachtsamer und vorschneller Richter
 „Injuriarum belanget, und tapffer bestraft werden kan, ja er muß noch
 dazu

W

„dazu dem, so er zur Ungebühr in Haft nehmen und bestrecken lassen,
„behörige Satisfaction und Abtrag thun, auch alle Schaden und Kosten
„ersetzen.

SCHURFF. *Consil.* 87. n. 3. & 4.

Idem *Consil.* 98. n. 4. *centur.* 4.

PARIS de PUTEO *Tract. de Syndicat. verb. Carcer & Carceratus.*
cap. 2. n. 7.

CRUSIUS *de Indiciis Delictorum part. 4. cap. 9. n. 4.*

Endlich zeigt dieser Author auch den Unterschied der Satisfaction nach Diversität des Standes, und weist ex

BERLICHIO *part. 1. Conclus. Pract.* 75. n. 15. &

COLERO *de Process. Executiv.*

Comitem quandam personaliter arrestatum, absque omni Cautione fidejussoria relaxatum fuisse.

Et idem de Doctoribus aliisque personis egregiis dicendum esse.

PECK. *de Jure Sistendi cap. 5. n. 13.*

addatur THOENICKER. *Advocatus prudens in Foro Criminali*
cap. 2. & 3.

De abusu potestatis Judicialis & Causis, quae reddunt Judicem malitiosum & injustum.

Gehet man aber nunmehr fort, und auf den Proceß selbst, so wurde der Frau von Gleichen alsobald bey dem Schluß der ersten Verhör den 30ten Novembris a. p. aus dem Begriff ein solch schmähtlicher Wiederruff, auch noch dazu kniend, und in der unehrbar mißheyratheten Pfaffenrathin Zimmer zu thun auferlegt, welcher die rechtschaffene Dame vor ewig infamiren, und ihren Kindern an Ehr, Glück und Lebens Unterhalt hinderlich seyn müssen; und dabey hat Sie das vor s. h. bößhafte, Lügen und Calumnien angeben sollen, was der Pfaffenrath eigene Eltern und Hohe Verwandten des Gräfl. Hauses Solms mit wehmüthigem Herzen und vollem Mund, als die bitterste Wahrheit, auch oben erwähneter massen die Leibliche Frau Mutter in dem bey der Verhör selbst vorgelesenen Schreiben an Serenissimum Ducem leyder! befehlen und doliren.

Ja, wöferne die Frau von Gleichen sich zu einer solchen schimpfflichen Abbitte und Recantation bequemet, hätte Sie wieder von besagter Frau Gräfin, als eine Injuriantin actioniret werden können, weil sie dadurch dieser gerechte Klagen vor Unwahrheiten erklärt;

Und was nun ex confesso des so betitulten Unbestands 2c. 2c. das ärgste ist, war das Urtheil schon den 19ten Novembris d. a. fertig, da erst den 30ten ejusdem zur ersten Verhör geschritten worden, dahero das daselbst angezogene Protocoll vor offenbar falsch, über das, zumahl nach Sächsischen Rechten vor deform, null, und des blossen Anschauens ohnwürdig zu halten ist.

Der Defensor und Defensio, so diese Dame mit nachdrucksamster Berufung auf Kayserl. Majestät, als das allerhöchste Reichs Oberhaupt, welches in dieser Reservata Caesarea & Jura Ordinum Imperii betreffenden Sache allein zu cognosciren hätte, sich ausgebenen, wurden Ihr bis auf die letzte Stunde versagt, und nicht ehender dann nach vollzogener Execution zu erlauben versprochen; welches doch abermahl nicht erfolgt ist.

Eine

Eine terrible und spöttische Procedur, nach welcher etwas zusehender verbrannt, und dann erstlich untersucht werden soll, was die zerstaubte Asche verschuldet habe. An statt ein gewissenhafter und redlicher Richter auch so sehr vor die *Defension* des *Rei* besorgt seyn sollen, daß, woferne sich niemand desselben annimmt, er *ex officio* einen *Advocaten* zuordnen muß, wann er auch gleich dafür hält, es habe der *Inquisit* keine rechtmäßige Entschuldigung anzuführen, und seye das *Delictum notorium* & *manifestum*, oder der *Inquisit* gar selbiges gestanden hätte.

Wie solches abermahl obbelobter *DOEPLERUS* citat. *Tractatu* cap. 2. §. 94. seq. mit Auctorität der bewährtesten *Doctorem* und klaren Rechts: Stellen stattdich ausführt.

Ist nun keine Ursach zum *Process* vorzufinden; kein ordentlicher *Process* geführt; und noch dazu die Urtheil bereits vor der nur pro forma angestellten Verhör und *Inquisition* abgefasset, folglich solcher gestalt mit lauter Gewaltthätigkeit verfahren worden, so ist auch die doppelte ohne Urtheil und Recht aus leidigem rachsüchtiger Wohlgefallen unternommene Straff des schimpflichen und unchristlichen Gefängnisses und Verbrennen des Beweisses eine solche Unthat deren Gedächtnuß allerdings aus denen Reichs: Grängen verbannt werden sollte.

Ist dann wohl zu entschuldigen, daß ein Richter den Beweis, welchen eine verlassene ganz unschuldig eingezogene Dame von wohlberuffenen Standes: Personen, unter Hand und Siegel beybringt, gleichwie in der vorlezieren Verhör am 30ten Decembris vorigen Jahrs durch die Anlag sub Lit. D. gesehen, nicht nur keineswegs attendirt, sondern noch dazu ebenfals vor eine Paßquill, ohne Untersuchung vor der Haupt zu erklären sich erlähner?

Und konte die Meiningische Regierung, ohne größten Nachtheil Ihrer Ehr und Reputation, auch schwere Verantwortung, gegen den Herrn von Gleichen darum den Arrest continuiren, weil seine Ehegemahlin, während Ihrer hundersseitigen Befrickung, von Ihren guten Freunden Briefe erhalten; da Er von Ihr und diesem Vorgang nicht die geringste Nachricht haben können noch obdrffen?

Das sind Dinge, welche ein Gericht vor ewig beschimpffen, und es aller sonst schuldigen Verehrung unwürdig machen müssen.

Es ist zu odios, von der schmählischen Verbrennung der unschuldigen und wahrhaften Nachricht sub Lit. G. noch mehreres zu gedenken, und aus denen oben bereits erzehleten Anstalten zu evinciren, daß, wann auch schon die Frau von Gleichen die decentable Abbitte gethan; vor einer ihren Stand und Naissance schändenden Person auf die Knie niedergefallen wäre, und die hochmüthig dargereichte Hand der Pfaffenrathin geküßt hätte, (daß ihr in ihrem Grafens: Stand nicht einmahl zugekommen, zu geschweigen, als der Frau eines relegirten, und wider Eyd und Pflicht aus dem Dienst entwichenen *Comsley*: Bedienten) dannoch die Verbrennung des *Scripti quaestionis* auf öffentlichem Markt erfolgt seyn würde: Nachdem abermahl in dem Meiningischen *Adjuncto* sub Lit. A. des so rubricirten Unbestands 2. in facie Imperii gesagt wird, daß diese Zweyte Urtheil bereits den 19ten Decembr. a. p. fertig gewesen, der Grund derselben hingegen, nemlich die zweysfache Verhör, erst den 30ten und 31ten ejusdem vorgenommen werden ist.

Wann aber auch die in das Herz gefasste Nach: Begierde durch dieses erstraunliche Verfahren gestillet gewesen wäre: Warum mußte dann der Herr Lands: Jägermeister, welcher seither seiner Inbassirung nicht ein einziges mahl weiter ex:aminirt worden, und seine Ehegemahlin, an der doch der Muth abundancissimè geküßlet ware, noch länger in dem schmähligen Arrest sitzen bleiben?

Daß die angeblich: gesuchte *Satisfaction* vor die jüngere Solmsische *Contesse* die Ursach gewesen seyn solle, ist ein Märhgen: Indem von dieser so wohl, wie von der ältesten, die discrepürliche Umstände (so doch allezeit wahrhaftig gewesen) in der verbrantten *Avis* gestanden haben, und mit einander durch das Schwand: Feuer passiren müssen.

Wird also nicht ein jeder vernünftiger Mensch aus der bisher verübten Grausamkeit schliessen, daß, wie des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen Meiningen Hochfürstl. Durchlaucht Bedienten in Weglar ohne Scheu bekennet, noch härtere *Proceduren* resoluirt gewesen seyen? Gleich auch die Rechte solcher Richter, die einmahl die Gewohnheit gezeiget, nach Willkür für ungerecht zu verfahren, und ihre Drohungen in das Werk zu setzen, vermahnen, daß sie in hoc tramite continuiren werden.

Wer fonte solchemnach der Frau von Gleichen verbedenken, daß sie, bey täglich zunehmener Dureté, und weil sonderlich der Arrest, gleich nach der tumultuarischen Verbrennung: Execution, mit dem Anfang des laufsenden Jahres amoch geschärfset wurde, Himmel und Erde, ja alle Christliche Herzen zu bewegen gesucht, Ihr und Ihrem Ehehern durch Kayserl. Macht und Gerechtigkeit aus der überschweren Bedrängniß und Gefahr zu helfen? und welcher Mensch, zumahlen aber ein alter Bekandter, würde wohl so unbarmerzig gewesen seyn, diesen honetten Adlichen Eheleuthen mit aller möglichsten Assistentz, ad effectum consequenda melioris puriorisque Justitiae, abhandeln zu gehen, da zumahl Leuthe auffser dem Meiningischen Territorio von dem bevorstehenden grösseren Unglück weit mehr als die inhaftirte Gleichische Ehegatten erfahren können, welche unter lauter heuchlerischen Emillarien, und überhaupt solchen Personen sich befanden, denen bey 100. Thaler und Sechß: Wöchlicher Gefangenschafft, auch aller Ungnad, verbotten ware, von dem Arrest und anderm schmähslichen Vorgang nur ein Wort zu sprechen, viele aber selbst darauf spincirten, ihre Passiones und Rachgierigkeit noch ferner auszuüben.

Wann auch schon die Frau von Gleichen (wie es doch eine grobe Unwahrheit ist) ihre gebäßige Richter in dem Thal Josaphat citiret hätte, wer wolte es Ihr verdacht haben? Es geschiehet ja täglich in öffentlichen Scriptis; und meynen dann die Meiningische Herren Conscipientes nicht, sie seuffte mit denen Ihrigen noch immerhin über das erlittene Unrecht und offenbare Gewalt zu Gott? das geschiehet gewiß beständig.

Aus diesen Gründen wurde also das *Mandatum de relaxando Arresto personali, nec via facti sed Juris procedendo, cum refusione damni & expensarum sine Clausula, annexa Citatione super Injuris atrocissimis*, mit Bestimmung aller Reichs: Gesetzen und Rechts: Lehrer nachgesucht, und auf die Zweyte Repraesentation, daß nach besonders periclitirenden Umständen der verhafteten Gleichischen Eheleuthen, auch tumultuarischen und violenten *Proceduren* des hohen beklagten Theils, keine nähere Bescheinigung nöthig, und die schleumige Hülfe nicht zu versagen seye: so Fort auf bengelegten hinlänglichen ja überflüssigen Cautions: Schein, erkannt. Welches, daß es nicht tumultuarisch, nicht nichtig, nicht wider die Reichs: Gesetze, und was sonst der gerechttesten Obrist: Richterlichen Verfügung vor *Vicia Irrieto conatu & contra facti evidentiam impuicret* werden wollen, geschehen seye, in Kürze ex MINDANO de Mandatis lib. 2. cap. 55. n. 10. & 11. ersehen werden kan:

„*Tum, etiamsi in causa relaxationis captivi Mandatum Cum Clausula concedatur, tamen summarissime procedendum, nec diffusio in excipiendis ferenda. Item si, reproducto Mandato, & post sufficientem oblatam*“

„*Caus-*“

„Cautionem, de facta relaxatione non doceatur, ad instantiam sup-
plis cantis & periculum squaloremque Carceris allegantis, Mandatum Sine
„ Clausula vel arctiores decernantur.

GAIL. lib. 1. observat. 26. & observat. 78.

„Ubi autem ipso jure incarcerationes damnantur, ubi periculum jactu-
re damnique gravissimi mora impatientis, & ubi pro ipsa facti
„ qualitate celeriter & summarissimè procedendum, ibi sane rectius
est, statim Sine Clausula præcipere, quam Cum Clausula, que la-
„ tam excipiendi materiam admittit: Idque eo magis, ne Actor
„ duplices facere sumptus cogatur pro duplici Mandato.

„Et quod pro relaxando Captivo, modo Narrata aliquoties fundentur,
„ Mandata non difficulter Sine Clausula Camera decernat, etiam notat.

GAIL. lib. 1. observ. 1. n. 24. & dist. observ. 78. & obs. 133. n. fin.

Idque ita observatur,

addatur idem lib. 2. cap. 8. §. 4.

L. 1. & 2. & l. 3. ff. de Feriis & Dilation.

Idem lib. 2. cap. 11. §. 4. princ. §. 6. & lib. 2. cap. 13. §. 4.

„Cum melius sit tali casu occurrere in tempore, quam post exitum
„ remedia quaerere.

Tot. tit. Cod. quando licet unicuique &c. cum Commentatoribus.

Die Bescheinigung wäre auch, nebst dem bereits in das ganze Reich erschollen
nen Ruf von der unrechtfertigen Gewalt und Drangsal, nach der Sache Be-
schaffenheit mehr, als einiger massen, nicht nur mit der Frau von Gleichen un-
ständlichen Berichten ex Carcere, sondern auch anderen Atestatis bewürcket, daß,
und wie so gar sorgfältig auch unter zweyfacher Straffe (evidenti mala causa
& vulnerata Conscientia indicio) im ganzen Land verboten seye, von der
Sache zu sprechen. Daß aber in solcherley Fällen kein mehrerer Beweis nö-
thig seye, wird ex

LAUTERBACH. Colleg. Theoret. Pract. lib. 22. tit. 3. §. 33.

gezeigt, wo er Rechtlich behauptet:

Dantur Casus, in quibus etiam imperfecta probatio admittitur:

I.) In Causis difficilis probationis &c. ut etiam conjecturae admittan-
tur, item que occultè fieri solent.

II.) In defensione Reorum.

III.) In Causis Summariis.

Die deutlichste Prob der allenthalben gebrauchten reinsten Wahrheit kan
weilers daher genommen werden, daß, so bald die Meiningsche Regierung
unter denen mit dem Mandato insinuirten Beylagen der Frau von Gleichen
Schreiben nur erblicket, selbige verschiedene Cansley Bediente datum in scharfe
Inquisition gezogen, weil sie geglaubt, die Protocolla müßten Jhr, gegen das
unrechtfertige Verbot, verboten communiciret worden seyn. Wie aber sich das
Adjunctum sub Lic. A. des Meiningschen Unbestands u. mit denen acht
Erzehlungen reime, läßt man die Sache selbst sprechen.

Der Caution wäre es an sich bey gegenwärtigem Casu nicht nöthig; zum
Überfluß aber wurde sie dennoch hinlänglich geleistet, daß, was auch hiergegen
obmo-

obmoviret werden will, der Herr Cavent immer genug vermögend gewesen, die Captivos zur ordentlichen Justiz zu sitiren; die sich auch davor nicht, wohl aber vor dem unehrbt thätlichen und Ahndungs-würdigen Verfahren befürchtet, und noch fürchten.

Die Herren Verfasser derer mehr berührten Herzoglichen Schrifften wollen auch eben so wenig die so gar gemein bekandte Rechte wissen, als sie den Innhalt der Kayserl. allergerechtesten Mandatorum redlich vorstellen mögen.

Daß hiernächst das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht sich einer eigentlichen *Criminal-Jurisdiction in Territoris Statuum Imperii* annahm, und durch sothane Mandata wider die Reichs-Gesetze, die Hohe Stande darum bringen wolle, wird so unverschämter aufgebürdet, weil man diesseits nicht einmahl das Forum Meiningense decliniret, noch darum, sondern nur dieses gebetten, daß, *prævia relaxatione*, befohlen werden möge, in dem Weeg Rechtens und nicht thätlich zu verfahren.

Wie mag also dem Summo Imperii Tribunali, welches bloßhin befiehlt, in einer Sache Rechtlich fürsufschreiten, wider den klaren Buchstaben seiner Erkänntnißsen impudiret werden, daß es solche von der Jurisdiction des beklagten Theils an sich ziehen wollen, zumahlen selbiges über das seine eben vernemeter Respects-vergessenen Beschuldigung in faciem widersprechende Meynung noch specialiter in Ansehung des Herrn Land-Jägermeisters ebenfalls auf bloßes, doch falsches, und nun ex Confessionibus publicis unwahr erscheinendes Angeben der adverfantischen Sollicitanten; Als ob derselbe wegen einer vorgehabten Meuterey inhaftirter worden wäre: so gar deutlich zu erkennen gegeben, daß es dessen Loslassung nur *conditionatè* befohlen, wann nemlich er nichts *criminelles* begangen haben solte.

Und was wollen doch die ihren Durchlauchtigsten Herrn Principals so übel hintergehende Diener sagen, nachdem sie selbst die *Criminalität* der Sache so heftig läugnen?

Nebst dem ist eine grosse Ignoranz, oder eine vorfessliche allein ohnstichthaltige Vohheit, den *Terminum Partitionis* mit dem *Termino Comparitionis* zu confundiren. Jener ware *immediatè* auf die *Insinuation* des Mandati gesetzt, und *Terminus ipsius Mandati*; wie aber bey einem jeden Mandato auch eine *Citatio* nach denen Reichs-Gesetzen *annectiret* ist, und werden muß, um *super facta partitione* den Richter zu belehren: So ware auch der *Terminus hujus Partitionis docenda*, nach Beschaffenheit der *Connexität* mit der *Citatione super Injuriis*, und deßfalls zu übergeben: seyender *Exceptional-Handlung*, more solito, auf Dwey Monate gesetzt.

Da nun hiergegen, an statt der in *continenti post insinuationem Mandati Cæsarei* schuldigen und injungirten Parition, immer schärffer verfahren wurde, und des beklagten Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht Sich ausser dem erklärt hatten, daß Sie *absolutement* nicht pariren würden, vielmehr aber zu noch härteren Verfügungen wider die Supplicanten entschlossen seyen:

So mußte nothwendig das *Mandatum arctius* erfolgen; zumahlen mitlers weil mehrere Bescheinigungen bengebracht worden, daß bis dorthin keine Parition geleistet, sondern in vorigem unrechtfertigen und sträflichen Gleis fürgeschritten, auch so gar der zur Defension seiner nahen Verwandten in Meinungen persönlich, auch mit bey sich geführter und offerirter *Real-Caution* erscheinene Königlich, Pohnische Chur-Sächsische Hof-Rath, Herr von Zanthier, nicht einmahl gehört werden wollen; und man also mehr als zu viel gesehen, wie die arme Gefangene in täglich ja stündlich größerer Gefahr ihrer Gesundheit, Ehre und selbst des Lebens gestanden.

Es würde auch das Zweyte Kayserliche Mandat, wie die Folge bezeuget, ein eben so vergebliches Mittel als das Erstere gewesen seyn, wo nicht zugleich eine zulängliche Manuencens verordnet worden wäre.

Dahero dann die Commissio ad manutendum & sequestrandum nothwendig zugleich mit ertheilet werden müssen; Solten nicht die Adeltiche Leute von Gleichen von denen Mandatis mehr Gefahr und ferneren Schaden, wie Nutzen, erlanget haben, und ware deshalben auch die Clausul: so bald nach beschehener Insinuation den Auftrag zu vollziehen ic. xc. ohnvermeydlich.

Man lässet die honette Welt erkennen, was einen Authorem die wider des Herrn Herzogen zu Sachsen: Gotha Hochfürstl. Durchl. und das Höchstpreißliche Kayserl. Cammer: Gericht gebrauchte niederträchtige Schreib: Arth vorstelle, und ob solche nicht seine eigene Ehre mehr schände als schütze.

Wahr ist es, daß solcherley invidiose und injuriöse Ausschweifungen das höchste Ausschreib: Amt des Fränkischen Creyses anfänglich bewegen, so viel die mit bemessene Eingriffe in höchst: desselben Directorial- Rechte angehet, seine Beschwehung an des Herrn Herzogen von Sachsen: Gotha Hochfürstliche Durchlaucht abgeben zu lassen: Allein wie sich durch eigentlichere Vorstellung der Sache ergeben, daß des Herrn Herzogs zu Sachsen: Weiningen Hochfürstl. Durchlaucht deßfalls eitel unerfindliche oder doch verkehrte Narraea fürgebracht habe; hat höchst: ermeldtes Directorium dabey acquiescirt.

Wobey es dann die Gleichische Eheleute ebenfalls bewenden lassen könten: jedoch damit Ihnen auch hierunter nichts Widriges imputiret werden möge, so wird heilig contestirt, daß Sie, nach dem Inhalt beyder über diese Materie geschriebenen besondern Tractaten berührter Juris Consultorum, STRYCKII & THOMASII, de Jure exequendi & respectu de officio Directorum &c. der beständigen Meynung seyen, wie denen höchsten Creyß: Directoris die Executionis Sententiarum Summorum Imperii Judiciorum ex Lege Imperii & Jurisdictione ordinaria, ohne Ausnahm und Restriction, zukommen und nicht geschmälert werden dörffen.

Weilen aber die Commissiones extraordinariae, Justitia, vel ad actum quendam judicialem spectantes, ac in causa nondum finaliter decisa, sed posthac deum decidenda einer ganz andern Qualität und Natur sind, daß sie, nach Umständen der liegirenden Parthien, und der Sachen selbst, auf andere vornehme Stände, und deren nachgesetzte Regierungen und Beamten, oder auch gar schickliche Privatos erkannt werden mögen:

cit. THOMASII ad §. 20. thes. 138.

STRYCK. Cap. XII.

Die Noth auch in subtrato Casu so groß ware, daß nicht nur auf einen mit denen Landen, sondern annehst vornemlich mit seiner Hoffstat und Regierung nächst angezessenen ansehnlichen hohen Reichs: Stand gesehen werden müssen, welcher schleunige Hülffe zu leisten, vermögend wäre; haben die Beglarische Gleichische Sachwalter, nebst Ihro Königl. Majestät von Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, auch des Herrn Herzogen von Gotha Hochfürstl. Durchlaucht, und zwar noch weiter in der billigen Rücksicht, zu sothaner Kayserlichen Manuencens und Sequestrations- Commission unterhängigt vorgeschlagen, weil Aller: und Höchst: Dieselbe nicht nur durch Dero nächst: angezessene Regierungen zu Schleusingen und respectiv in eigener Resident: Stadt Gotha die Obrist: Richterliche Verfügung desto schleuniger ad effectum bringen können; sondern auch von dem Chur: und Fürstlichen Hauß Sachsen sind, und erst

vor einigen Jahren das Chur-Sächsische Reichs-Vicariat in eben dergleichen Vorfall Höchstgedachtem Herrn Herzogen zu Gotha die Commission aufgetragen gehabt, die Ehrlolche Gebrüdere, wegen eines grossen Vergehens wider das Höchste Reichs-Vicariats-Gericht, sogar aus der Residenz Meiningen in das Sachsen-Gothalsche gefänglich abholen zu lassen, welches dann auch manu Militari, Reichs-kündiger massen, würklich geschehen ist, ohne zu wissen, daß damahl irgend woher eine Beschwehung dawider geführt worden seye, bis jetzt dieser *Actus* ebenfalls vor Land-: Fried-: brüchig angegeben werden will; so man sich der Zeit nicht vorbilden können, auch bis hiehin ohngegründet achtet. Hätten aber die Gleichliche Eheleute ihre gesuchte Commission auf das hohe Franckische Creys-: Ausschreib-: Amt, oder das mit angränzende Hochfürstliche Haus Hessen-Cassel ausbitten wollen: So ware zu fürchten, die erforderliche Correspondenz und Ordres der Höchsten, etwa weiter entlegenen Höfen, hätten der Fürstlichen Regierung zu Meiningen Gelegenheit geben mögen, sie nicht anders als schärffer und nachtheiliger zu vermuthende Absichten, zu der unschuldig Inhaftirten irreparabilem Schaden an Ehre und Leben in der Eile auszuführen.

Welchem vorzukommen dann auch, wie oberwehnt, mittelst einer Estaffetta, das Commissorium sogleich, als der Cammer-Bott abgereiset, eiligt fortgeschickt, und vorgängig präterirt, die förmliche Insinuation, durch diesen aber nur zu dem Ende repetirt worden, damit im unversehnen Fall eines schädlichen Verzugs wider den hohen Herrn Commissarium, mit desto besserem Nachdruck, in Archi-Dicasterio Camera Imperialis um Archiöres angeruffen werden können, obgleich in dergleichen Processen, an und vor sich pro Stylo Judicii, nicht nöthig ist, solche durch einen Boten zu insinuiren, sondern eine jede andere legale Bescheinigung der Insinuation hinlänglich geachtet wird, darauf weiter zu erkennen, was Rechtens ist.

Daß anbey diese Manutenenz-Commission auf Kosten des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen decernirt werden müssen, haben, wegen bescheidener Factorum nullo Jure justificabilum der Herzoglichen Regierung, die gemeine besondere Reichs-Gesetze erfordert, und die allschon Reichs-kündige thätliche Opposition ist allein Ursach, daß solche höher angestiegen sind, als nöthig gewesen wäre, wann die besagte Regierung alsbald und purè pariet, nicht aber der endlich erzwungenen Loslassung die bedenkliche Procestration beygefüget hätte: daß sie ohne des Herrn Herzogen Wissen und Willen geschehen seye: Als was durch der Herr und Frau von Gleichen nicht des mindesten gesichert, vielmehr in grösserer Gefahr waren, nach abgegangener Hülffe, neuer Dingen und noch gröber mißhandelt zu werden.

Endlich so finden die in denen Meiningischen neueren Impressis vom 7ten und 24ten Aprilis, auch 7ten Junii laufenden Jahres, und dem vermeyntlichen Unbefand x. x. ausgegossene harte Convicia, theils hierin, theils in denen vorangegangenen so betriculnen: Vorläufigen unwidertreiblichen Ursachen x. x. ihre hinlängliche Abfertigung, und erkennet ein jedes ehrliebendes Gemüth, daß, nach demahl allenthalben eingestandenen und deducirten Wahrheit diesseitiger Gravatorial-Narratorum, die Meiningische Herren Concipienten ihren Character zu eigener Unehr und immer grössern Beschimpfung der ganzen ehrbaren Welt vor Augen legen, wann sie die Aeliche Eheleute von Gleichen sogar ohne Scheu offenbarer f. v. Lügen, *Calamien*, und dergleichen schmähsichen Unersündlichkeiten beschuldigen, die doch in allen ihren Gerichtslichen

Sands

Handlungen ihre Haupt-Beschwehre auf die unerhörte Proceduren mit ihren Personen, und mit der vor ein Pasquill ausgegebenen wahrhaften Nachricht sub Lit. G. gesetzt, auch deren Nichtigkeit und Unstatthafftigkeit gründlich entgegen ausgeführt haben.

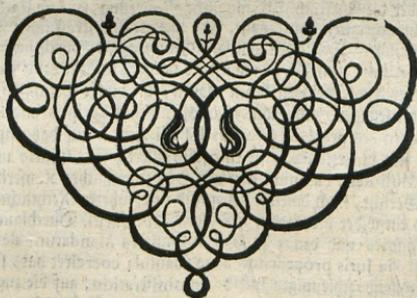
Was aber, coronidis loco, den, wegen gedachten unerfindlichen Pasquills, nebst denen Gleichischen Eheleuthen Herzoglich-Meiningsischer Seiten in einer ley injurieuse Parallele gesetzten Teurischen Ordens-Ritter und Commandeur zu Ober-Flörsheim, Freyherrn von Diemar, betrifft, so hat selbiger, wie bereits passim vorgekommen, lediglich aus Christ- großmüthigem Mitleyden, und weil Er bey seinem Aufenthalt in der Gegend Meiningen die criante Bergewaltigungen, nach allen ihren Umständen, ganz eigentlich erfahren, und öfters angehört, wie sehr jederman im Land, und in der ganzen Nachbarschaft, Große und Kleine, Junge und Alte, über die fatale Begebenheit doliret, auf sehetliches Ansuchen der Frau von Gleichen, und deren, zum Ueberfluß ertheilte Vollmacht, bey seiner ohnehin vorgehabten Reise nach Beglar, einem Cammer-Gerichts- Procuratori die ihm zugeschiedt, gewesene Scripturen und Nachrichten, samt besagter Vollmacht, zugestellt, und was weiter zu Rettung und Befreyung dieser unschuldig Gefangenen an Ehre und Guth, Leib und Leben periclitirten, auch fast von männiglich verlassenen Adlichen Eheleuthen nöthig erachtet worden, treu- fleißigst besorget. Worunter Er dann nicht anders, als ein rechtschaffener wackerer Cavalier und alter guter Freund von dem Herrn Land- Jägermeister von Gleichen, zur Universal- Approbation aller honetteren reichen göttlichen Segens- Bergeltung gehandelt hat.

Daß aber die Fürstlich-Meiningsische Regierung, auf angegebenen Befehl ihres Durchlauchtigsten Principals, Ihn mit gleicherschläglichen Freyheit, wie sie denen Adlichen Eheleuthen von Gleichen begegnet, durch bewährte Mannschafft, per Adjunctum Lit. L. erwiesener massen, in dem Land aussuchen, und zu gefänglicher Haft bringen lassen wollen, die bißige Meiningsische Schriftsteller annebst selbigen noch nachhero in öffentlichen Scriptis und Impressis vor einen Correum des prætensi criminis Libelli famosi auf das empfindlichste zu traduciren sich unterstanden, ist eine solch allerhärteste Injurie und unverantwortliches Molimen, das nicht nur Ein höchstpreissliches Kayserliches Reichs-Cammer-Gericht, nach daselbst geziemend eingeführter Rechtlichen Klage, als schon durch ein wider des Herrn Herzogen Hochfürstl. Durchlaucht am 28ten Aprilis erkanntes, und den 5ten Maji insinuites Mandatum de non offendendo, sed via Juris procedendo Sine Clausula coerceret hat, sondern auch, mittelst anhoffend- schleuniger Justiz- Administration, auf die zugleich mit extrahirte Citationem super atrocissimis Injuriis ernstlich und exemplarisch zu bestraffen wissen wird.

Gleichwie nun solch allein nach die gänzlich Unschuld des Herrn Lands Jägermeisters von Gleichen und dessen Ehe- Gemahlin und die Legalität des darauf gegründeten Reichs- Constitution- mäßigen Verfahrens des Höchstpreisslichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts so wohl, als des Herrn Commissarii Hochfürstlichen Durchlaucht, so fort dieser entgegen gesetztes Zaum- und Siegel-loses, ja recht barbarisches Betragen der Hochfürstlichen Meiningsischen Regierung, weniger nicht der palpable Ungrund derer auf den Nahmen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Meiningen ausgelassener Schriften und hin und wieder gethanen Vorstellungen sich zu heitern Tage

legen, über das durch die so rubricirte: Vorläufige unwiderreidliche Ur-
sachen zc. genügend erhärtet worden, daß die widrige mit lauter *Mutilacionibus*
vel *Inventionibus Facti*, oder offenbaren Unwahrheit und nimmermehr erweis-
lichen enormesten Beschuldigungen, auch *durissimis Convictiis* angefüllte
Scripta gar keinen Glauben noch *Attention* verdienen.

Also leben beyderley *Impetrantes* der so consolablen als Rechtlichen
Zuversicht, daß nicht nur die erhobene *Cameral-Mandar- und Citations-*
*Process*e durch gerechteste *Paritorias* und *Condemnatorie-Urtheile* baldigst
zu ihrer vollständigen Beruhigung, Sicherheit und *Satisfaction* ausschlagen,
sondern auch der Herzoglich-*Meiningische sine ulla Gravaminis umbra, ad*
Comicia Imperii univertalia ergriffene *Recurs* keine andere als diese Wür-
kung haben werde, daß, auf gepflogenen Unterricht des *Hochpreisslichen*
Judicii Camerae Imperialis, auch nähere Erwegung des ganzen *cumuluarischen*
Meiningischen Verfahrens, ihre Sonnen-klare Befugniß und hart
bestürmte Unschuld so vielen erleuchteten Staats-*Ministres* und fürtrefflichen
Gefandtschafften auf einmahl in die Augen fallen, mithin das Recht endlich
doch Recht bleiben, und aller Frommen Herzen Bestimmung
erlangen müsse.



Folgen

— (o) —

Folgen

die in vorstehender Repräsentation angezogene

Beylagen.

Lit. A.

Extractus Protocolli judicialis Imperialis aulici, d. d. 30. Julii, 1744.

Su Solms Hohen-Solms, Tecklenburg, und Rich majorene 3 Gräffinen, Wilhelmia Amalia Louisa, Friderica Christiana, und Ernestina, contra deren Frau Mutter, die Gräffin zu Solms Hohen-Solms, als constituirte Vormünderin ihres Sohnes, puncto successiois in allodio, *Constitutionis Dotis*, & aliorum praestandorum, Imploranten de rato & mandato cavirenden Anwaltdts, Schumanna, allerunterthänigstes Witten, pro clementissime ferendo Rescripto regulativo, tam intouti successiois in allodio, quam constituenda dote nec non praestandis aliis consuecis. appon.

Lit. A. praef. 16. Julii, 1744. in duplo.

Lit. B.

Extract-Schreibens aus Wien d. d. 7. Januarii 1747.

P. P.

Ersprochener massen habe ich mit alle Mühe gegeben, eine zuverlässige Nachricht von des Herrn Hof-Rath Pfaffenraths seiner Mariage einzuholen, und zwar nach denen von Ew. Hoch-Bohlgebohrnen Gnaden vorgeschriebenen Punkten.

Dem was

1) Anlanget, wie derselbe zu seiner Frau kommen, so diene zur schuldigen Nachricht, daß er in dem Gräffl. Solmsischen Haus, erst als Hof-Meister, hernach als Secretarius, oder, wie einige sagen, als Assessor in der Gräffl. Solmsischen Cancellen gestanden, wo er also Gelegenheit gehabt, mit der Comtesse in Bekandtschaft zugerathen, und ihr Dessen zu verabreden.

Zu dem Ende hat er die Gräffl. Dienste verlassen, und sich beim Herrn Baron von Wiesenbütter, welcher vor 3 Jahren nach Franckfurth, wegen seines Vatters Verlassenschafts gerichtet, als Secretair, engagiret, mit welchem er andero kommen, und über 2. Jahr in diesem Character gestanden, auch im Jahr 1745. mit seinem Herrn die Reise nach Franckfurth zu der Kayser-Wahl gemacht, und unter der Hand gesucht, Reichs Hof-Raths Agent zu werden. Weilen aber seine Conduite schon damals verschiedenen hiesigen Ministren, besonders des Reichs Hof-Rath. Präsidenten, Grafen von Wurmbbrand Excellenz, dessen älteste Frau Tochter an den Herrn Graf Solms Ruedelheim vermählet, mag bekandt gewesen seyn, so hat er der Wiesenbütterischen Parthen ohngeacht, nicht zu seinem Zweck gelangen können, und also in seiner vorigen Herr Baron seine Oeconomie eingezogen, und nicht so viel Diener vonnöthen hatte, so betraf auch ihn, daß er seiner Dienste entlassen wurde.

Da aber kurz darauf befandter massen besagter Herr Baron seine Oeconomie eingezogen, und nicht so viel Diener vonnöthen hatte, so betraf auch ihn, daß er seiner Dienste entlassen wurde.

Während diesem seinem hiesigen Aufenthalt ist nun 2) die Comtesse ihren Eltern entloffen, und vor ohngefähr 2. Jahren hieher kommen, und zwar in solcher schlechten Equipage, daß sie sonst nichts auf dem Leibe gehabt, als eine abgenutzte Contouche. Es hat aber Herr Pfaffenrath nicht nur gesucht, sie zu kleiden, sondern auch um ein Quartier vor sie umgesehen. Dieses hat er vor dem Stubenthor in der Ungar-Gassen, bey des verstorbenen berühmten Malers, Auerbachs Wittwe bestanden, da sie sich von einem Weibe, deren ihr Mann, mit Herrn Reichs Hof-Rath von Jarheim in Hanover ist, bedienen lassen.

NB. Die Mad. Auerbachin ist bey Ew. Majest. der Kayserin in so gutem Ruff, daß man Ihr nicht einmal ihre Tochter gelassen hat, sondern, weil sie so viel junger Cavaliers Augen auf sich gezogen, zu denen Jacobinerinnen ins Closter gesteckt, wo sie auch noch dermalen ist. Sed haec transeant, &c.

Wieder auf unsere Comtesse zu kommen, so hat sie in diesem abgelegenen Ort incognito ihre Zeit oft mit Thränen zugebracht, und vielmahlen gewünscht, daß das geschehene nicht

nicht geschehen wäre, doch; weilen sie einmahl darinn gesieckt, so hat sie niemand, als ihre Aufwärterin, und der fleißige Besuch ihres *amanten*, der auch zuweilen einige seiner verrauten Freunde dahin geführt, aufgerichtet. Und in diesem Zustand hat sie obngefahr ein Jahr zugebracht, da sie vor einem Jahr mit dem Herrn Pfaffen-Rath nach Edenburg gereiset, und sich dajelbst von einem Evangelischen Geistlichen haben copuliren lassen, hernach haben sie sich ins Reich begeben, &c.

Wien den 7. Jan. 1747.

Concordat originali, quod facta collatione vidit & testatur. Schleusingæ
d. 22. Martii, 1747.

(L. S.)

Johannes Christophorus Persch,
Imperiali autoritate Not. publ.
jur. requisitus.

Lit. C.

Copia Rescripti des Reichs-Gräfflich-Wetterauischen Collegii zeitlichen
Herrn Directoris, Fürsten zu Henburg, Bierstein Durchl. an die Reichs-
Gräffliche Comitial-Gesandtschaft, d. d. 8. & präsent. 14. April 1747.

P. P.

Ich habe aus denen ab Seiten des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen Liebden in
der bekanten Gleichischen und Pfaffenrathischen Rang-Streitigkeit zur Diclatur
gebrachten Anzeigen, unter andern mit einiger Vorfremdung wahr genommen, als ob die
gemachte Rang-Ordnung, welche zu solchen Weiterungen Anlaß gegeben, zu Verhütung
des Gräfflichen Hauses Solms selbster Anlaß gegeben, zu Verhütung
meines Orts in diese Angelegenheit im allgeringsten, weder directe, noch indirecte, zu-
mischen, habe aber doch eines Theils, als ein naber Anverwandter des Solmsischen Hau-
ses, andern Theils, als ein Director des Gräfflich-Wetterauischen Collegii, mich verbun-
den erachtet, bey denen Herren Agnaten des Solmsischen Collegii, mich verbun-
den man das dem ganken hohen Reichs-Gräfflich-Ständischen Adel verhängliche Principium,
als ob eine aus einem Alt-Reichs-Gräfflichen Hause entsprossene Comtesse, wann selbige
sich ausser Ihrem Stand mißbeyrathet, noch nachhero Ihren vorigen Rang verlangen
könne, zuverthedingen gemeinet sey? Worauf mir aber die Erklärung zugekommen, daß
man ab Seiten der Solmsischen Herrn Agnaten so wenig, als wie bey denen übrigen Alt-
Gräfflichen Fürsten-mäßigen Häusern, zu behaupten sich einfallen lasse, daß eine geborne
Reichs-Gräfin, welche durch eine Miß-Heyrath sich degradiret, Ihren vorigen
Rang und Würde behalten könne, sondern vielmehr gar wohl anerkenne, daß solche Per-
son sich durch solche precipitirte unanständige Verbindung in den Stand und Rang
Ihres niedrigen Ehemanns herunter seae; Man trage auch an der Zegebenheit
selbst wenigem Gefallen, und verlange gar nicht, daß dadurch dem Alt-Gräfflichen Fürsten-
mäßigen Gedächtn der mindeste Nachtheil zugezogen werde. Der Herr Gesandte kan also
diese Gesinnung sowohl Nahmens derer Solmsischen Herren Agnaten, als aller Alt-Gräff-
lichen Häuser Unseres Collegii diensamer Orthen gehörig außern und bekant machen &c.

Lit. D.

Copia eines von Tit. Frau von Steprode, gebornen von Raesfeld, an dem
Teutsch-Ordens-Ritter und Commandeur, Frey-Herrn von Diemar,
erlassenen Schreibens d. d. Dierz, den 20. Decembris, 1746.

P. P.

Ew. Hoch-Wohlgebohren sehr geehrtes Schreiben, habe mit großem Vergnügen
erkalten, vornemlich, weilen daraus Dero annoch gute Gesundheit ersehen, und
dann daß dieselbe nicht ganz und gar ihre hiesige gute Freunde vergessen haben, gleichwie
ich dann vor das gütige Andenken Unserer gehorsamst dancke. Wir leben anjehz ganz ein-
sam hier, und haben uns öftters die gute Gesellschaft von E. Hrn. Gt. und des Herrn Ge-
heimden Raths, Baron von Vulkanitz, und dessen lieben Frau Gemahlin, hier gewünshet.
Daß wir aber solche Ehre lange nicht gehabt, erhellet unter andern auch daraus, daß Ew.
Hrn. Gt. mich nach einer Person fragen, nemlich der ehemahligen Comtesse *Wibeline*
von *Sobens-Solms*, die doch sonstien, leyder! wegen ihrer lieben *Conduite* sehr be-
kant

Kannt ist, zum wenigsten hier herum. Wo sie eigentlich gegenwärtig sich aufhält, weiß ich nicht, indem ich seit einem Jahr gar nichts von ihr gehört, außer daß sie sich in Bremen damals soll aufgehalten haben, vorher aber hatte sie sich mit einem Secretarius ihres Herrn Vatters, Namens Pfaffenrath, ohne Vorwissen ihrer Gräflichen Eltern, wie man leicht denken kan, versprochen, welcher sich sogleich, nach dem es ausgekommen, formachen müssen, sie aber soll sich, wie hier herum die allgemeine Rede gehet, heimlich davon gemacht haben, und ihm in der Welt herum nachgesolgt seyn, welche Conduit ihrer Frau Mutter, wie man leicht denken kan, unaussprechlich betrübt soll haben. Mir ist es herzlich leid, daß diese vornehme Familie ein solch doppeltes Unglück erleben müssen, indem es ihre jüngste Schwester zu wünschen, daß es könnte, (wo nicht der ganzen Welt verschwiegen bleiben,) jedoch mit der Zeit in Vergessenheit kommen, allein dazu ist noch so bald keine Hoffnung, indem es gar zu eclat ist. Vor mein Theil wünsche ich ihr wegen der langen Bekanntschaft, so ich vorhero, ehe dieses passirte, mit ihr gehabt, daß sie noch anzeigefange ihre Conduit zu ändern, sich zu Gott zu wenden, und wahre Reue über dieses alles haben und bezeugen möchte, &c.

Dietz, den 20. Decembris, 1746.

von Steprodt, geborne von Raesfeld.

A Monsieur

Monsieur le Baron de Diemar, Chevalier de l'Ordre Teutonique & Commandeur
deur d'Oberflersheim,

à

Eisenach.

Daß vorstehende Copie mit dem mir vorgelegten wahren Originali bey gescheneher Collation überall gleichlautend befunden worden, ein solches habe ich auf Verlangen hierdurch in fidem attestiren und beyherrkundigen sollen. Gesehen Eisenach, den 29. Decembris, 1746.

(L.S.)

Johann Peter Eberhard, Adv. aul. & Notar.
Paul. Cæsar. Jurat. ad hoc requisitus.

Lit. E.

Copia Schreibens der Frau von Gleichen, an den Herrn Geheimen-Rath
von Pfau, nach Regensburg, d. d. 19. Oboer. 1746.

P. P.

Ew. Hoch. Wohlgeb. wird annoch in frischen Andenken seyn, die Prostitution, so mir letzthin bey Hofe durch Vorzug der Pfaffenrath geschehen sollen, und wie hefftig ich mich gleich darwider movirte, von Ew. Hoch. Wohlgeb. auch meine diffals wohlgegründete und der Wahrheit gemäße Vorstellungen gänglich approbiret wurden, da mir denn von ihnen die Versicherung geschähe, ich solte weiters keinen Verdruß darvon haben, nach der Taffel ihr nur gleich vorgeben, wie denn Ew. Hoch. Wohlgeb. die Pfaffenrath, dero Vorgeben nach, Augenblicklich bedürret, wieder zu mir kahlen, darbey erfolgte, also ich meinen von Gott und Nichts wegen mit zukommenden Rang main-tenirte, ja Ew. Hoch. Wohlgeb. brauchten sich noch der Expletions, sie hätten sich sehr gewundert, daß die Pfaffenrath den pas sogleich acceptiret, ihre Frau Gemahl hätte solches nicht gethan; worauff replicirte, ich wære nicht hoffen, daß sie dero Frau Gemahlin in Gleichheit mit solch einer Frau, die Stand und Ehre verlauffen, setzen wolten. Bey der Abreise von hier haben Ew. Hoch. Wohlgeb. mir noch die theuresten Versicherungen gethan, wie selbige Ihro Durchl. alles vorstellig machen wolten, und ich weiters mit der Pfaffenrath nicht gekränkter werden solte. Aber, ach leider, wie habe das Gegentheil erfahren, massen alleweile der Herr Ober- Stallmeister Nutlar kommet, mir einen Befehl von Ihro Durchl. dem Herzog, die Pfaffenrath betreffend, vorlieset, wecinne sehr harte, und ungnädige expletions einhalten, wie nemlich der Ober- Stallmeister denen Geschwillstigen Damen bedeuten solte, der Pfaffenrath ohne anstand den Rang zu geben, oder sich des Hoffis zu außsern; der Ober- Stallmeister, als Stabs-Commandant, solte selbige wieder alle Beschimpfung

fung schüßen, und es ahnten, was mal *honete* Lelice von ihr sprächen; hätten auch mit großen Mißfallen vernommen, daß die Pfaffenrath bey anwesender Herzogin von Bernstadt Hochfürstl. Durchl. nicht nach Hoffe gedurfft, welches auf anstifften derer Geschwällsichtigen *Damens* geschehen. Diese empfindliche Ausdrückungen haben mich biß außs äußerste meiner Seelen gerühret, angesehen ich mir jedertzzeit einer *honeten* Auf- führung befüssen, weßwegen mir Freund und Feind herinnen Justice wiederfahren lassen müssen. Was ist aber von der Pfaffenrath zuzusagen? der Glaube zeigt sich durch ihr Wer- cke, die aller Orten genugsam bekant, als sie ihrer Frau Mutter durchgegangen, wie denn meine Nachricht von Reglar also lauter: obngefehr zu *L. de 1743.* und Anfangs 1744. sind 2. *Comtessen* von *Zohen-Solms* weggegangen, nemlich die Erste und 5te, erstere heißet *Wilhelmina Amalia*, und letztere *Sophia Mariane*; und weilen kurz vor- hero der *Canzeley* *Secretarius* Pfaffenrath unsichtbar worden, so habe man bes- hauptere, die älteste *Comtesse* habe mit besagten *Secretario* Pfaffenrath einen allzu- vertrauten Umgang gepflossen, und von ihm geschwängert worden, er hätte sich bey *Nacht* und *Tiebel* verlobten; *Soweit*, was mit geschrieben worden, da Er denn aus Noth bey dem *Cammerath*, *Baron* von *Wifenhütter* in *Wien*, Dienste zunehmen sich ge- müßiget gefunden, welchen sie hernach als sie ihrer Frau Mutter davon gegangen, durch *Städte* und *Länder*, *Erw. Hoch-Wohlgeb. eigenen* *Relation* nach, nach gezogen, ohne aufsuchet, biß sie ihn in *Wien* angetrossen, und welcher, wie *Erw. Hoch- Wohlgeb.* ebenfalls gelaget, sie anfangs nicht einmahl nehmen wollen. Was kann man nun aus solch einem Lebens Wandel schließen? warlich nicht viel gutes. Und wer ist denn schuld das die dicke berührte Frau bey Anwesenheit *Ihro Durchl. der Herzogin* von *Bernstadt* nicht nach Hoffe gedurfft, oder wer hat *Ihro Durchl. der Frau Ab- tiffin*, von ihrer Aufführung Erwähnung gethan? Es sind ja solches *Erw. Hoch- Wohlgeb.* selbst gewesen, die sich noch der *Expressions* darzu gebrauchet, *Ihro Durchl. die Abtiffin* hätten meine *Conditte*, daß der Pfaffenrath nicht cediren wollen, auff alle weile gelobet, und gebilliget; auch nachdem die *Comt. se Solms*, so *Canonissin*, in *Gandersheim* wäre, folgendes einen ausfühlet, reit von der Pfaffenrath übeln Le- bens Wandel abgelegt, wäre dadurch dem Faß der *Toden* gänzlich auswes- schlagen worden, wolten demnach die *Frau Abtiffin* nicht ebender ruhen, biß sie solche gar aus hiesiger Stadt gebracht, weilen es keine *honetur* vor demen *Prinzeß* sinnen mit ihr umzugehen; wolten *Ihro Durchl. der Herzog* denen Leuten eine gnade thun, solten sie selbige auffs Land setzen; auch hätten sich *Ihro Durchl. die Herzogin* von *Bernstadt* *express* bedungen, das bey ihrem hiesigen *sejour* die *Pfaffenrath* nicht nach Hoffe kommen solte: das sind ja *Erw. Hoch- Wohlgeb.* selbst eigene Worte; hätte sie sich nun besser aufgeführt, so wäre ihr diese *Prostitution* nicht wiederfahren. Indessen war mir höchst lenßible, als mir der *Ober- Stallmeister* mit schweben betheuerte, die Pfaffenrath hätte sich gerühmet, daß *Erw. Hoch- Wohlgeb.* ihr sehr zugeredet, als den *Streit* mit ihr bey Hoffe gehabt, sie solte mit *jezo* kein *Leim* machen, sie wären ja derjenige, so sie in allen *Strüchen* portirte, von *Wien* aus an den *Herzog* *recommenderet*, den *Rang* vor alle *Damens* *procurirte*, sie wolten es auch so weit bringen, daß sie solchen behalten, und von dem *Herzog* *autorisirt* werden solte; Um *Gottes* willen, wo bleiben also die *Versprechungen*, so mir *Erw. Hoch- Wohlgeb.* deßfalls gethan? warum sagen sie gegen mir, die Pfaffenrath könne nichts *pretendiren*, und mißbilligen ihre *Aufführung*: nachmahls nehmen sie sich doch ihrer so heftig an, daß sie auch *malgré* *hongre* derer verlohrenen *Ehre*, andern *ehrl. Weibern* zum *tort*, wieder herzustellen sich äußerst bemühen; gedencken sie wohl, bey der *honerten* *Welt* sich *Ehre* dadurch zu *acquiriren*, und glauben sie nicht vielmehr, daß es ihnen übel genommen werden muß, wenn es heißet, der *Herr* *Geheimde* *Rath* von *Wismar* *prodegit* in *dieler* *Sach* die Pfaffenrath, woran doch noch zweiffeln will, weil dieselben einen *Polken* und *Characteur* begleiten, welcher vielmehr *ehrlichen* *Leuten* *Justice* wiederfahren, und deren *Ehre* mit beschützen helfen muß; angesehen sie ja der erste gewesen, der der *Pfaffenrath* *übele* *Umstände* hier bekant gemachte, derowegen mit der *Unwissenheit* sich gar nicht entschuldigen können, auch sonst keine *raison* werden anzuziehen wissen, aus was vor *Fundament* *Weiber*, die von *Rechts* wegen den *Rang* vor der *Frau* haben, ihre nachgehen solten, denn ihr *Grafen- Stand*, hat durch ihre *Heprath* cessirt; wie wir denn schon hier dergleichen *Exempel* gehabt, daß nemlich des hiesigen *Briegadier* *Ritter* sein *Sohn*, eine *Gräffin* *Giech*, *verwitwibte* *Keiß*, *geherrathet*, dieserhalß sich *ba- ronisiren*,

ronisiren, und den Nahmen Mattmansbourg angenommen, ihr aber keine Dame nachgegangen. Dergleichen hat zu Werningroda der Hoffrath Bonelgelang des jetzigen Regierenden Fursten von Waldeck Schwesier, welche aber keinen andern Rang, als nach ihrem Mann hat, und Frau Hoffrathin heisset. Der vorige König von Pohlen verlor seinen Cammer Herrn, dem Graff Promnitz von Sorau, welcher noch darzu eine Princels von Weissenfels zur Gemahl hatte, nachzugehen, daher der Graff sich obligiret fand, den Caracteur als Cabinets Minister anzunehmen; und dergleichen Exempe sind noch gar viele anzuführen. Nun kan nicht begreifen, warum Ihre Durchl. dero Cavaliers so gering machen wolten, selbigen zubefehlen, deren Weiber solten solch einer Frau nachgeben, da sie doch ein Regirender Herzog von Sachsen, und bey der ganzen Welt, daß sie gnädig, und alles wohl zu regiren wüßten, im Ruff stehen; müßten demnach Ihre Durchl. der Herzog, von der Frauen übeln Lebens Wandel gar nicht informiret seyn, sonst würden sie dero Damens nicht so senibel tractiret wissen wollen, welches ja selbstn Ihre Durchl. zum Nachtheil gereicht; denn anderer Orten der Pfaffenrath Contuitre mehr als zu viel bekannt, und wenn es nöthig, so offerire mich in kurzer Zeit ihren ganzen Lebenslauff glaubwürdig bezubringen; thäte also die Frau sehr vernünftig, wenn sie nach ihrem Mann, dem Herrn Regierungs Rath, gienge, so blieb alles eher verschwiegen, und sie hätte Ehre genug, da sonst wenn andere durch ihre disjunctiret, ihr Lebens Wandel immer repetiret wird; Worigens man sonst aus Devotion vor unsern gnädigsten Herzog ihr alle Höflichkeit zu erzeigen, sich nicht entbrechen wird; denn ich kan alle Stund an Königl. und Fürstliche Höffe ungeschwehet gehen, und werde amittiriret; man frage aber, ob der Pfaffenrath ein solches angehehen dürffte. Bitte demnach Erw. Hoch Wohlgeb. ganz gedorsams, es bey Ihre Durchl. wieder zu repressiren, damit fernherhin keinen weiten Verdruß zu gewarten haben möge, dadurch mich denn genöthiget sehe, selbst Ihre Durchl. meine Nothdurfft in aller unterthänigster Submission vorzutragen, darbey sich hauptsächlich auf Erw. Hoch Wohlgeb. daß sie alles hier zu erst von der Pfaffenrath kund gemacher, bestehen müßte, wie dieselben, solches auch in Handereheim Ihre Durchl. der Frau Abrißin und Durchl. der Herzogin erzebler, anzuführen nöthig erachte, welche beyde hohe Zeigen unverwerflich seyn werden. Ich hoffe aber, und habe das feste Vertrauen zu Erw. Hoch Wohlgeb. Sie werden so gung seyn, auf das sördersamste mich zu onsoliren relement zeigen, mit einer Antwort mich baldigst erfreuen, daß für allezeit gehorsams verbunden zu seyn, mich schuldig erkenne, dero Gütigkeit und Freundschaft preisen, mit aller ersinnlichen Consideration und Eklim seyn werde. &c.

Meinungen, den 19. Octobr. 1746.

C. A. von Gleichen, gebohrne Schieck.

Daß dieses der Wahre Inhalt, des an den Herrn Geheimde. Rath von Pfaß abgelaßenen Schreibens, und daß die von der Regierung. Rathin Pfaffenrathin darinnen enthaltene Umstände aus ermeldeiten Herrn Geheimden. Raths von Pfaß eigenen Munde, ehe solches ander Orthen her vernommen, zu erst erfahren, solches kan vor Gott und der Welt mit meinem guten Gewissen versichern und behaupten. Meinungen den 18. Martii 1747.

Christiana Augusta von Gleichen, gebohrne von Schieck.

Daß hiebvor stehende Copey seinem wahren Original von Wort zu Worten gleich laubend seye, ein solches thue kraft eigenhändiger unterschrift und bengetruetem meinem gewöhnlichen Notariat. Signet bescheimen. Wormbs den 5. Junii 1747.

(L.S.)

Raymundus Wayß, Sacra imperiali autoritate Not. publ. & jur.

Lit. F.

Copia der auf das vorhergehende Schreiben eingelangten Antwort des Herrn Geheimen. Raths von Pfaß, an die Frau von Gleichen, d. d. Regensburg, den 7. November, 1746.

P. P.

Ich Hoch Wohlgebohren hochgeehrtestes Schreiben vom 19. Oß. habe die Ehre ge habt zu erhalten; würde auch darauf eher geantwortet haben, wo dasselbe nicht

bey mir zu einer Zeit, da ich mit meinem Haus in der größten consternation gefanden, eingegangen wäre.

Erw. Hoch-Wohlgebohren Schreiben leget mir zu schulden, erslich, ich hätte dero Ursachen, warum dieselben der Frau von Pfaffenrath nicht den Rang geben können, *apporriret*, und durch den Stallmeister Herrn von Buttler wäre doch versichert worden, daß ich die Frau Regierungs-Räthin *engouraget*, auf dem Vorgang zu bestehen. Zweytens hätte ich sowohl in *Meiningen*, als zu *Gandersheim*, am allerersten der Frau von Pfaffenrath *Heyraths Historie public* gemacht; Drittens, hätte ich auf der Frauen Abbatissin von *Gandersheim*, und Frauen Herzogin von *Bernstadt Ordre* die Frau Regierungs-Räthin nicht zu Hoffe kommen lassen; und Viertens hätte ich Erw. Hoch-Wohlgebohrne versichert, daß die Frau Abbatissin dero *conduite* gelobt. Fünftens habe der Ober-Stallmeister Herr von Buttler mit Schwürzen behauptet, daß ich des Regierungs-Raths, Herrn von Pfaffenrath, Beförderer gewesen, und dabero auch desselben Ehe-Confortin versprochen, Sie bey dem Vorgang vor allen Dames zu *manutenten*; demnach Sechstens Erw. Hoch-Wohlgebohrne meine *conduite* unbegreiflich, und damit Siebendens dieselben keinen weitern Verdruß zu gewarten, so wolten Erw. Hoch-Wohlgebohrne bey Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. Ihre Vorhürst vortragen, und sich darauf beruffen, daß ich in *Meiningen* und zu *Gandersheim* alles zuerst fund gemache hätte.

Um nun auf die erste Beschuldigung zu antworten; so erinnere mich noch gar wohl, daß an dem hohen Geburtshes Feste der mittlern Princessen, als Erw. Hoch-Wohlgebohrne an der Cassel über den Vorgang der Frau von Pfaffenrath sich so sehr *alarmirer* bewiesen, und so gar androheten, sich zu *retiriren*, ich um alles aufsehen zu *evitiren*, mich nach der aufgehobenen Cassel zu der Frau von Pfaffenrath begeben, und sie geberhen, sich biß zu des Herzogs Verfügung des Rangs nicht zu *prevaliren*, wozu sie sich dann auch sofort willig erzeigte. Wie solte ich ihr dann nun aber *engouragirt* haben, auf dem Vortritt zu bestehen? Hat also der Hr. Stallmeister Erw. Hoch-Wohlgeb. zu milde belehret. Auf das Zweyte diene, daß ob wolhen die *Heyrath* der Frau von Pfaffenrath nicht unbekant, und die Umstände davon nicht geheim sind, so wäre es doch von mir eine wahrhaftig infame *conduite* gewesen, wann, da sie sonst in *Meiningen* unbekant gewesen, ich solche am ersten Stadt-kündig gemacht, und dadurch gesucht hätte, eine Dame, die mich bey meiner Ankunft nicht beleidiget, zu *prostituiren*, und wolte ich es wohl auf den Beweis ankommen lassen, ob ich ein solcher Ehren vergessener Ausbringer gewesen; Sind auch also hierinnen ebenfalls Erw. Hoch-Wohlgebohrne unrecht berichtet worden. Auf das 3te melde, daß die Frau Abbatissin so wenig, als die Frau Herzogin von *Bernstadt*, in den *Meiningischen* Landen etwas zu befehlen haben, sondern alles auf die *Herzogliche Ordre* ankamt; und, da ich mich auch niemahlen dieser beyden Dames Befehlen unterworfen, also sind diese auch nicht, sondern andere Umstände, gewesen, warum die Frau von Pfaffenrath, bey Anwesenheit der Frau Herzogin, nicht zu Hoffe erschienen; Auf das vierte, kann nicht in *Wrede* seyn, daß obbesagte Frau Abbatissin *discursivoe* geküffert, daß es *sensible* den Dames seyn misse, der Frau von Pfaffenrath zu *cediren*, sie auch dabero sich nicht verwundert, daß Erw. Hoch-Wohlgebohrne *alarmirer* gewesen; Dieses aber kan ver sichern, daß sie mir keine Befehle aufgeben, wozu sie auch allzuvernünftig ist, sich in das *Meiningische* Befehl zu wehren. Über die Fünftle Beschuldigung bin verwundert, und werde dabero den Herren von Buttler darüber *concluiren*: dann da ich vor und nach der Zeit, als das *Recept*, dessen Erw. Hoch-Wohlgebohrne Erwehnung thun, ihme meine Gedanken in der *Pfaffenrathischen* Rang-Sache überschrieben, dieselbe auch am besten wüß, durch meinen *Recommendation* der von Pfaffenrath in Dienste aufgenommen worden; zu mißste seß glauben, daß er sich vergessen, als er mit *Erbschwürhen* Erw. Hoch-Wohlgeb. von mir üble Gedanken bringenden wollen; Ich kan wohl ver sicheren, meine *Wrede* an den Herzog werden es auch bestättigen, daß ich mich niemahlen vor der Frau von Pfaffenrath Rang interessirer habe. Das aber Sechstens meine *Conduite*, wann sie so beschaffen wäre, als man Erw. Hoch-Wohlgeb. beygebracht, unbegreiflich seyn wüßte, gebe gern zu; Erw. Hoch-Wohlgebohrne aber werden die *equanimité* haben, und sich vorher, ehe dieselben das Urtheil fällen, noch näher informiren. Daß aber Erw. Hoch-Wohlgeb. mich bedrohen, die Sache an Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. gelangen zu lassen, und mich anzugeben, daß ich am ersten der Frau von Pfaffenrath *Heyraths Historie* in *Meiningen* und in *Gandersheim* public gemacht, darüber lasse Erw. Hoch-Wohlgeb. völlige *Freiheit*; nur bitte, ohne Beweis mich einer infamen action nicht schuldig zu erklären. Über Drohungen bin allezeit unerschrocken.

Ubrigens

Ubrigens wollen Ew. Hoch. Wohlgeb. versichert seyn, daß ich alles mögliche anwenden werde, auf daß Ew. Hoch. Wohlgebohrne in dem Besitz dero Rangs verbleiben; Wann Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. anhero kommen, wird hoffentlich eine Abänderung erfolgen, wenigstens werde auf meiner Seiten es an Vorsestellungen nicht ermangeln lassen. Nur wird am besten seyn, zu temporisiren, dann mit force lassen sich große Herrn nicht zwingen. Wie gesagt, ich werde alles mögliche thun, um zu zeigen, daß mir jede Gelegenheit angenehm, worinnen beweisen kan, daß nichts mehr suche, als Ew. Hoch. Wohlgebohren und dero Herrn Gemahl, deme mich empfehle, zu obliegen, und meine Ergebenheit zu contestiren. Ich verharre mit vielem Respekt. &c.

In Ew.
Regensburg, den 7. Nov. 1746.

von Pfau.

Daß die bevorstehende Copey seinem wahren Originali von Wort zu Worten gleichlautend seye, ein solches habe Krafft eigener Hand. Unterschrift, und beygetrucktem mei nem gewöhnlichen Notariats-Signer, hierdurch bescheinigen wollen, so geschehen Wormbs, den 5. Junii, 1747.

(L. S.)

Raymundus Wayß, Sacra Imp. autoritate
Notarius publicus & juratus.

Lit. G.

Copia der an die Frau von Gleichen, unter einen bloßen Couvert, aus Weßlar auf der Post, eingelangter unschuldigen und warhafften Nachricht, welche aber dem necht, ganz ungegründeter und gewaltsamer weise, vor ein Pasquill gehalten werden wollen.

P. P.

Ende des 1743. oder Anfangs 1744. ten Jahrs sind zwen Comtessen von Hohen-Solms weggegangen, nemlich die Erste und Fünffte. Und weil kurz vorher der Cantley-Secretarius, Pfaffenrath, unsichtbar worden, so hat solches zu unterschiednen Heden Anlaß gegeben. Einige haben behaupten wollen, die Kette sie hätte mit dem Secretario einen alljuwerthrauten Umgang gehabt, und seye von demselben so schwängert worden: Die Fünffte habe sich mit dem dortigen Registrator, Hoec, mein gemacht, womit es doch noch nicht so weit, als mit der Erlerien, gekommen. Andere haben vorgegeben, sie seyen zu ihren Verwandten nach Detmold, wo sie sich noch aufhielten, und welches die gewisste Nachricht seyn solle. Der Registrator Hoec seye noch eine Weil zu Hohen-Solms verblieben, alsdenn auch heimlich geflohen get. Indessen mag es mit ersterer nicht ganz ohne Grund gewesen seyn: weil gedachter Cantley-Secretarius, welcher vorher in großen Gnaden gestanden, sich bey Tracht und Nebel davon machen müssen. &c.

Lit. H.

Copia unterthänigsten Memorialis der Frau von Gleichen an des Herrn Herzogen zu Sachsen-Meiningen Hoch. Fürstl. Durchl. d. d. Meinigen den 3. Decembr. 1746.

P. P.

Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. in meiner größten Betrübniß, als einen gnädigen und Rechts liebenden Herrn, anzusehen, werden Ew. Durchl. gnädigst ansehen. Denn da heutte vor höchste Regierung gefordert werde, alwo man mich auf verschiedene kan, beantw. Pfaffenrath betreffend, vorgenommen, die auch alle so, wie sie beschriben kan, beantw. wo von das Protocol ein mehrers besaget; Ob ich nun schon gleich anfangs von ihren Umständen ein zimliches Licht bekommen, so habe doch gegen niemanden was davon erwöhnet, würde auch ferner mich wenig darum bekümmert, vielweniger solches ruchbar gemacht haben, woferne sie durch den Vorgang nicht dazu genähiget, da denn meine honneur maintainiren, mich freylich regen müssen. Werden demnach Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. dero Gnade und Clemence, die sonst wohl bekant, auch jeto mir angeben lassen, und gnädigst erlauben, meine Verantwortung in tiefsten Respekt zu Füßen zu legen. Erstlich hat die Pfaffenrathin durch ihre Heyrath ihren Grafen. Stand sich völlig verliug gemacht; und haben wir ja schon dergleichen Exempel in hiesigen Fürstl. Haus, da nemlich des Brigadier Ritterich sein Sohn eine Verwitwete Gräfin Gleich geheyrathet, sich derowegen Baronisiren lassen, und den Rahmen Rattmansburg angenommen

nommen, ihr aber keine Dame nachgegangen; dessen Bruders Frau, so eine Gräfin Welsch war, hat sich nimmer eines Ranges prevaliren dürfen; desgleichen hat zu Werningeroda der Hof-Rath, Vogelsang, des jetzigen regierenden Fürsten von Waldeck selbige Schwelmer, heisset Frau Hof-Näthin, und geht nach ihrem Mann.

Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. sehen, was die verwelene Margräfin von Bayreuth, nunmehrige Gräfin Hoditz, vor einen Rang in Wien hat; sie gehet als Frau Cammerherrin nach der ancientie ihres Mannes: Nun geben ja außer dem die Cavaliers, so einen Caracleur haben, keinen Grafen den Rang, wenn er nicht auch caracterisiret ist; wie denn der vorige König von Pohlen seinen Cammerherren verbot, dem Graff Promius von Sorau, der doch eine Prinzess von Weisenfels, die mit dem Königlichen Hause in Anverwandtschaft stunde, zur Gemahlin hatte, nachzugehen; weswegen der Graf sich genöthiget sah, den Titel als Cabinets Ministre anzunehmen; und deroleichen Exempel sind noch gar viele anzuführen. Nun legen mir Ew. Hoch. Fürstl. zur Mißthat, als ob der Pfaffenrath in Verschuldigungen gethan, die nicht zu erweisen wären; so kan hoch und theuer contestiren, daß, was gesagt, mir geschrieben, auch noch von andern Orten confirmiret worden. Daß mich nach ihren Umständen erkundiget, ist der Rang Schuld, und ist ja in keinen Process oder Recht verthehet, zu einer legitimacion alles wieder dem Wiederpart beyzubringen. Ist aber die Pfaffenrath unschuldig, so kan sie ja durch glaubwürdige attestata es verthieren; denn ich bin niemahls sensibler, als auf den point d'honneur gewesen, dannhero muß mir allerdings höchst schmerzlich fallen, wenn in meinen alten Tagen solch verlohren solte. Werden mir also Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. nicht ungnädig nehmen, wenn mich der Frau eine Abbitte, und noch dazu Freund, zu thun, verweigert. Ich hielte mir solches vor so eine terribile Schande, die ich nimmer ausweisen, und vor keinen honnetten Menschen mehr sehen lassen dürfte. Daß aber darüber mit Arrest belegt worden, und zwar so scharf, als ob ich die größte Mißthäterin wäre, weilen 2 Mann Witte ich habe, und, wenn eins von meinen Domestiquen zu mir kommt, tritt ein Mann mit in die Stube; solches muß allerdings vor eine große Ungnade von Ew. Durchl. annehmen, obgleich wieder dero hohe Persohn nicht gesündigt. Solte mich aber in etw. as wieder Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. vergangen haben, so offne mich jederszeit zu einer Fußfälligen Abbitte, aber nicht der Pfaffenrath. Ew. Durchl. strafen mich, wie sie wollen; nehmen sie mir mein Leben, wenn es verdienet habe; aber um Gottes Barmhertzigkeit willen, lassen sie mir meine Ehre; denn Ehre verlohren, alles verlohren! die kan mir nicht nehmen lassen. Ich habe nun 50. Jahr mit Ehren gelebet; man hat mir auch solche an Königl. und Fürstl. Höfen, wo gewesen, ungekränket gelassen; also werden mir Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. nicht ungnädig nehmen, wenn zu Conservirung dessen auch jeho alle Mühe anwende. Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. selige Frau Mutter habes. Jahr treu gedienet, auch mich honnet aufgeführt, und mit dero approbation bin in Ehstand getreten, worinnen ich eben falls nichts kan beschuldiget werden; und nun muß auf meine alte Tage mich so empfindlich prostituiret, und gar mit Arrest belegt sehen.

Mein Mann der 40 Jahr dem hiesigen Fürstl. Hause gedienet, und gewis mit Willen gegen Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. nichts zu Schulden kommen lassen, sondern alle ersinnliche Devotion geheget, sitzet in Rosenthal, wo es so entsetzlich ungesund; und weil er eine geraume Zeit her sehr miserable gewesen, so fürchte nur allzugewis, es wird ihm dieses einen solchen Stoß geben, daß er darüber sein Leben einbüßen kan; und was solte ich, als eine arme Wittib, mit 4. unerzogenen Kindern ansfangen; würde ich nicht in den allerunglücklichsten Scand dadurch gerathen, daß Gott und Menschen erbarmen und ich in Himmel mein schreyen müste: Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. lassen sich das zu Herzen geben, und erzeigen Gnade, zumahl ich alles ohne sein Vorwissen gethan; denn, was meine Ehre verlohret, keine Nothmässigkeit des Mannes statuire. Bitte also Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. gang unterthänigst, so wohl meinen Mann, als mich, des Orts gnädigst, und mitthoneur, zu entlassen. Was ich gegen Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. verbrochen; bitte nochmahlen in gehorsamsten Respekt um Vergebung, aber schonen Sie meine Ehre, und lassen Sie mir meine wenige Jahre, so noch zu leben habe, mit honneur beschließen. Ich werde als eine maleficant tractiret, daß auch nicht einmahl jemand zu mir dar; diese muß empfindlich seyn. Weilen nun solches an auswärtigen Orten allerdings an meiner reputation großen Schaden thun wird, weil, wenn eine Frau von Condition mit 6 Mann Wittig aus dem Hause gehohlet, und in enge Verwahrung gebracht wird, was infames oder malver-

malversations-mäßiges verübet haben muß; so werden mir Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. zu hohen Gnadenhalten, wenn ditzfalls, um meine Ehre zu conserviren, meine Deser-
sion gegen die Pfaffenstänckin zu führen, mich unerschänkt ausbitte; es wird auch
 solches dem allergrösten Mißserhäter nicht versaget, demnach mir dieses auch ange-
 sehen wird; da denn genöthiget werde, noch ferner glaubwürdige Erkundigungen ihrent-
 wegen einzuziehen. Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. können mir solches nicht ja einem Frevel aus-
 legen, massen ich durch Belegung des Arrests mich total beschimpfet finde, so muß mich
 auch legitimiren, aus was Ursach so *sensible* tractiret worden. Daß Ew. Hoch. Fürstl.
 Durchl. vorgebracht, ob hätte dero Pringen und Pringessinen gegen Ihre Durchl. auf-
 gehohlet, und also Sie zu Ubertretung des 4. ten Gebot anreizet, ist sehr falsch, und die
 gänztliche Unwarheit. Es sind gewiß dieselbe allzuvernünftig, und haben viel zu viel Re-
 spect vor Ihre Durchl. Herrn Vatter, als daß sie, wenn auch ein solches sich jemand un-
 tersangen wolte, es anzuhören. Ich siehe auf das wehmüthigste, Ew. Hoch. Fürstl.
 Durchl. wollen mir die Gerechtigkeith wiederfahren, und diese gottlose Beschuldigung
 von denen bösen Anbringern überführen lassen; denn solches wäre keine Kleinigkeit, und
 mal-honnet von mir, worüber alle Ew. Gnade verdienet. Es werden mir aber die Durchl.
 Pringen und Pringessinen hierinnen ein besonderes theilteil geben, wie jederzeit gegen
 Ihnen von Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. hoher Verohn mit allen unterthänigsten Respekt
 gesprochen, gleich solches auch meine Schuldigkeit mit sich bringet. Die *Commission* so
 Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. meine *sacra* zu untersuchen, niedersetzen wollen, bitte
 unterthänigst zu beschleunigen; und zwar, so scharf es nur immer möglich, alles
 vornehmen zu lassen; denn ich bin gewiß, und *confesse* vor G. D. G., daß gegen
 Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. hohen Verohn nichts verbrochen, auch sonst in der
 Welt nichts *malhonnetes* begangen. Würde also es vor die große Gnade ansehen
 wenn Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. mein und meines Mannes *actions* auf das *rigou-*
*reus*te *examinieren* ließen. Ja ich bitte und siehe so sehr, als nur kan, es zu bewerk-
 stelligen, damit unrechte Beschuldigung an des Lages Licht kommen. Ich *depre-*
care nochmalts demüthig, wo gegen Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. gefehlet; Ew.
 Hoch. Fürstl. Durchl. als ein gnädiger und Recht-liebender Herr, werden
 meinfehlliches Flehen gnädigst erhören, mich meines Arrests erlassen; es wird ja
 solches allezeit zum Rubin gedeeyhen, wenn sie sich gnädig erzeigen; ich werde
 es mit allen unterthänigsten Respekt erkennen, und in tiefster *submissio*n verharren &c.

Daß hie bevorstehende Copey mit dem wahren mir vorgelegten Original Concept
 von Wort zu Worthen gleichlautend seye, ein solches thue krafft eigener Hand-Unter-
 schrift und bezgetruckten gewöhnlichen Notariat- Signet, beschleunigen. Wormbs, den 5.
 Junii 1747.

In fidem
 Raymundus Wayßl, Sacra Imperiali
 autoritate Not. publ. & jur.

(L.S.)

Lit. I.

Copia fernern dergleichen Memorialis ad dictum Serenissimum, d. d.
 Meinungen den 15. Decembr. 1746.

P. P.

Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. habe, gleich Anfangs meines Arrests, um Gnade unter-
 thänigst angeflehet, aber bis dato keine gnädigste Resolution bekommen; unter-
 fange mich dahero nochmalen, auf das wehmüthigste darum anzusuchen. Ew. Hoch.
 Fürstl. Durchl. erwegen doch gnädigst, daß wieder dero hohe Verohn nichts ver-
 brochen, sondern allezeit auf das devoteste mich bezeigt. Daß aber von der Pfaf-
 fenstänckin, was man mir vor gewiß gemeldet, gesprochen, darum wollen Ew. Hochs.
 Fürstl. Durchl. mich so hart strafen, ja gar, da so schimpflich tractiret werde, mir Ehr und
 Reputation nehmen. Hätte sie sich des Vorgangs nicht prävaliren wollen, welches mei-
 ner Ehre nachtheilig war, so würde alles von ihr *sous silence* passiret haben; wie auch
 Anfangs ein solches gezeigt. Hentnach mußte freylich die *Raison* anführen, worum
 ihr den Rang nicht ein gesehen könnte; ich will ihr ja auch, was gesagt, klärlieh
 übersetzen; und sie ist ja die Erste nicht von deren Conduite öffentlich gesprochen wird.

Derwegen erlauben mir Ihre Hoch. Fürstl. Durchl.
 gnädigst,

gnädigst, meine Sachen rechtlich auszumachen, und erzeigen die Gnade, meinen Arrest zu relaxiren. Es ist schon der 16te Tag, daß sihe; mein gancker Hauffhalt gehet zu Boden; meine Kinder laufen in der Irre herum: geschiehet mir also ein terribles Schade dadurch. Die Stube, wo gefangen sihe, ist gar nicht zu erbeizen, daß daru über *miserable* werden muß. Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. sind ja sonst zu ein gnädiger und Rechtsliebende Herr; also glaube, dero *Clemence* wird sich ja auch bis auf mich erstrecken, und mir Gnade und Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Ibro Durchl. können leicht ermessen, wie sensible es ehelichen Leüthen fallen muß, wenn sie an Ehre und Reputation, wie mir geschehen, angegriffen werden; aller Orten ist mein Arrest bekant; jedermann muß glauben, ich müste was malhonnetes begangen haben, da mir doch kein Mensch etwas üdrechts beschuldigen kan. Dannerhero gegen die *Vassens* thun meine *Defension* zu führen, unumgänglich ist, um dadurch mich vor der Welt zu legitimiren, daß sie gegen Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. ihre eigene facta verschwiegen, hingegen mich fälschlich bey Ibro Durchl. verläunden lassen. Bitte demnach in tiefstem Respekt, um gnädige *Resolution* auf mein Ansuchen. Ich werde Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Gnade und Gerechtigkeit auf das *Submissiv* erkennen, und mit aller ernstlichsten *Devotion* lebenslang verbarren.

* *Nota*: Alhier ist in dem *Original-Concept* einer Person von hohem Hauße *Erzählungsweise* gedacht worden; welche *passage* man aus Respekt weggelassen.

Daß hiebvor stehende *Corey* mit dem wahren *Original Concept* von Wort zu Worten gleichlautend seye, ein solches thue kraft eigener Hand-Unterschrift und beigetruetem gewöhnlichen *Notariat-Signer* bezeugen. Wormbs, den 5. Junii 1747.

In fidem

(L.S.)

Raymundus Wayff, Sacra Imp. autoritate
Notarius publicus & juratus.

Lit. K.

Instrumentum Notariale wegen des Königl. Pöhmischen und Chur-Sächsischen Regierungs-Raths, Herrn von Zantzier, als eines nahen Gleichsichen Anverwanten, zu ihrem Behuff, von 17ten bis 23ten Januarii 1747. vorgenommener Reise nach Meiningen.

In Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyeinigkeit

Ich hiemit kund und zu wissen, daß nach Jesu Christi, unsers Erlösers und Seeligmachers Gnaden-reichen Menschwerdung und Geburt, im Eintausend-sieben hundert und sieben vierzigten Jahre, in der Lebenden Römer Zins-Zahl, zu Latein *Indictio* genant, bey Herrsch- und Regierung des Alldurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Herrn Francisci I. erwehleten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Herzogs zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogs zu Toscana, Herzogs zu Calabrien, Seldern, Montferat, in Schlesen, zu Teschen, Fürstens zu Charleville, Marggrafen zu Pont à Monsson und Nomeny, Grafens zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Rütphen, Saarwerden, Salmund und Falckenstein. 2c. Meines allergnädigsten Herren, am Sonntag nach dem andern Sonntag post Epiphantias, war der 16. Januarii, der Hoch Wohlgebohrne Herr, Herr Christoph Heinrich von Zantzier, Königl. Pöhl. und Chur-Fürstl. Sächsischer hochbestelter Regierungs-Rath zu Schlesingen, mich Endts unterschriebenen *Notarium publicum* Cæsareum zu sich in dero Behausung ruffen lassen, und dafelbst zu vernehmen gegeben:

„Wie von Ibro Königl. Majestät in Pöhlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unserm allergnädigsten Herren, Ihnen erlaubet worden, nach Meiningen zu reisen, und sich dafelbst des Herrn Land- Jägermeisters von Gleiden und dessen Frau Gemahlin Gnaden, als seiner Verwandtin, anzunehmen, immassen aus dem mir zu gleich vorgezeigten allergnädigsten Befehl des mehrren zu ersehen. Weilen sie nun Morgenden Tages, als den 17. Januarii, von Schlesingen nach Meiningen zu reisen gelassen, sie auch nicht wissen konten, was dafelbst vorgehen mögte; So wolten sie mich requiriren, mit dahin zu reisen, und alles dasjenige, was in dieser Gleichsichen Sache sich alda, oder auch sonst, ereignen möchte, von Tage zu Tage richtig zu registriren, und darüber ein oder mehr glaubwürdiges Instrument zu fertigen, und ihnen solches in forma probante aequivalenten. Wann

Wann dann denenselben vi Offici hierunter weder entziehen können noch mögen: Als habe den 17. ejusdem mit hochgedachten Herrn Regierungs-Rath von Zanthier, und meinen dazu besonders requirirten Instrumenten, Zeugen, Johann Korens Seyfferten, und Johann Hempels, der Schreiberen Befüssen, mich nach erwehnten Meinungen verfügten. Dasselbi nun haben mehr hoch-erwehnter Herr Regierungs-Rath sich zwar alle Mühe gegeben, die wahre Beschaffenheit der, wieder die Gleichsichen Beileute unternommenen Arrestirung, auch was sonst allenthalben vorgegangen seyn möchte, in Erfahrung zu bringen. Allen es ist solches um deswillen sehr schwer gefallen, weilte sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, bey 100. Rehaler Strafe, und 6. Wochen Gefängniß, verboten worden, von der beschehenen Arrestirung sowohl, als überhaupt von der ganzen Sache, zu reden; Als hat auch jedermann, mit dem man sich deswegen in Discours einlassen wollte, sich damit entschuldiget.

Jedoch hat man unter der Hand heraus gebracht, daß der Herr Land-Jägermeister von Gleichsichen in dem sogenannten Rosenhale, so ein Gewölbe, welches der Erden gleich gebauet, und noch dazu erliche Stuppen, ehe man zur Thüre komme, haben, auch sehr dumpfig in solchen seyn solle; die Frau Gemahlin hingegen in dem Nachbarhause, Arrest halten müßten, und bey der letzten stündlich 2. Mann abgeloset würden; welches man auch durch das Fenster sehr genau observiren können.

Mittwochs den 18. ejusd. haben des Herrn Regierungs-Rath von Zanthiers Hoch- Wohlgebohrn Gnd. sich bey dem Herrn Geheimden-Rath von Diechling dieser Sache wegen melden lassen, und bey der Zurückkunft referiret.

„ Sie hätten bey selbigen unter andern angetragen, ob sie beyde Arrestanten, als ein
 „ naber Inverwandter, nicht sprechen dürfften? auch ob zu baldiger Relaxirung des
 „ Arrestes keine Hoffnung vorhanden seyn möchte? hätten sich auch zu Bestellung
 „ haarer Caution offeriret. Es hätte aber der Herr Geheimde Rath von Diechling
 „ sich damit excusiret, daß er mit der ganzen Sache nichts zuthun hätte, sondern
 „ deren solche von der Fürstl. Regierung tractiret würde, und müste bey dem
 „ Herrn Hoffrath Grimm deswegen Nachfrage gehalten werden.

Worauff der Herr Regierungs-Rath von Zanthier sich bey Herrn Hoffrath Grimm melden lassen, aber die Antwort erhalten: Es wäre ihm leid, daß er von der Ehre desselben Zuspruchs nicht profitiren könnte, indem er sich schon bey einem guten Freunde melden lassen, wolte aber Morgen, den 19. dieses selbstn insprechen.

Eben denselben Tag haben der Herr Regierungs-Rath von Zanthier dem Herrn Hoffrath Grimmen würcklich zugesprochen, und nach der Zurückkunft eröffnet:

„ Sie hätten bey selbigen eben den Antrag, wie bey dem Herrn Geheimden Rath von Diechling, gethan; aber zur Antwort erhalten: Er vor seine Versohn hätte zwar nichts einzuwenden; beyde Arrestanten sprechen zu lassen; jedoch wolte er seinen übrigen Herrn Collegen bey der Fürstlichen Regierung davont Nachricht geben; und solte die Resolution durch einen Secretarium gemeldet werden; mit dem fernern Zusatz, es hätte die Regierung, gleich nach beschehener Execution, den 1. Jan. c. a. einen Bericht ad S. mum, und den 17. ejusd. das Kayserl. Mandatum per Ekstafetta abgeschicket, biß dato aber auf beydes keine Antwort erhalten.

Nach diesen verfügten sich Hr. Regierungs-Rath von Zanthier in des Herrn Land-Jägermeisters von Gleichsichen Logis, um die verlassene, meistens annoch unminidige, Kinder zu besuchen; befahlen mir aber, wenn der Secretarius die Resolution überbringen sollte, solche von ihm anzunehmen, und zu notiren.

Nach einiger Zeit meldete sich zwar der Herr Regierungs-Secretarius Balch, in des Herrn Regierungs-Raths von Zanthier Quartier zum Schwann, und ließe sich vernemen, daß er von Fürstl. Regierung abgeschicket worden, die gefasste Resolution zu eröffnen.

Da ihm nun zuversichen gabe: er solte nur mir solche sagen, indem der Hr. Regierungs-Rath von Zanthier ausgegange; ich wolte solche fideliter referiren: So ließe er sich verlaute:

„ Es wäre ihm befohlen, die Resolution dem Herrn Regierungs-Rath von Zanthier selbstn, und zwar alleine, zu sagen, und könte er über seinen Befehl nicht gehen. Nahm auch sogleich seinen Abtritt. Als der Herr Regierungs-Rath von Zanthier wieder in dero Quartier kamen, gabe ihnen sofort Nachricht, daß der Secretarius zwar da gewesen, mir aber die Resolution nicht anvertrauen Logis bey ihnen gewesen und gemeldet:

„ Es thäte der Fürstlichen Regierung leid, daß sie ihm in seinem Suchen nicht desertiren könten; Sie hätte an S. mum, Anton Ulrich, eine Ekstafetta geschicket, und ehe daren auff gnädigster Befehl einliesse, wären sie nicht im Stande etwas zu verfügen.

Dey

Ven diesen Umständen entschlossen sich der Herr Regierungs-Rath von Zanthier, zu der Frau von Weppers, als der Frau Land-Jägermeisterin von Gleichen leiblichen Frau Schwelger zu reisen, um derselben von allen Nachrichten zu geben. Wobei sich auch den 20. ankam, Hochgedachte Frau von Weppers sehr betrübt über die, die der Frau Schwelger, und dero Ehe-Herren, jugelose fatalexen angetroffen; welche dem besierig waren, zu wissen, ob das infamirte Kayserl. Mandatum nach jenem Anhalt gehörig exequirt worden; communicirten auch zugleich Abschrift davon: Allein, da der Herr Regierungs-Rath von Zanthier ihnen eröffneten, wie sie mit allen ihren Vorstellungen gar nichts, wie vorher gemeldet, erhalten können; so wurde die Abrede genommen, daß der Herr Regierungs-Rath wieder nach Meinungen reisen, und darselbst Erkundigung einziehen solten, was vor ein Befehl auf die Elissaetta eingelaufen seyn möchte; damit man sodann wissen könnte, ob es nöthig sey, an das Hochpreisl. Cammer-Gericht zu Weßlar, anderweite Vorstellung zu thun, oder nicht.

Den 22. Januarii Abends um 8 Uhr trafen wir in Meinungen wieder ein, und ließen der Herr Land-Jägermeister und dessen Frau-Gemahlin befanden, und was etwan sonst vorgegangen seyn möchte; da dann der Bediente des Herrn Land-Jägermeisters, Johann Christian Gottlieb Eckart, kam, und vermeldete, es wäre zwar seine gnädige Herrschaft bey ziemlicher Gesundheit, jedoch da am 21. als am Sonnabend, eine Elissaetta von S. mo aus Frankfurt an die Regierung angelangt, wären sogleich der Frau Land-Jägermeisterin alle Schreiberey-Materialien weggenommen, und ihrer Bedientin, der vorher erlaubet gewesene Aus- und Eingang verwehret, und diese gezwungen worden, sie in Arrest zu bleiben; es dürfte auch keiner von den Bedienten mehr allein mit dem Herrn Land-Jägermeister reden, am wenigsten des Nachts bey ihm bleiben. Montags den 23ten brachte eben dieser Bediente angefügten Original Brief, welcher mit blauer Farbe geschrieben, und sein voriges Anbringen betraf.

Nachhero ließen der Herr Regierungs-Rath von Zanthier dem Grimmigen ihre anderweite Ankunft wissen, und sich eine Unterredung ausbitten. Allein der Bediente brachte zur Antwort: Weilen er im Begriff wäre, auf die Regierung zu geben, könnte er den Anspruch nicht annehmen. Mittler weile kam der schon bereits erwähnte Bediente, Eckart, und vermeldete, daß vor weniger Zeit die Waache der Frau Land-Jägermeisterin die Abschrift von dem Kayserl. Mandat, welches ihr ihre Kinder zugeschieket, mit Gewalt abgenommen.

Darauf versuchten der Herr Regierungs-Rath von Zanthier den Herrn Hoffrath Reintwald zu sprechen, welcher es auch mit vieler Höflichkeit bewilligte. In der Abwesenheit schickte Herr Hoffrath Grimm, den geheimden Cantley-Diener, Pistorius, in dero Quartier, und ließ vermeiden: Es wäre ihm leid, daß er den Herrn Regierungs-Rath nicht sprechen könnte, jedoch weilen er schon wüßte, was dero Anbringen seyn möchte, er hingegen in seiner Particular-Wohnung nichts vornehmen könnte; so meldete sich der Herr Regierungs-Rath von Zanthier nur auf der Regierung melden, wenn sie etwas anzubringen hätten. Von diesem gabe sogleich denenselben bey ihrer Zurückkunft Nachricht, und sie eröffneten hingegen;

Daß der Herr Hoffrath Reintwald sich vernemen lassen, es würde die Sache nummero bald zu Ende kommen; indem von serenissimo Befehl eingelaufen; deswegen ihn auch die Regierung von Waffnungen, allwo er sich befunden, ad Sessionem zurücke beruffen: Der Herr Regierungs-Rath von Zanthier hätten ihn hierauf gebethen, daß ihnen Abschrift von den Befehl communiciret werden möchte, welches er auch vor seine Person versprochen.

Jedoch da man deswegen bey der Regierung nachfragen ließe, brachte der Bediente zur Antwort:

Die Fürstliche Regierung ließe sich empfehlen, und solte die Resolution dem Herrn Land-Jägermeister noch hätte selbstem publiciret werden.

Weilen nun solcher Gestalt nichts vor die Gleichische Familie auszurichten, wurde resolvirt, wieder nach Schlesiens zu reisen, und was etwa weiter vorgehen, und mit denen Gleichischen Eheleuten vorgenommen werden möchte, unter der Hand durch den zurückgelassenen Vertrauten, und denen Gleichischen Kindern Erkundigung einzuziehen. Womit sich also die Expedition geendiget, und ist solche von mir nicht nur sidenter registrirt, sondern auch gegenwärtiges Instrument fertigt, das mit conferirter Notariat-Signer und mein Hand-Pettschaft zu mehrer Beglaubigung vorgedruckt, von mir

mir und meinen beyden Instruments-Zeugen eigenhändig unterschrieben, und dem Herrn
 Requiranten in hac forma probante ausgefertiget worden. So geschehen, Anno,
 Indictione, mensis & diebus, ut supra.

(L. S.)

Johannes Christophorus Perlich, Procurator Cameræ
 & Advocatus Regiminis Schleusingensis, ut &
 Imperiali Autoritate Notarius publicus
 juratus requisitus.

(L. S.)

Johann Lorenz Seyffert, erbethener Zeuge.

(L. S.)

Johann Hempel, erbethener Zeuge.

(L. S.)

Weil der Originaliter bengefügte Brieff sehr unleserlich, die blaue Farbe auch
 leichtlich auslöschet: So ist solcher um besserer deutlichkeit willen abschriftlich angeschlof-
 fen worden.

Copia.

Hoch Wohlgebohrner Herr/
 Hochgehrtester Herr Better!

Am Sonnabend kam eine Staffetta vom Herzog; gleich darauf wurde mit
 mir und meinem Mann alle Schreiberey, Materialien weggenommen, und das
 Mensch, so sonst zur Nacht bey mir geblieben, hat gar nicht wieder weg ge-
 durfft, und werde viel stärker bewachtet.

Erfuche also dieselbe ganz gehorsamlich doch bey die Herren Räthe zu erkundigen, warum
 alles dieses geschehen; ich werde auch heute, wie gewisß glaube, wider ins Ver-
 hör müssen, Gott weiß, was man mir vor proposition thun wird, und ob nicht
 noch gar fester gesetzt werde. Ew. Hoch Wohlgeb. erzeigen mir die Freundschaft,
 und bleiben heute hier, um zu sehen, was vorgehet; ich will sehen, ob ihnen wieder rapport
 thun kan. Ich fürchte, meine Leute werden alle eydlich angeloben müssen, mir kein
 nen Brieff weg- oder zuzubringen; und schreiben, mein Hochgehrtester Herr Better
 alles an den Teutschen Herrn. Auch ist unumgänglich nöthig, die Execution zu bes-
 chleunigen, denn sonst können wir noch gut sitzen; bitte, wo möglich, es dahin zu
 bringen zu suchen

Sie werden nummehro wohl alle Umstände erfahren haben; melden sie doch solche
 nach Dresden meiner Schwester, damit sie nur siehet, wie unschuldig wir lenden müssen.
 Die Abschrift von dem Kayserlichen Mandat bitte mir aus; Treiben sie ja auf die Exe-
 cution, ich werde keine schriftliche Nachricht mehr geben können. Empfehle
 mich zu gütigen Andenken, und verharre mit aller Consideration.

Ew. Hoch Wohlgeb.

gehorsame
 de Gleichen.

Lit. L.

Extract Schreibens von einem guten Freund, de dato M. 27. Januarii,
 1747.

Vorgesien ist der Better mit einiger Mannschafft in der Stille weg marchiret, um
 den in Ellinghausen sich aufhaltenden Teutschen Herrn zu arretiren; es ist aber
 solcher schon weg getwesen, &c.

Copiam procedentem vero suo Originali esse conformem, facta collatione testor,
 Joannes Fredericus Pampo, Notarius
 Publicus Cæsareus juratus.

(L. S.)

(L. S.)

Lit. M.

Copia eines Herzoglichen Sachsen-Meiningschen publicirten Scripti.
 Meiningen, den 15. Februarii 1747.

Nachdem auf Ansuchen Kräflichen Hauses Loben Solms, Ihres Hoch-
 fürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg-Meiningen, dero Land-Jägermeisters von
 Gleichen Ehe-Genosin, wegen eines von Ihr divulgirten Libelli Famosi in Inquisition
 nehmen,

nehmen so dann und *previa causa cognitione* nach buchstäblicher Vorchrift deovonden Herren Herzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie in anno 1705. emanirten Duell Mandats, gegen sie verfahren lassen, auch hierbei diesel in Domo Saxonica Linnee Erselinge promulgirten Edicto & Legi überall nachgegangen, und ein mehrers nicht, als darinnen in ejusmodi casu verordnet, verhängt worden; So hat dessen ohngeachtet, die Gleichische Ehe-Frau (maßien derselben Mann keinen theil daran nimmet,) durch ihre Anbringen, mit Herzogl. Sachsen, Gotha'schen Beystand, (es bey dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht dahin gebracht, daß, unangesehen die *Causa quætionis-fiscalis* ist, auch ihne das dem Herzoglichen Hause privilegium de non appellando nec evocando die Hände bindet, und also selbiges billig Anstand nehmen sollen, dannoch ad falsa & nuda narrata ein Mandatum S. C. pœnale, auch ebe der *prolixus terminus partitionis* verfrischen, und Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. dero Exceptiones exhibiren lassen können, ein serner weiters Mandatum S. C. archius cum Commissione auf Sachsen-Gotha, die Gleichische Eheleute zu sequestriren, unterm 23. Jan. a. c. erkannet.

Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. zu S. Gotha, haben sich hierauf ganz emsig erwiesen, diese unstatthaffte Commission zu vollstrecken; gestallten dann zu dem Ende, allson den 11. hujus, ein Corps Gotha'scher Mätz zu Ross und Fuß marchiret, welche zusammen gebrachte Mannschafft so fort, unter Commando eines Generals, unerwarteter des den 2ten hujus allererst erscheinenden Termins, in die Herzogl. S. Meiningsche Lande mit Gewalt gedrungen.

Hierbey nun hat sich ergeben, daß, als der zu Nieder-Schmalzkalen auf Commando gestandene Meiningsche Lieutenant, Zimmermann, bey Anfunfte eines Gotha'schen Commando den Schlag-Baum zuhalten laffen, sie mit for e superieure eingerucket, den Lieutenant, Zimmermann, Tode geschossen, 3. Meiningsche Soldaten aber dieiliret, und die übrigen zerstreuet.

Den 13. hujus sind 300. Mann Gotha'sche Troupes vor die Stadt Wasingen gerucket, und, weiln die darinn gelegene Meiningsche Compagnie Infanterie den dem An-March die Thore zugesalosen, so haben sie das Thor ataquiret, auch, weiln kein Widerstand zu thun selbiges aufgehauen, und das Generals-Staabs-Quartier in die Stadt geleget. Wohin aber das Meiningsche Garnison abgeführt worden, ist noch undetant.

Ferner hat sich ein Sachsen-Gotha'scher Secretarius, Namens Schneider, mit etlichen bey sich habenden Personen vor dem Thor der Fürstl. Residentz Statt Meinungen eingefunden, und nachdeme solchem von dem Wacht haltenden Officier State Meinungen, daß ohne des Herrn Schloß-Hauptmanns, Obrist-Lieutenants v. Burtlar, Befehl niemand Fremddes eingelassen würde, hat derselbe verlanget, mit jenem selbst zu sprechen, da dann auch der Schloß-Hauptmann von Burtlar sich bis an das geschlossene Gatter-Thor begeben, worauf der Secretarius bemeldet: wie das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. dem Herrn Herzog zu S. Gotha, wegen der Gleichischen Eheleute, eine Commission übertragen, und höchst dero Herrn Geheimen Regierungs-Rath Flörcke und Herrn Hof-Rath Buddeum subdelegirt, welche beyde ihn, Schneider, als zu dieser Sache gezogenen Commissions Secretarium, nebst gegenwärtigen Notario abgeschicket, ein Schreiben an Fürstl. Regierung allhier, so er vorgeziet, zu überreichen, auch zugleich zu verlangen, sowohl vor sich, als bey subdelegirte Herren Commissarien und deren bey sich habende Mannschafft eingelassen zu werden. Worauf Herr Schloß-Hauptmann antwortete: wie er, vermöge der von Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. seinem gütigen Herrn, habenden Ordre, weder den Brief annehmen, noch jemand einlassen könnte; Er wolle aber aus unterthäniglen Respekt gegen Hoch-preisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, auch schuldigher Hochachtung für Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. zu S. Gotha, sofort an Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. seinen gnädighen Herrn, eine Ekklaffera abgeben lassen, den Vorgang berichten, und Verhaltungsbefehl einholen; unabweisentlich würde es Jhro Durchl. sehr befremden, daß man mit der Commission so übereilend verführe, und nicht einmahl die im Kayserl. Mandat gefetzte Frist erwartete.

Secretarius Schneider: Es geschehe ob *periculum vite*, die Gleichische Eheleute in Kayserlichen Schutz zu nehmen; Es würden Jhro Durchl. zu S. Gotha gerne sehen, daß die Sache in Güte abgethan werden könnte; welschensfalls die Herren Sub-delegati mit verlangen, vor ihre Person mit weniger Mannschafft zu ihrer Wache, eingelassen zu werden.

Herr von Burtlar: Es wäre kein *periculum vite* vorhanden, und würden die Gleichische Eheleute in solchen Stuben behalten, so ihnen keinen Schaden zuziehen könnten.

Als

Als nun beyde von einander gehen wolten, und die beständige Nachricht eingelauffen, daß der Pöffen zu Tieder-Schmalkalden mit Zurückgehen forever worden, gabe der Obstl. Lieut. zu erkennen, wie man nicht begreifen konnte, daß man mit solcher Thätlichkeiten verführe, da doch die vom Kayserl. Cammer-Gericht zur partition-gesezte Zeit noch nicht vorbey. Worauß der Secretarius die Uebel jagte, sagend: es seye ihm leyd, daß dieses geschehen; fragte: Ob ihm erlaubt seye, wann die Subdelegations-Commission vor gut befände, durch ihn noch etwas anbringen zu lassen, wieder anhero vors Thor zu kommen? Und, als ihm, daß alles vergebens seyn würde, biß die staffetta mit weitem Verhaltungs-Befehl zurück käme; auch auf weiteres Befragen, wie lange dieses zeit habe? geantwortet wurde, daß wenig als 4. Tage darauß giengen, seinen Abschied nahm, und zurück fuhr. Joro Hochfürstl. Durchl. zu S. Coburg-Weinungen haben bereits dieses Gothaische gewaltsame Verfahren, und daß der Herr Herzog keine Rücksicht getragen, einen *adum Executorialen* & *Commissorialen* in des Fränkischen Craißes Landen zu exerciren, dem Fränkischen Craißes berichtet, werden auch mit erster abgehender Post, in dem Fränkischen Craißes Reichs-Cammer-Gericht, und daß dasselbe über das Sächsische gesamt-publicirte *Duell-Mandat* sich eine *Critique* anmaßen, dasselbe vor ein *contra Jus Naturæ*, und, was sonst in *Duell-Vorfällenheiten usuel*, *contrares Edictum* declariren; auf das dem Ehr- und Fürstl. Hauße Sachßen vom Kayser Ferdinando I. verliehen *Privilegium de non appellando nec evocando*, welches doch alle Fälle, wie die geartt, einschließet nicht rescediren, ja nicht einmahl Zeit gestatten wollen, gegen das erste *Mandat* in *Terminis* die Uochdurfft einzubringen, vi. mehr einen solchen Fürsten, womit Jhro Hochfürstl. Durchl. in der größten Feindschaft leben, aus einem fremden Craißes zum *Commissario*, mit einer kleinen *Armee*, hochst Deroselben auf den Hals geschickt häre. ic.

Lit. N.

Copia Schreibens von des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Durchl. ad *Conventum Circuli Franconici* d. d. 13. Febr. 1747.

On Gottes Gnaden Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Clebe und Berg, auch Engern und Westphalen, Land- Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Befürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, Ritter des Huberti Ordens, und Senior des Gesamten Fürstlichen Sächsischen Haußes Ernestinischer Linie. &c.

Unsere freundlichen, gütigen und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor: Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- und Edle, Best und Hochgelehrte, der Fürsten und Stände des löbl. Fränkischen Craißes, bey gegenwärtiger allgemeiner Versammlung, anwesende Rätthe, Vortschaffter und Gesandte.

Besonders liebe Herren, und liebe Besondere. Es hat des gesamte Fürstl. Hauße Sachsen Ernestinischer Linie, in Conformität des schon in Anno 1667. auf dem allgemeinen Reichs-Tag gemachten, und von Kayserl. Majestät in A. 1668. behättigten Reichs-Schlusses, nach gepflogener reiser Deleberation, und genommenen einmüthigen Abrede, wieder das Duelliren, und was dem anhängig, ein *Duell-Mandat*, im Jahr 1708. publiciren lassen, welches dann auch von der Zeit an in *viridi observantia* gehalten, und darüber stess gehalten worden.

Nachdem nun sich ergeben, daß unser Land-Jägermeister von Meidlen und dessen Ehe-Weib in Meinungen, wieder Unsere Regierungs-Raths von Pflaffen-zach Frau ein *libellum famosum* öffentlich produciret, und divulgiret; So ist hierauff unserer Fürstl. Sächsl. Regierung specialiter anbefohlen worden, *previa Inquisitione* & *cause cognitione*, gegen besagte Willamanten dasjenige vorzusehren, und zu vollstrecken, was obbesagtes im Fürstl. Hauße Sachsen publicirtes *Duell-Mandat* buchstäblich disponiret, und in solchen Fall verordnet hat.

Die Meidische Eheleute aber haben sich an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht gewendet, und ein *Mandatum penale* S. C. gegen Uns und Unsere Churfürstl. Regierung extrahiret.

Da nun wir eben beschäftiget waren, unsere *Exceptiones* bey hoch-besagten Reichs-Gericht einzureichen und zu deduciren, daß in denen Vorstellungen, so nomine der

Gleichförmigen Eheleute exhibiret worden, kein einziges wahres Wort zubefinden, vielmehr solche gottlose *Calumnien* und offenbare Lügen enthalten, daß auch das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte von selbstem Anstand nehmen sollen, darauf sofort ein *Penal-Mandat* zuerkennen;

So müssen wir die Nachricht erhalten, daß auf weitere *Instanz* der Gleichförmigen Eheleute, und Zweifels-frey eingegebene fernere grundsätzliche *Narrata*, öfters ermeldeten Reichs-Gericht, ein *Mandat* ulterius *cum Commissione* auf Sachsen-Gotha, um den von Gleichen und seine Frau zu *sequestriren*, anerkannt habe.

Wie hätten wohl nichts weniger vermuthen können, als, daß das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte sich soweit vergehen, und ermächtigen würde, dem Fürstl. Haupt Sachsen-Gotha, welches Reichs-Fürstlicher Majestät mit Uns in beschwehrtlichen *prosequentiellen* und sonstigen *Demeelen*, sowohl bey denen *Comitis*, als dem Kayserl. Reichs-Hofrath zu Wien, liegt, unserm Fürstl. Hauße schon hiebvor allen nachtheiligen Verdruß angethan, die Landes-Fürstliche *Jura* auf das äußerste gekränkter, mithin als unser offenkundiger Feind zu *consideriren*, folglich solchem mit *Defiant* Rechtsens nun und nimmermehr dergleichen *Commission* zuzuthellen, vielmehr selbiges ob *Inimicitiam capitalem*, *Et propter evidentem Exceptionem superius Judicis sine Commissionari, de Jure zu refusiren* ist, eine solche an und vor sich selbst der *Kayserlichen Wahl-Capitulation*, denen Reichs-Schlüssen, und Craiß-Verfassungen zu wiederlaufende *Commission* zu übertragen, und dadurch das durchaus *inverso ordine juris* *Et processus* abgefaßte, also *illegale*, *Erkenntniß* durchzusetzen.

Es kompetiret dem Kayserl. Cammer-Gerichte nun und in *Lewigkeit* nicht, so wenig über die allgemeine Reichs- und Craiß-Schlüsse zu *crüjiren*, solche zu *interpretiren*, und darüber zu *cognosciren*, als wenig ein *Standt* des Reichs demselben eingesehen kan, über dessen besondere Landes-Gesetze, welche zumahlen die Reichs- und Craiß-Schlüsse, (oder gleich in das in unsern Fürstlichen Landen promulgirte allgemein-nützlich *Duel-Mandat* ist) zum alleinigen Grund haben, zu *sententioniren*, und unter der sich vorgebildeten gefährlichen *intention*, ob *seye* dergleichen *Lex statutaria* dem *Legi naturali* entgegen, seine *superficielle* *Rand-Glossen* zu machen.

Es gereichen die *incompetente* Annahmen des Kayserlichen Cammer-Gerichts denen Fürstlichen hohen Herren *Con. Statibus* zu außerordentlichem *prejudic*, und dero Reichs-Ständische Befugniß werden am Ende, wo nicht gänzlich aufgehoben, doch wenigstens in nicht geringe Gefahr gesetzt.

Selbst das Fürstl. Sächsische Haupt Gotha thut sich und allen übrigen Fürstl. Häusern den größten Tort, indem solches das von Kayser Ferdinando I. gl. mem. denen Chur- und sämtlichen Fürsten zu Sachsen, den 2ten May, 1559 allergnädigst ertheilte, und dem Kayserlichen Cammer-Gericht am 24. April, 1560 zur allerunterthänigsten Nachseh- und Befolgung *iniquirte* allerhöchste *Privilegium de non appellando*, gleichsam von sich stößet, welches doch gegenwärtig, bey diesem Fürstlichen Hauße um so weniger in *Consideration* gezogen wird, als solches aus allerhand *Privat-Passionen* und gefährlichen Neben-Absichten leediglich dahin bemühet ist, Uns und unserm Fürstlichen Hauße denjenigen *Streich* bey dieser Gelegenheit *ansubring*en, mit dessen *Berichtigung* es nicht erst heute den Anfang gemacht hat.

Wir eruchen also die Herren und Dieselben, von diesem beträchtlichen Vorfall dero höchst und hohen Herren *Principales* förderfamst zu referiren, und, weilen der vom Kayserlichen Cammer-Gericht gefakte *Terrminus nimis augustus*, *indeque illegalis*, auf den 23. huius, allschon zu Ende lauffet, ob *periculum in mora*, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Ldd. durch ein Schreiben zu *dehortiren*, sich der aufgetragenen *Commission* zu unterziehen, sodann dahin zu *concurriren*, daß die Gesezwiedrige vom Kayserlichen Cammer-Gerichte erkantte *Commission* aufgehoben werden, daselbe in dieser Sache sich weiter keiner *Cognition* anmaßen, noch in Zukunft, in *Vertheilung* dergleichen *Mandaten*, die Reichs-Craiß- und Landes-*Constitutiones* außer Acht lassen möge;

Wir beziehen uns im übrigen auf dasjenige, was bereits dieserwegen sub *helterno* an die Chur-Fürstlichen Herren *Directores* des Böblichen Fränkischen Craißes, von uns erlassen worden ist; werden auch diese *Justiz-mäßige* *Aksistenz* danknehmig erkennen, und dargegen mit vielen *Estim* und *Consideration* verharren. Datum, *Frankfurth* am *Mayn*, den 13. Febr. 1747.

Derer Herren und Deroesellen

Freundwilliger und wohlaffectionirter

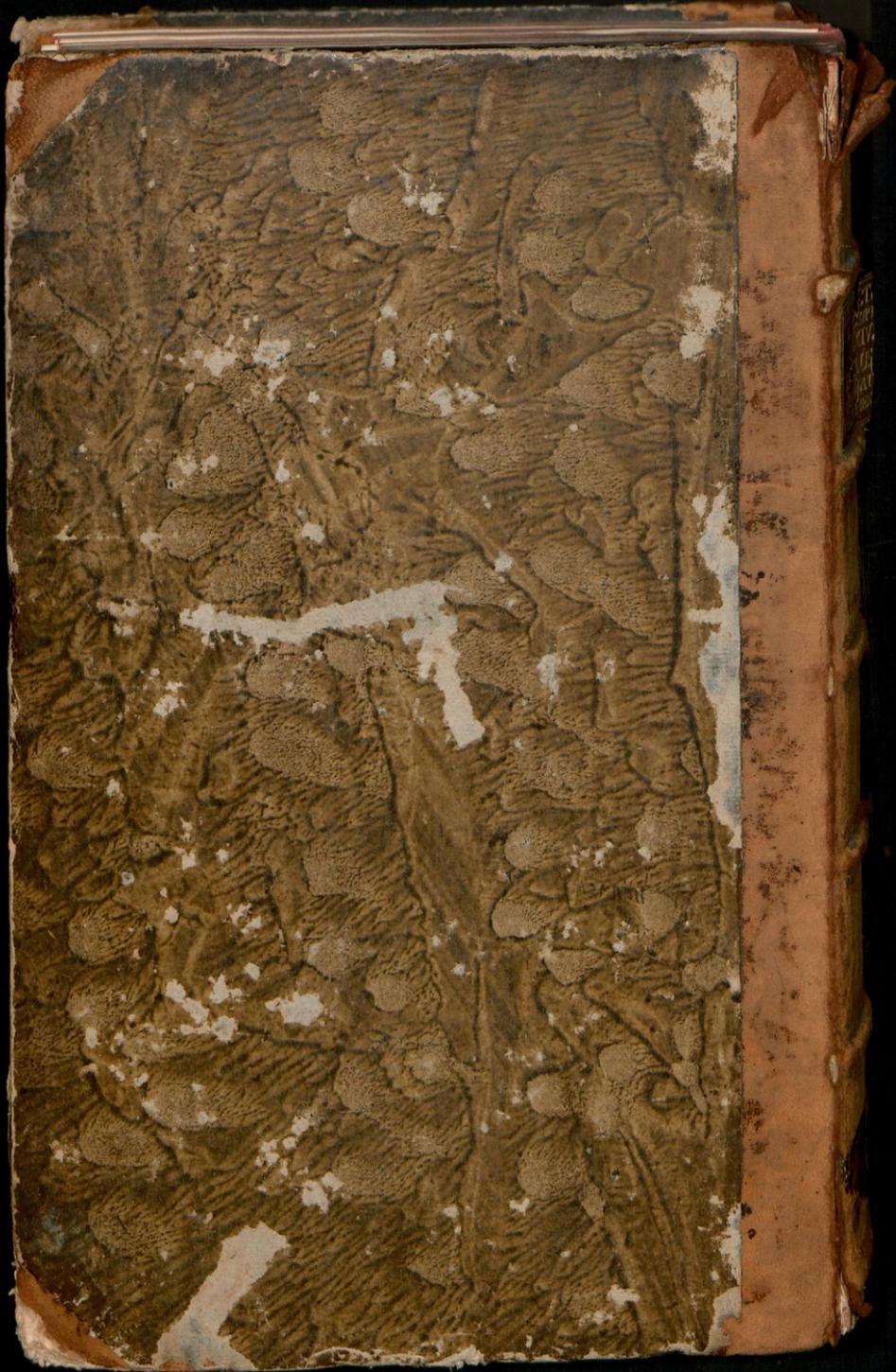
Anton Ulrich, H. J. S.



ULB Halle 3
001 604 97X



VOLP
TA SOL



Abgedrungene wahrhafte
REPRAESENTATION

Des
Durch Mißbrauch der Hoch-Obrigkeitlichen Gewalt
Wider
**Den Herrn Land-Jägermeister von
Gleichen und dessen Frau Ehe-Consortin eine
gebohrne von Schick/**

Ausgeübten unrechtfertigen gewaltsamen Verfahrens/
Und

Standhafte Widerlegung

Derer
Zu Ihrer schmählichen Berunglimpfung ausgestreue-
ten unerfindlich-ungegründeter gedruckt- und geschriebener
Schriften und Vorstellungen

Neßt
Unvermeidlicher Rettung

Der zum Nachtheil Ihres
und des gesamten Reichs-Adelichen Standes
bestrittenen besonderen Vorrechten/
In Sachen

**Des Hochfürstlich-Sachsen-Weinin-
gischen Land-Jägermeisters von Gleichen
und dessen Ehe-Consortin**

Wider
**Herrn Herzogen Anton Ulrich zu
Sachsen-Weiningen und Dero nachgesetzte
Regierung daselbsten.**

*Mandati de relaxando Arresto personali, nec via
facti sed Juris procedendo sine Clausula, &
Citatione super atrocissimis Injuriis &c.*

Mit Anlagen sub Lit. A. usque N.

Gedruckt im Monath Septembris 1747.

